



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## AUSSPIELBEWILLIGUNGEN FÜR GLÜCKSSPIELAUTOMATEN - VERFAHRENSABWICKLUNG

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-4486/2016-34

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND .....</b>	<b>7</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	8
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	10
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>11</b>
2.1 Vorgaben der Europäischen Union .....	11
2.2 Aktuelle Entwicklungen .....	12
2.3 Kompetenzrechtliche Grundlagen .....	13
2.4 Glücksspielgesetz des Bundes (GSpG) .....	13
2.5 Glücksspiel in den Bundesländern .....	15
2.6 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG) .....	19
<b>3. CHRONOLOGIE GLÜCKSSPIELWESEN UND AUSSPIELBEWILLIGUNGEN ...</b>	<b>22</b>
<b>4. UNTERNEHMENSSTRUKTUR BEWILLIGUNGSINHABER .....</b>	<b>25</b>
4.1 Admiral Casinos & Entertainment AG .....	25
4.2 PA Entertainment & Automaten AG .....	26
4.3 PG Enterprise AG .....	26
<b>5. VERFAHRENSABWICKLUNG .....</b>	<b>28</b>
5.1 Vorbereitungen .....	29
5.1.1 Arbeitsgruppe zur Interessentensuche .....	29
5.1.2 Öffentliche Interessentensuche .....	31
5.2 Bewilligungsverfahren .....	34
5.2.1 Bekanntmachung .....	34
5.2.2 Registrierung .....	35
5.2.3 Bewertungsschema .....	38
5.2.4 Antragsöffnung .....	42
5.2.5 Externer Berater .....	43
5.2.6 Bestellung Sachverständige .....	45
5.2.7 Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen .....	48
5.2.8 Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft .....	51
5.2.9 Gutachten und Parteiengehör .....	52
5.3 Bescheiderlassung und Rechtsmittel .....	59
5.4 Verfahrenskosten .....	61
<b>6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESHAUSHALT .....</b>	<b>65</b>
6.1 Einnahmen durch Glücksspielautomaten .....	68
6.1.1 Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe bis 2015 .....	68
6.1.2 Einnahmen aus der Zuschlagsabgabe ab 2016 .....	68
6.1.3 Verwendung der glücksspielbezogenen Einnahmen .....	69
6.1.4 Aufgabenorientierte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben .....	71
6.2 Ausgaben für Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung ....	71
6.2.1 Transferausgaben bzw. Förderungsbeiträge an externe Einrichtungen .....	72
6.2.2 Ausgaben für glücksspielbezogene Eigenleistungen .....	74
6.3 Ausgewählte Kennzahlen für Aktivitäten mit Glücksspielbezug .....	76
<b>7. ANHANG .....</b>	<b>78</b>
7.1 Veröffentlichung Wiener Zeitung .....	78
7.2 Veröffentlichung Grazer Zeitung .....	79
7.3 Veröffentlichung Verwaltungsserver des Landes .....	80
7.4 Informationsblatt Interessentensuche .....	81
<b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>93</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A3	Abteilung 3 Verfassung und Inneres
A4	Abteilung 4 Finanzen
A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
A9	Abteilung 9 Europa, Kultur und Außenbeziehung
ACE	Admiral Casinos & Entertainment AG
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BMF	Bundesminister für Finanzen
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
ELZE	Elektronische Leistungszeiterfassung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008
FAVD	Fachabteilung Verfassungsdienst
GSpG	Glücksspielgesetz (des Bundes)
i.S.d.	im Sinne des
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LVA	Landes-Verwaltungsabgabe
LVwG	Landesverwaltungsgericht Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
OGH	Oberster Gerichtshof
PA	PA Entertainment & Automaten AG
PG	PG Enterprise AG
rd.	rund
StGSG	Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014
StVAG	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012
SV	Sachverständiger
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VLT-Abgabe	Video-Lotterie-Terminal-Abgabe
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

<b>Glossar</b>	
<b>Arbeitsgruppe</b>	Gruppe von Experten (Mitarbeiter des Landes), die an der Ausarbeitung des StGSG beteiligt waren und die auch das Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten im Vorfeld begleitet haben. An der Ausarbeitung des Bewertungsschemas war zusätzlich ein externer Berater beteiligt.
<b>Ausspielbewilligung</b>	Die Durchführung von Auspielungen mit Glücksspielautomaten bedarf einer Ausspielbewilligung gemäß §§ 4 ff StGSG. Für das Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen sind die Bestimmungen des AVG und nicht jene des Bundesvergabegesetzes anzuwenden.
<b>Einzelkriterien</b>	In Fragen heruntergebrochene Auswahlkriterien, anhand derer die Bewertung der einzelnen Unterkriterien durch die Sachverständigen erfolgte. Auch als „Subkriterien“ bezeichnet.
<b>Glücksspielautomat</b>	Gemäß § 2 Z. 4 StGSG handelt es sich bei einem Glücksspielautomat um ein gegen Entgelt betriebenes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, bei dem einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.
<b>Hauptkriterien</b>	Die beiden Hauptkriterien „Schutzmaßnahmen“ und „betriebliche Maßnahmen“ wurden von der Behörde festgelegt und zu jeweils 50 % gewichtet. Sie beinhalteten die in § 7 Abs. 4 StGSG angeführten Unterkriterien.
<b>Informationsblatt zur Interessentensuche</b>	Von der Behörde erstellte Unterlage, die nach erfolgter Registrierung an die Interessenten übermittelt wurde. Diese enthielt u. a. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen, die Behördenzuständigkeit und Kontaktaufnahme, anfallende Abgaben und Gebühren, zum Verfahrensablauf, zum Inhalt und zur Gliederung sowie zur Einbringung der Antragsdokumente. Siehe Anhang.
<b>Sachverständigenteam 1</b>	Amtssachverständiger der A8 und nichtamtliche Sachverständige für Glücksspielsucht/Spielerschutz zu den Unterkriterien Spielsuchtvorbeugung und Spielerschutz.
<b>Sachverständigenteam 2</b>	Nichtamtlicher Sachverständiger (Wirtschaftsprüfer) und sachverständige Auskunftsperson zu den Unterkriterien Geldwäsche und Kriminalitätsvorbeugung, Eigenmittel, Betriebssicherheit, betriebsinterne Aufsicht.
<b>Sachverständigenteam 3</b>	Amtssachverständige der A4 und der A3 zu den Unterkriterien Erfahrungen, Infrastrukturen, Entwicklungsmaßnahmen, Qualitätssicherung.
<b>Subkriterien</b>	Siehe Einzelkriterien.
<b>Öffentliche Interessentensuche</b>	Der Erteilung der Ausspielbewilligungen gemäß StGSG hat eine öffentliche Interessentensuche, die den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat, voranzugehen. Die öffentliche Interessentensuche war ein Teil der Verfahrensvorbereitungen und diente zum Aufruf, einen Antrag auf Erteilung einer Ausspielbewilligung gemäß den Bestimmungen des StGSG zu stellen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff der Ausschreibung synonym zu dem der öffentlichen Interessentensuche im Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen verwendet.
<b>Unterkriterien</b>	Unterkriterien sind jene in § 7 Abs. 4 StGSG angeführten Kriterien, anhand derer die Behörde abzuwägen hat, welcher Antragsteller die beste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt. Dazu zählen: Erfahrungen, Infrastrukturen, Entwicklungsmaßnahmen, Eigenmittel, Betriebssicherheit, Qualitätssicherung, betriebsinterne Aufsicht, Spielsuchtvorbeugung, Spielerschutz.

## KURZFASSUNG

Die Steiermark hat im Herbst 2014 als letztes von insgesamt fünf „Erlaubnisländern“ die Glücksspielnovelle 2010 des Bundes umgesetzt. Damit waren zwar die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Glücksspiels mit Glücksspielautomaten ab 1. Jänner 2016 geschaffen, jedoch führte das späte Inkrafttreten des steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes zu einem starken zeitlichen Druck in der Verfahrensabwicklung.

Bei dem Verfahren um die Erteilung von Ausspielbewilligungen handelt es sich um ein behördliches Verfahren, das nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und nicht nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchzuführen ist. Jedoch sind die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung, wie sie auch im Vergaberecht anzuwenden sind, zu beachten. Die verfahrensleitende Behörde ist im Wesentlichen nach diesen Grundsätzen vorgegangen.

Den Firmen Admiral Casinos & Entertainment AG, PA Entertainment & Automaten AG und PG Enterprise AG wurden die Ausspielbewilligungen erteilt. Der Bescheid wurde mit 14. Dezember 2015 rechtskräftig.

Kritisch gesehen werden:

- Die Nicht-Offenlegung des Bewertungsschemas bzw. die fehlende Bekanntgabe von maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtung im Zuge der Interessentensuche,
- die Änderungen der Subkriterien nach Öffnung der Antragsunterlagen,
- die fehlende Einräumung des Parteiengehörs hinsichtlich der Ergänzungsgutachten,
- die knapp bemessene Frist für die Aufbereitung der Antragsunterlagen und
- die Vornahme der Ergänzungsgutachten einzelner Kriterien durch die Verfahrensleiterin.

Positiv gesehen werden:

- Die Einholung von Informationen aus anderen Bundesländern im Zuge des Vorverfahrens,
- die Erstellung eines Fragen- und Antwortenkatalogs im Rahmen der Interessentensuche,
- die nachvollziehbare Auswahl der Sachverständigen,
- die Aufmerksamkeit der Verfahrensleiterin hinsichtlich der Befangenheit des externen Beraters, die zur sofortigen, vorzeitigen Vertragsauflösung geführt hat
- und die Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft.

**Für zukünftige Bewilligungsverfahren wird der verfahrensleitenden Behörde empfohlen, ausreichende Vorlaufzeiten für das Vor- bzw. Ermittlungsverfahren zu veranschlagen. Dies auch deshalb, um mögliche Einnahmenverluste des Landes zu vermeiden.**

**Das Land hat in den Jahren 2011 bis 2015 rd. € 84,1 Mio. aus der Landeslustbarkeitsabgabe auf Glücksspielautomaten eingenommen.**

**Demgegenüber stehen im selben Betrachtungsraum Transferausgaben des Landes an externe Beratungseinrichtungen in der Höhe von rd. € 12,8 Mio. für Leistungen, die anteilig auch für Spielsüchtige und deren Angehörige eingesetzt wurden.**

Ab dem Jahr 2016 gilt für die Steiermark die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe. Diese ist als geteilte Abgabe in Form einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlagsabgaben der Länder konzipiert.

Auf Basis des FAG 2008 hat die Steiermark auf die Stammabgabe des Bundes einen Zuschlagsabgabensatz im Ausmaß von 150 % festgesetzt und die Aufteilung des Abgabenertrags zwischen Land und Gemeinden (im Verhältnis 65:35) geregelt. Außerdem wurde im FAG 2008 ein Garantiebtrag in der Höhe von maximal € 18,1 Mio. für die Steiermark festgelegt, wovon das Land rd. € 11,77 Mio. und die Gemeinden rd. € 6,33 Mio. erhalten würden. Im Landesbudget sind für das Jahr 2016 jedoch nur € 6 Mio. veranschlagt, da erst mit Rechtskraft des Bescheides über die Erteilung der Ausspielbewilligung die Bewilligungen für Automatensalons und Glücksspielautomaten erteilt werden konnten.

Da das FAG 2008 mit Jahresende 2016 außer Kraft treten wird, sind sowohl die Zuschlagsabgabe als auch die Garantiebträge nicht längerfristig geregelt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag noch keine Nachfolgeregelung vor.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Kontrollausschuss beantragte auf Anregung der Landesregierung die

**„Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der  
Erteilung der Ausspielbewilligungen für Ausspielungen mit  
Glücksspielautomaten in Automatensalons“**

durch den Landesrechnungshof (LRH) zu überprüfen.

Bei der Erteilung von Ausspielbewilligungen handelt es sich um ein behördliches Verfahren, das nach dem Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG) und nach den Verfahrensregeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) abgewickelt wird.

Für das Glücksspielwesen ist gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Abteilung 3 Verfassung und Inneres (A3) zuständig.

Mit Bescheid der A3 vom 19. Juni 2015 wurden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen drei Ausspielbewilligungen erteilt und zwei Anträge auf Erteilung einer Ausspielbewilligung abgewiesen.

Am 22. Juli 2015 sind in der A3 zwei Beschwerden gegen die abgewiesenen Anträge an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) eingelangt, die aber mit 14. Dezember 2015 zurückgezogen wurden. Der Bescheid der A3 über die Erteilung der drei Ausspielbewilligungen ist durch die Zurückziehung der Beschwerden mit 14. Dezember 2015 in Rechtskraft erwachsen.

In der Folge hat der Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 12. Jänner 2016 dem LRH obenstehenden Prüfauftrag erteilt.

Die politische Zuständigkeit lag bzw. liegt nach der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung bei:

- Landeshauptmann Mag. Franz Voves bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015
- Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer seit 18. Juni 2015

Weiters wurde seitens des LRH auf die mit dem Glücksspiel im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben des Landes eingegangen. Für die Einnahmen aus Abgaben ist gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Abteilung 4 Finanzen (A4) zuständig.



Die politische Zuständigkeit für diesen Bereich lag bzw. liegt nach der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung bei:

- Landesrätin Dr. Bettina Vollath bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015
- Landeshauptmannstellvertreter Mag. Michael Schickhofer seit 18. Juni 2015

Auch die Ausgaben des Landes für Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung unterzog der LRH einer näheren Betrachtung.

Für diesen Bereich ist grundsätzlich gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) zuständig. Die politische Zuständigkeit liegt nach der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung für diesen Bereich bei Landesrat Mag. Christopher Drexler.

Eine monetäre Bewertung der gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Folgewirkungen des Automatenglücksspiels stellte kein Prüfungsziel dar.

## **1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab**

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 3 i.V.m Art. 50 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Im Rahmen einer Gebarungskontrolle prüft der LRH jenes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Der Begriff der Gebarung ist weit zu interpretieren. Er umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Einnahmen und Ausgaben, Verwalten von Vermögensbeständen), sondern jedes Organverhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat im vorliegenden Prüfbericht sowohl eine Wirtschaftlichkeitsprüfung als auch eine Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt:

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden gebarungsrelevante Akte der Verwaltung dahingehend kontrolliert, ob die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auf die Programme, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie auf das Organisations- und Verwaltungssystem der geprüften Stelle angewandt werden.

Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung (Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften) wird kontrolliert, ob ein bestimmter Aspekt mit den rechtlichen Vorgaben und anderen Bestimmungen, denen die geprüfte Stelle unterliegt, übereinstimmen.

Der LRH ist keine Einrichtung der Rechtskontrolle und soll daher nicht in Konkurrenz zu den mit der Rechtmäßigkeitskontrolle betrauten Gerichten, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) geraten.

Die Literatur befasst sich mit dem Thema der Rechtmäßigkeitsprüfung durch den Rechnungshof; im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Prüfkriterien sind diese Ausführungen auch auf den LRH übertragbar.

*Hengstschläger*<sup>1</sup> führt dazu aus, dass die Rechtmäßigkeitskontrolle

*„eine unabdingbare Voraussetzung für jede sinnvolle Gebarungskontrolle ist. Es wäre wertlos, wenn der Rechnungshof bestimmte Gebarungsmaßnahmen als besonders wirtschaftlich herausstellte, ohne zu berücksichtigen, dass sie in Wahrheit rechtswidrig sind oder wenn er einen kontrollunterworfenen Rechtsträger rügte, obwohl dieser nach Maßgabe der geltenden Rechtslage nicht anders, nicht wirtschaftlicher hätte handeln dürfen. [...] Es liegt wohl am Rechnungshof selbst, das rechte Maß zu finden und sich nicht mehr auf Fragen der Rechtmäßigkeit einzulassen, als dies für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der zu kontrollierenden Gebarungsakte notwendig ist.“*

*Fiedler*<sup>2</sup> hat die dahinter stehende Kontrolldoktrin sogar explizit dahingehend präzisiert, dass die formalen Ziele der ziffermäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit gewissermaßen nur "Vorziele" für die auf kontrollpolitisch höherer Stufe stehenden ökonomischen Ziele darstellen.

Der LRH hat daher im Rahmen seiner landesverfassungsrechtlichen Befugnisse die Verfahrensabwicklung über Erteilung der Ausspielbewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons gemäß dem StGSG auf Basis einer systematisch und allgemeinen Überprüfung des materiellen Rechts und der Verfahrens- und Organisationsvorschriften geprüft.

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A3, der A4, der A8 und der nichtamtlichen Sachverständigen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

---

<sup>1</sup> *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle (2000) Art. 126b Abs. 1 und 5, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1 B-VG Rz 10 f.

<sup>2</sup> *Fiedler*, Die Staatspolitische Funktion des Rechnungshofes (1994) 11 f.

## 1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Nachstehend ist jener Teil der Stellungnahme, welche sich allgemein auf den Bericht bezieht, angeführt:

*„Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren Berücksichtigung finden.“*

Seitens des **Landeshauptmann-Stellvertreters Mag. Michael Schickhofer** und des **Landesrates Mag. Christopher Drexler** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### 2.1 Vorgaben der Europäischen Union

Glücksspiel wird laut Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) als Dienstleistung i.S.d. Art. 56 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert und kann – je nach Ausgestaltung nationaler Regelungen – sowohl die Dienstleistungs- als auch die Niederlassungsfreiheit betreffen. Der Glücksspielbereich ist daher vom Wirtschaftsleben der Union mitumfasst und fällt somit in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten der Europäischen Union (EU).

Für den Bereich des Glücksspielrechts sind auf unionsrechtlicher Ebene das Primärrecht und die darauf basierenden Entscheidungen des EuGH maßgeblich. Sekundärrechtliche Bestimmungen für eine Harmonisierung des Glücksspielmarktes gibt es bisher nicht. So wurde das Glücksspiel auch explizit von der Anwendung der Richtlinie über den elektronischen Verkehr sowie der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Jedoch setzen nationale Bestimmungen betreffend das Glücksspiel die Vorgaben der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um.

Mitgliedsstaaten können auf Grundlage ihrer Werteordnung die jeweiligen (Schutz-)Ziele ihrer Politik im Glücksspielbereich selbst definieren und aus Gründen des Allgemeininteresses (z. B. Spielerschutz, Betrugsverbeugung, Jugendschutz, Kriminalitätsbekämpfung sowie die Vermeidung von Anreizen für Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen) auch Beschränkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vornehmen.

Der **EuGH** hat den Mitgliedsstaaten einen erheblichen Spielraum bei der Systementscheidung im Glücksspielrecht eröffnet. Dieser manifestiert sich insbesondere in der unterschiedlichen Einrichtung des Glücksspielanbieters, entweder mittels Errichtung einer Monopolstellung einer öffentlichen Einrichtung bzw. eines privaten Anbieters oder durch eine beschränkte Anzahl von Berechtigten oder Konzessionären. Sofern Privaten Rechte zum Anbieten von Glücksspielen erteilt werden sollen, hat dies in einem **nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren** zu erfolgen.

Im Jahr 2010 entschied der EuGH, dass die geltende österreichische Regelung betreffend Glücksspiel teilweise europarechtswidrig war. Er beurteilte die österreichische Praxis bei der Erteilung sämtlicher Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken als dem Transparenzgebot widersprechend. Darüber hinaus sah er in der Verpflichtung von Inhabern von Spielbankkonzessionen, ihren Sitz im Inland zu haben, eine mit

der Niederlassungsfreiheit nicht zu vereinbarende Beschränkung durch das österreichische Glücksspielrecht. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung erfolgte im Jahr 2010 eine Novellierung des Glücksspielgesetzes des Bundes (GSpG).

## 2.2 Aktuelle Entwicklungen

Über eine mögliche Europarechtswidrigkeit der derzeit geltenden nationalen Regelungen im Bereich des Glücksspiels differieren aktuell auch die Meinungen zweier österreichischer Höchstgerichte:

Im März 2016 erging eine Entscheidung des VwGH, der sich darin mit einer möglichen Europarechtswidrigkeit des derzeit geltenden GSpG des Bundes befasste. Konkret ging es um die Vorgehensweise des Gesetzgebers bzw. der Konzessionäre, neue Spiele einzuführen und dafür auch entsprechend Werbung zu betreiben. Der VwGH sah dies mit EU-Recht vereinbar, da durch die bestehenden Regelungen illegale Spielmöglichkeiten verringert und somit in systematischer und kohärenter Weise die angestrebten Ziele des Spielerschutzes erfüllt werden. Auch in der teilweise „expansionistischen Geschäftspolitik“ der Inhaber von Glücksspiellizenzen sah der VwGH im Rahmen einer Gesamtwürdigung keine Unionsrechtswidrigkeit.

Ebenfalls im März 2016 fasste der Oberste Gerichtshof (OGH) aufgrund von sechs bei ihm anhängigen Verfahren den Beschluss, eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des GSpG und des niederösterreichischen Spielautomatengesetzes beim VfGH anzuregen. Konkret ging es dabei um die Unionsrechtswidrigkeit des Monopolsystems des Glücksspielgesetzes aufgrund eines Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit sowie um dessen Verfassungswidrigkeit wegen Inländerdiskriminierung. Zu Ersterem argumentierte der OGH, dass der Umfang und das Ziel der von den Rechteinhabern verbreiteten Werbung für das Glücksspiel in besonderem Maße den Zweck verfolgen, neue Spieler zur aktiven Teilnahme am Spiel anzuregen. Damit würde aber das Ziel einer maßvollen Werbung nicht erreicht und somit die unionsrechtlich erforderliche Rechtfertigung des Monopolsystems fehlen.

Die vom OGH angenommene Unionsrechtswidrigkeit würde in weiterer Folge zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Inländerdiskriminierung in jenen Fällen führen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Bis zur Vorlage dieses Berichtes gab es von Seiten des VfGH noch keine Entscheidung.

## 2.3 Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Systemvorgaben ermöglichen die Implementierung eines Monopolsystems im Bereich des Glücksspiels. Aus dieser Methode, die der österreichische Gesetzgeber für sich in Anspruch genommen hat, ergibt sich eine komplexe Verteilung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Glücksspiel- und Wettrechts zwischen Bund und Ländern.

Obwohl die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Bereich des Glücksspiels grundsätzlich bei den Ländern liegt, hat der Bund auf Grundlage des Monopolwesens, das in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG Bundessache ist, das GSpG erlassen.

Der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG begründet eine Kompetenz-Kompetenz des Bundes, die den einfachen Bundesgesetzgeber ermächtigt, die Errichtung eines Glücksspielmonopols auch in jenen Bereichen vorzunehmen, die der Regelungsbefugnis der Länder übertragen sind. Konkret geschieht dies durch § 4 GSpG, welcher

- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten,
- Warenausspielungen,
- Glückshäfen,
- Juxausspielungen,
- Tombolaspiele und
- Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib

unter bestimmten Bedingungen vom Glücksspielmonopol des Bundes (§ 3 GSpG) ausdrücklich ausnimmt und den Ländern in diesen Bereichen einen gewissen Gestaltungsspielraum ermöglicht.

Finden sich bei der Regelung eines Sachgebietes sogenannte „Restbereiche“, die nicht dem Monopol unterworfen wurden, folgt die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der allgemeinen Kompetenzverteilung.

## 2.4 Glücksspielgesetz des Bundes (GSpG)

Das GSpG des Bundes trat in seiner Stammfassung im Jahr 1990 in Kraft und wurde seither umfassend novelliert. Für die Länder brachten insbesondere die Novellen im Jahr 2010 Änderungen mit sich: Die Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 25 Z. 2 GSpG bestimmt, dass vor Inkrafttreten der Novelle im August 2010 landesrechtlich bewilligte Glücksspielautomaten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 bzw., sofern die durch das GSpG neu festgelegte Höchstzahl an Glücksspielautomaten um mehr als das Doppelte überschritten wurde, bis 31. Dezember 2015 betrieben werden dürfen. **Letzteres galt ausnahmslos für die Steiermark, die im Gegensatz**

**zu den anderen Bundesländern ein Jahr länger Zeit hatte, die landesgesetzlichen Bestimmungen anzupassen und in weiterer Folge die Ausspielbewilligungen neu zu erteilen.**

Der oben erwähnte Ausnahmekatalog des § 4 GSpG wurde durch die in § 5 GSpG normierten Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich der Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten inhaltlich umfangreich ausgestaltet, wobei es den Ländern obliegt auch strengere Bestimmungen zu beschließen.

Als ersten Schritt legt § 5 GSpG das höchstzulässige Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1.200 Einwohner (für Wien 600 Einwohner) im Bundesland fest. Die Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten ist mit höchstens drei pro Bundesland und auf eine Höchstbewilligungsdauer von 15 Jahren beschränkt.

Höchstgrenzen für die Aufstellung von Glücksspielautomaten in Automatensalons (mindestens 10, höchstens 50 Automaten) sowie durch Einzelaufstellung (höchstens drei Automaten) werden ebenfalls vorbestimmt.

Darüber hinaus finden sich in § 5 GSpG ordnungspolitische Anforderungen an einen Bewilligungswerber sowie Vorgaben bezüglich besonderer Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung, der Geldwäscheprevention und der Aufsicht.

Ordnungspolitische Anforderungen an Bewilligungswerber bzw. -inhaber sind gemäß § 5 GSpG zumindest:

- eine Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat, die keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und die Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht gefährden,
- die Abwicklung des Betriebs der Glücksspielautomaten in einer Form, die eine effektive und umfassende ordnungspolitische Aufsicht nach dem GSpG erlaubt,
- die Nachweise eines eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals von mindestens € 8.000,-- pro betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten und der rechtmäßigen Mittelherkunft in geeigneter Weise sowie einer Sicherstellung mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals,
- eine Eigentümer- oder allenfalls Konzernstruktur, die eine wirksame Aufsicht über den Bewilligungsinhaber nicht behindert.

Weiters müssen folgende ordnungspolitische Voraussetzungen vorliegen:

- ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen (BMF) für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des GSpG bei den Betreibern von Automatensalons,
- die Bestellung eines Geschäftsleiters oder mehrerer fachlich geeigneter Geschäftsleiter und
- die Vorlage eines technischen Gutachtens über die Einhaltung der Spielerschutzbestimmungen sowie über aufsichtssichernde Maßnahmen.

Besondere Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung umfassen u. a.:

- ein Zutrittssystem ausschließlich für volljährige Personen,
- ein Warnsystem, welches bis zu einer Spielersperre führen kann,
- die Vorlage von Schulungskonzepten für Mitarbeiter,
- die Einhaltung bestimmter Mindestentfernungen für Automatensalons,
- bestimmte Höchstspieleinsatzgrenzen und Höchstgewinne pro Spiel sowie
- eine höchstzulässige Spieldauer.

Zur Geldwäscheverbeugung bestehen für den Konzessionär Aufzeichnungspflichten für Spieltransaktionen sowie Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle des Bundes. In diesem Sinne sind für den Konzessionär die in der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Casinos geltenden Pflichten anzuwenden.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen umfassen neben der verpflichtenden Anbindung von Automaten an die Bundesrechenzentrum GmbH zumindest eine aufsichtsbehördliche Standortbewilligung für jeden einzelnen Automatensalon sowie eine laufende Berichterstattung an den BMF über landesrechtliche Bewilligungsbescheide.

## 2.5 Glücksspiel in den Bundesländern

Im Hinblick auf das Glücksspiel mit Glücksspielautomaten haben die Bundesländer unterschiedliche Entscheidungen getroffen, aufgrund deren sich eine Einteilung in sogenannte „Erlaubnisländer“ und „Verbotsländer“ vornehmen lässt.

In den „**Verbotsländern**“ Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist das Aufstellen von Glücksspielautomaten bzw. Geldspielautomaten generell verboten, da deren Landesrecht diesbezüglicher Regelungen gänzlich entbehrt.

In Wien wurde ebenfalls mangels einer landesrechtlichen Bestimmung das Glücksspiel mit Glücksspielautomaten mit 31. Dezember 2014 unterbunden und diese Entscheidung auch im Jahr 2015 vom VfGH als verfassungskonform bestätigt.



Die Länder Steiermark, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich lassen als „**Erlaubnisländer**“ das Automatenglücksspiel innerhalb gesetzlicher Rahmenbedingungen zu.

Die folgende Tabelle zeigt einen Rechtsvergleich der „Erlaubnisländer“ zum Glücksspiel mit Glücksspielautomaten:

Landesregelungen über das Glücksspiel mit Glücksspielautomaten					
	Steiermark	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
<b>Rechtsgrundlage</b>	Stmk. Glücksspiel-automaten- und SpielapparateG 2014 (LGBl. 100/2014)	Bgld. Veranstaltungsg (LGBl. 2/2012)	Kärntner Spiel- und GlücksspielautomatenG (LGBl. 110/2012)	Nö. SpielautomatenG 2011 (LGBl. 7071-0)	Oö. Glücksspiel-automatenG (LGBl. 35/2011)
<b>Automaten/Einwohner</b>	1:1200	max. 236 Automaten	1:1200	1:1200	1:1200
<b>Anzahl der Bewilligungen</b>	3	3	3	3	3
<b>max. Dauer der Bewilligungen</b>	12 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
<b>Ordnungspolitische Voraussetzungen</b>	entsprechen den Vorgaben des § 5 Abs. 2 GSpG				
<b>Bewilligung der Automatensalons</b>	mind. 10 Automaten max. 50 Automaten	mind. 10 Automaten max. 20 Automaten	mind. 10 Automaten max. 50 Automaten	mind. 10 Automaten max. 50 Automaten	mind. 10 Automaten max. 50 Automaten
<b>Einzel aufstellung</b>	nicht möglich	möglich (max. 3 Stück)	möglich (max. 3 Stück)	nicht möglich	möglich (max. 3 Stück)

Quelle: Landesgesetze; aufbereitet durch den LRH

Die Regelungen in Oberösterreich und Niederösterreich wurden bereits im Jahr 2011 erlassen, jene im Burgenland und in Kärnten im Jahr 2012. Die Steiermark hat die Regelungen über das Glücksspiel mit Glücksspielautomaten relativ spät, nämlich erst im Jahr 2014, erlassen.

**Der LRH stellt fest, dass die Steiermark, die auch die längste Übergangsfrist hatte, die Glücksspielgesetznovelle 2010 als letztes „Erlaubnisland“ umgesetzt hat.**

Die Automatenanzahl wird nach bundesrechtlichen Vorgaben anhand der Einwohnerzahl eruiert. Auch im Burgenland wurde die Anzahl von 236 Automaten auf Grundlage des Verhältnisses von einem Glücksspielapparat zu 1.200 Einwohnern berechnet. In Anbetracht der Siedlungsstruktur und im Interesse des Spielerschutzes hat das Burgenland als einziges „Erlaubnisland“ die bundesrechtlich erlaubte Maximalgröße von Automatenalons unterschritten. Jedoch sind auch hier, wie in allen „Erlaubnisländern“, die Aufstellung und der Betrieb jedes einzelnen Glücksspielautomaten durch die Landesregierung bewilligungspflichtig.

Die bundesgesetzlich vorgegebene Höchstbewilligungsdauer von 15 Jahren wird nur in Oberösterreich und Niederösterreich übernommen.

Die Möglichkeit der Einzelaufstellung von Automaten (außerhalb von Automatenalons) wurde in der Steiermark und in Niederösterreich nicht in Anspruch genommen. In den anderen „Erlaubnisländern“ ist die Einzelaufstellung möglich. Die Bewilligung erfolgt durch die Landesregierung für Inhaber einer Ausspielbewilligung und ausschließlich für Betriebsräumlichkeiten, die von Personen mit aufrechter Gastgewerbebewilligung nach der Gewerbeordnung geführt werden.

Allen landesrechtlichen Regelungen gemeinsam ist schließlich die Aufzählung umfassender ordnungspolitischer Voraussetzungen als Genehmigunggrundlage für die Erteilung einer Bewilligung. Die Inhalte entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben des § 5 GSpG. Darüber hinaus finden sich in sämtlichen Landesgesetzen Bestimmungen über die Schulung von Mitarbeitern, die Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen sowie zu Maßnahmen betreffend Spielerschutz und Geldwäscheprävention.

## 2.6 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (StGSG)

Die ursprünglichen gesetzlichen Regelungen betreffend Geld- und Unterhaltungsspielautomaten in der Steiermark fanden sich im Veranstaltungsgesetz 1969, das mit Erlassung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 (StVAG) außer Kraft gesetzt wurde.

Jedoch sah die Übergangsbestimmung des § 31 Abs. 5 StVAG vor, dass das Veranstaltungsgesetz 1969 auf Geld- und Unterhaltungsspielapparate, Spielsalons und Spielstuben sowie die hierzu erteilten Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielautomaten in Entsprechung der bundesgesetzlichen Regelung bis zum 31. Dezember 2015 weiterhin anzuwenden war.

Im Ergebnis waren für die Beibehaltung des Glücksspiels mit Glücksspielautomaten ab 1. Jänner 2016 gesetzliche Regelungen im Sinne der Vorgaben der Glücksspielgesetznovelle 2010 zu schaffen.

Die Zielsetzungen betrafen hauptsächlich die Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes sowie die Reduzierung der Glücksspielautomaten und Einzelaufstellungen.

Das StGSG wurde nach Abschluss des Notifikationsverfahrens am 1. Juli 2014 im Landtag beschlossen und trat am 17. September 2014 in Kraft.

Es gliedert sich in fünf Hauptstücke und regelt die Auspielung mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 GSpG sowie die Aufstellung und den Betrieb von sonstigen Spielapparaten (Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparate).

Die **Auspielung mit Glücksspielautomaten** ist gemäß § 3 StGSG bewilligungspflichtig. Maximal dürfen drei Bewilligungen nach Durchführung einer öffentlichen Interessentensuche, die den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat, für die Dauer von höchstens zwölf Jahren vergeben werden.

Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen und über alle fristgerecht eingebrachten Anträge im Zuge der Prüfung der Interessensbekundung mit Bescheid zu entscheiden.

Das Verfahren zur Erteilung der Auspielbewilligungen ist zweistufig und folgt dem AVG: Zu Beginn erfolgt eine Prüfung, ob die **ordnungspolitischen Voraussetzungen des § 5 StGSG**, die im Wesentlichen jenen des § 5 GSpG entsprechen, erfüllt werden (**erste Stufe des Verfahrens**).

Darüber hinaus hat der Bewilligungswerber in diesem Stadium den Nachweis **gemäß § 6 StGSG über sonstige Voraussetzungen**, welche u. a.

- den Spielerschutz und die Spielsuchtvorbeugung,
- die Schulung von Mitarbeitern,
- Systeme zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung,
- die verpflichtende elektronische Anbindung an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH,
- Vorkehrungen an Glücksspielautomaten zur Verhinderung von Datenverlust und unberechtigtem Zugang

betreffen, zu erbringen.

Finden sich nach der Prüfung der ordnungspolitischen sowie sonstigen Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 StGSG mehr als drei Bewilligungswerber, so hat die Behörde gemäß **§ 7 Abs. 4 StGSG** in einer **zweiten Stufe des Verfahrens** abzuwägen, wer aufgrund seiner

- Erfahrungen,
- Infrastrukturen,
- Entwicklungsmaßnahmen und
- Eigenmittel sowie seiner
- Systeme und Einrichtungen
  - zur Spielsuchtvorbeugung,
  - zum Spielerschutz,
  - zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung,
  - zur Betriebssicherheit,
  - zur Qualitätssicherung,
  - zur betriebsinternen Aufsicht und
  - zu anderen ihn treffenden Bestimmungen des StGSG,

**die beste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt**, und unter Beachtung der Vorschriften des StGSG über den Schutz der Spielteilnehmer und über Geldwäschevorbeugung die Bewilligung am raschesten und besten ausüben kann.

**Der Behörde steht somit bei der Auswahl der Bewilligungswerber ein gebundenes Ermessen auf Grundlage der Unterkriterien des § 7 Abs. 4 StGSG, die jenen des GSpG entsprechen, zu. Zur eindeutigen Bestimmung der Unterkriterien sind diese von der Behörde mittels Subkriterien näher zu präzisieren.**

Nach Erteilung einer Bewilligung sind das Vorliegen der genannten ordnungspolitischen sowie sonstigen Voraussetzungen alle drei Jahre vom Bewilligungsinhaber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Die Auspielung mit Glücksspielautomaten ist gemäß § 3 StGSG ausschließlich in Automatenalons, in welchen mindestens 10 und maximal 50 Glücksspielautomaten aufgestellt werden dürfen, zulässig.

Die **Bewilligung für Automatenalons** erfolgt durch die Landesregierung auf Grundlage gesetzlich vorgegebener Kriterien (z. B. Mindestabstände von Automatenalons untereinander sowie zu Kindergärten, Schulen und Jugendheimen).

Im Sinne des Spielerschutzes ist der Zutritt zu Automatenalons mittels eines Zutritts- und Identifikationssystems zu kontrollieren und ausschließlich volljährigen Personen gestattet. Darüber hinaus ist ein Warnsystem für jeden Automatenalon einzurichten, das von informativen Beratungsgesprächen bis hin zu einer vollständigen Sperre eines Spielers reicht. Bei Versagen des Spielerschutzes durch den Bewilligungsinhaber hat ein Spieler einen schadenersatzrechtlichen Klagsanspruch auf das Existenzminimum.

**Glücksspielautomaten** sind ebenfalls gemäß § 3 StGSG bewilligungspflichtig und haben bestimmte Kriterien zu erfüllen (z. B. Vorliegen eines technischen Gutachtens, Glücksspielvignette und Herstellerplakette). Die Einsatz- und Gewinn Grenzen bei Glücksspielautomaten wurden durch das StGSG wesentlich angehoben. Pro Spiel können nun ein Einsatz von € 10,-- gespielt und ein Gewinn von € 10.000,-- erreicht werden. Der Gesetzgeber legitimiert diesen Schritt mit dem Verbot der Automatiktaste und von Parallelspielen. Darüber hinaus werden keine Jackpots ausgespielt und nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer eines Spielers der Glücksspielautomat abgeschaltet (Abkühlphase).

Hinsichtlich der Behördenzuständigkeit normierte § 5a Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die personenbezogene Bewilligung (Zuverlässigkeitsprüfung) für die Aufstellung und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten erteilt. Darüber hinaus war eine Anzeige bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Das StGSG spricht nicht mehr von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten, sondern von Glücksspielautomaten und Spielapparaten. Für alle Verfahren betreffend Spielapparate sind nun die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, die Landesregierung ausschließlich für alle Verfahren betreffend Glücksspielautomaten.

**Der LRH stellt dazu fest, dass der Gesetzgeber damit eine klare Trennung der jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zwischen dem Amt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden vorgegeben hat.**

### 3. CHRONOLOGIE GLÜCKSSPIELWESEN UND AUSSPIELBEWILLIGUNGEN

Die Glücksspielgesetznovelle des Bundes betreffend Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten ist bereits im Herbst 2010 in Kraft getreten. Diese beinhaltet in § 60 Abs. 25 Z. 2 GSpG eine Übergangsbestimmung für zum damaligen Zeitpunkt bewilligte Glücksspielautomaten bis 31. Dezember 2015. Eine entsprechende landesgesetzliche Neuregelung (StGSG) wurde jedoch erst im Herbst 2014 erlassen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entstehung des StGSG:

Datum	
	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969
19.08.2010	GSpG-Novelle 2010
01.11.2012	Inkrafttreten des StVAG 2012 (setzt das Veranstaltungsgesetz 1969 außer Kraft, enthält aber Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2015)
18.09.2013	Auftrag des Unterausschusses Glücksspiel (Ausschuss für Finanzen) an die A3, einen Gesetzesentwurf zu einem Steiermärkischen Glücksspielgesetz auszuarbeiten
05.02.2014	Vorlage des Entwurfes der A3 an den Unterausschuss Glücksspiel
24.02.2014 – 24.03.2014	Begutachtungsverfahren
17.06.2014	Beschluss im Ausschuss für Finanzen
01.07.2014	Beschluss im Landtag
17.09.2014	Inkrafttreten des StGSG

Quelle: A3, Recherchen des LRH; aufbereitet durch den LRH

Erst durch die Erlassung des StGSG konnte das Verfahren zur Erteilung der Auspielbewilligungen für Glücksspielautomaten eingeleitet werden.

Das späte Inkrafttreten des StGSG führte in weiterer Folge zu einem starken zeitlichen Druck in der Verfahrensabwicklung (noch keine Erfahrungen mit dem neuen, sehr komplexen Bewilligungsverfahren und der Ausschreibung, keine ausreichende Vorlaufzeit, keine Zeitreserven für allfällige Rechtsmittelverfahren).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens durch die A3 betreffend die Erteilung der Ausspielbewilligungen mit Glücksspielautomaten:

Datum	
26.09.2014	Beauftragung eines externen Beraters
07.10.2014	Veröffentlichung der Interessentensuche in der Grazer Zeitung, im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie am Verwaltungsserver des Landes
28.10.2014	Möglichkeit für Interessenten, Fragen zur Verfahrensunterlage zu stellen
11.11.2014	Antworten in anonymisierter Form an alle registrierten Interessenten verschickt
27./28.11.2014	Einlangen von neun Anträgen
28.11.2014	Fristende für die Einbringung der Anträge
02.12.2014	Festlegung Bewertungsschema (vor Öffnung der Anträge)
04.12.2014	Kommissionelle Öffnung der neun Anträge
11.12.2014	Vorzeitige Vertragsauflösung mit dem externen Berater wegen Befangenheit
Jänner 2015 März 2015 April 2015	teilweise Änderungen des Bewertungsschemas (nach Öffnung der Anträge)
05./11.02.2015	Bestellung der zwei nichtamtlichen Sachverständigen (Glücksspielsucht/Spielerschutz sowie Wirtschaftsprüfer) mittels Bescheid
11.02.2015	Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG durch die Behörde
05.03.2015	Parteiengehör: Möglichkeit zur Stellungnahme für jene vier Antragsteller, die die Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG <u>nicht</u> erfüllten (Unternehmen A, B, C, D)
02.04.2015	Abweisungsbescheide an diese vier Antragsteller (Unternehmen A, B, C, D) → in weiterer Folge Beschwerden an das LVwG
03.04.2015	Mitteilung an die fünf verbliebenen Antragsteller, dass sie die Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG erfüllen
07.04.2015	Gutachtensaufträge an nichtamtliche Sachverständige (Glücksspielsucht/Spielerschutz sowie Wirtschaftsprüfer) und Amtssachverständige (A3, A4, A8)
22.04.2015	Akteneinsicht für die im Verfahren verbliebenen fünf Antragsteller



05./06.05.2015	Einlangen der Gutachten bei der Behörde/Öffnung der Gutachten
12.05.2015	Parteiengehör: Mitteilung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens an Antragsteller und BMF
29.05./01.06.2015	Einlangen der Stellungnahmen der Antragsteller
03.06.2015	Besprechung der Stellungnahmen mit Sachverständigen Auftrag zu Ergänzung der Gutachten an Amtssachverständigen der A8 und nichtamtliche Sachverständige
08./09.06.2015	Akteneinsicht in die Stellungnahmen der fünf Antragsteller
11.06./15.06.2015	Einlangen der Ergänzungsgutachten bei der Behörde
19.06.2015	Bescheid betreffend die Erteilung von drei Ausspielbewilligungen sowie die Abweisung von zwei Anträgen (unterlegene Partei 1, unterlegene Partei 2)
23.06.2015	Bestätigung Abweisungsbescheid Unternehmen D durch LVwG → in weiterer Folge Beschwerde an den VfGH
13.07.2015	Bestätigung Abweisungsbescheid Unternehmen A durch LVwG
22.07.2015	Beschwerden unterlegene Partei 1 und unterlegene Partei 2 an LVwG
04.09.2015	Bestätigung Abweisungsbescheid Unternehmen B durch LVwG
08.09.2015	Bestätigung Abweisungsbescheid Unternehmen C durch LVwG
17.09.2015	Ablehnung Beschwerde Unternehmen D durch den VfGH
14.12.2015	Zurückziehung der Beschwerden der unterlegenen Partei 1 und unterlegenen Partei 2 Rechtskraft Bewilligungsbescheid

Quelle: Unterlagen der A3; aufbereitet durch den LRH

Die Verfahrensdauer betrug 256 Tage von Beginn der Antragsfrist am 7. Oktober 2014 bis zur Bescheiderlassung am 19. Juni 2015. Die Antragsfrist betrug 52 Tage. Die Entscheidungsdauer (Ende der Antragsfrist bis Bescheiderlassung) betrug 204 Tage.

Die in den Akten ersichtlichen Abläufe und Entscheidungsprozesse zeigten einen starken zeitlichen Druck: So hatten die Sachverständigen für die Erstellung ihrer Gutachten eine Frist von 29 Tagen zur Verfügung. Zwischen dem Zeitpunkt des Einlangens des letzten Ergänzungsgutachtens der Sachverständigen und der Bescheiderlassung lagen vier Tage.

Die abweisenden Bescheide der Unternehmen A, B, C und D wurden erst nach Erlassung des Bescheides über die Erteilung der Ausspielbewilligungen rechtskräftig (siehe Kapitel 5.2.7).

## **4. UNTERNEHMENSSTRUKTUR BEWILLIGUNGSINHABER**

Die drei Inhaber der Bewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatenalons weisen folgende Unternehmensstruktur bzw. folgenden wirtschaftlichen Hintergrund auf:

### **4.1 Admiral Casinos & Entertainment AG**

Die Admiral Casinos & Entertainment AG (ACE) mit Sitz in Gumpoldskirchen wurde im Mai 2011 in das Firmenbuch eingetragen und ist eine 100%-Tochter der Novomatic AG.

ACE betreibt insbesondere Spielbanken und Automatenalons mit Sportwettangeboten im Burgenland, in Kärnten, in Niederösterreich und in Oberösterreich.

In der Steiermark hält ACE die Ausspielbewilligung in Automatenalons für 337 Glücksspielautomaten für die Dauer von zwölf Jahren.

Entsprechend dem rechtskräftigen Bescheid vom 14. Dezember 2015 darf u. a. während der Dauer der Bewilligung das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von € 8.000,-- je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten nicht unterschritten oder durch Bilanzverluste geschmälert werden. Dieser Betrag muss ausschließlich für den Spielbetrieb in der Steiermark zur Verfügung stehen. Mindestens 20 % des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals sind für die Dauer der Bewilligung durch eine Bankgarantie sicherzustellen.

Mit Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 betrug das Eigenkapital rd. € 36,7 Mio. (Bilanzsumme rd. € 70 Mio.).

Den Vorstand bildeten zum Zeitpunkt der Prüfung der Vorstandsvorsitzende Dr. Alexander Legat und die Vorstandsmitglieder Dr. Monika Poeckh-Racek und Rene Gruber. Der Aufsichtsrat setzte sich aus Dir. Herbert Lugmayr (Aufsichtsratsvorsitzender), Mag. Peter Stein (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie aus den Aufsichtsratsmitgliedern Helmut Jell und Dr. Karl Pour zusammen.

## 4.2 PA Entertainment & Automaten AG

PA Entertainment & Automaten AG (PA) mit Sitz in Seiersberg wurde im September 2011 in das Firmenbuch eingetragen. Die PHP Holding GmbH, deren Gesellschafter Helmut Polanz ist, ist Alleinaktionär der PA.

PA betreibt Glücksspielautomaten in Automatensalons und in Einzelaufstellungen in Oberösterreich und Spielautomaten in der Gastronomie im Burgenland.

In der Steiermark hält PA die Ausspielbewilligung in Automatensalons für 338 Glücksspielautomaten für die Dauer von zwölf Jahren.

Entsprechend dem rechtskräftigen Bescheid vom 14. Dezember 2015 darf u. a. während der Dauer der Bewilligung das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von € 8.000,-- je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten nicht unterschritten oder durch Bilanzverluste geschmälert werden. Dieser Betrag muss ausschließlich für den Spielbetrieb in der Steiermark zur Verfügung stehen. Mindestens 20 % des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals sind für die Dauer der Bewilligung durch eine Bankgarantie sicherzustellen.

Mit Jahresabschluss zum 30. September 2015 betrug das Eigenkapital rd. € 7,8 Mio. (Bilanzsumme rd. € 10,8 Mio.).

Zum Zeitpunkt der Prüfung war Helmut Polanz Vorstand der PA. Der Aufsichtsrat setzte sich aus Mag. Bernhard Pfeiffer (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Hubert Reif (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie aus den Aufsichtsratsmitgliedern Franz Kügerl und Peter Haslauer zusammen.

## 4.3 PG Enterprise AG

PG Enterprise AG (PG) mit Sitz in Graz wurde im November 2014 in das Firmenbuch eingetragen und steht im Alleineigentum von Dr. Christian Gernert.

PG hält ausschließlich in der Steiermark die Ausspielbewilligung in Automatensalons für 337 Glücksspielautomaten für die Dauer von zwölf Jahren.

Entsprechend dem rechtskräftigen Bescheid vom 14. Dezember 2015 darf u. a. während der Dauer der Bewilligung das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von € 8.000,-- je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten nicht unterschritten oder durch Bilanzverluste geschmälert werden. Dieser Betrag muss ausschließlich für den Spielbetrieb in der Steiermark zur Verfügung stehen. Mindestens 20 % des ein-

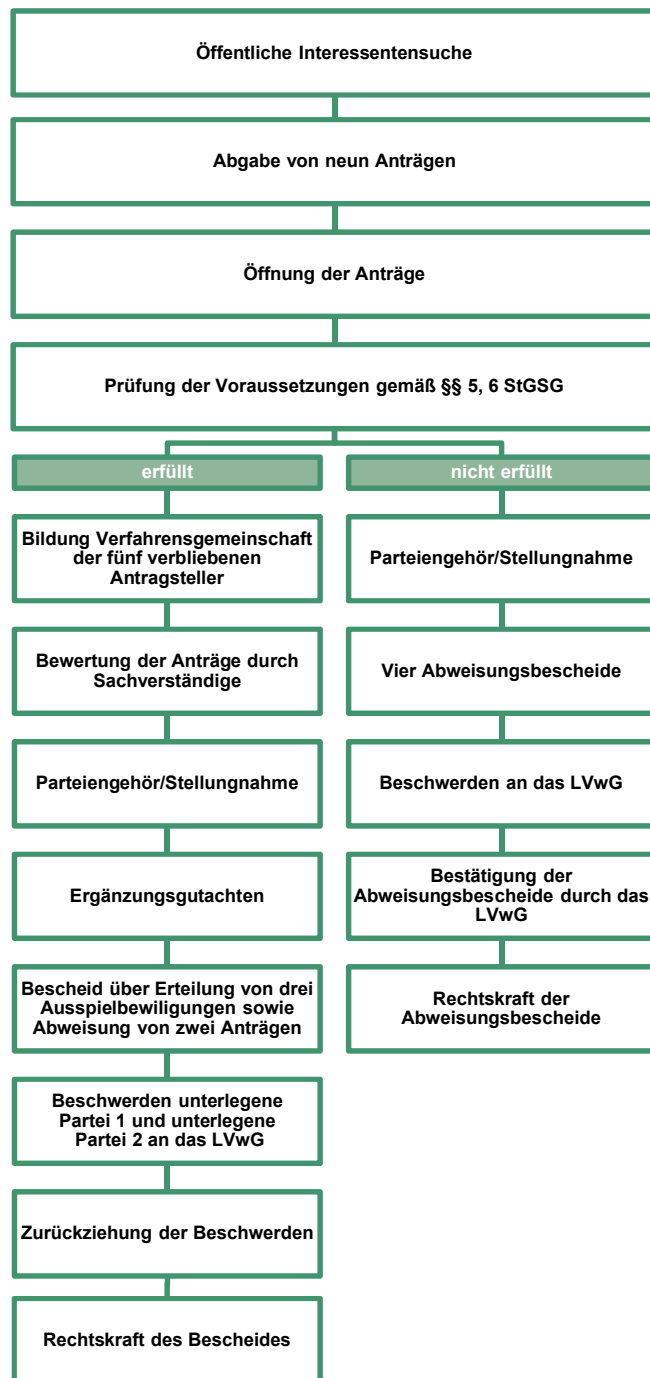
gezahlten Stamm- oder Grundkapitals sind für die Dauer der Bewilligung durch eine Bankgarantie sicherzustellen.

Mit Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 betrug das Eigenkapital rd. € 2,8 Mio. (Bilanzsumme rd. € 2,8 Mio.).

Zum Zeitpunkt der Prüfung war Dr. Christian Gernert Vorstand der PG. Der Aufsichtsrat setzte sich aus DI Herbert Paierl (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Franz Krainer (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie aus den Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Jörg Hofreiter und DI Dr. Ernst-Hans Lackinger zusammen.

## 5. VERFAHRENSABWICKLUNG

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Abwicklung des Verfahrens betreffend die Erteilung der Bewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten:



Quelle: A3; aufbereitet durch den LRH

## 5.1 Vorbereitungen

### 5.1.1 Arbeitsgruppe zur Interessentensuche

Seitens der A3 wurde im Jahr 2013 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Einbeziehung verschiedener Experten des Landes einen Entwurf für ein StGSG ausgearbeitet und in der Folge dem Landtag vorgelegt hat.

Die Experten dieser Arbeitsgruppe (= Arbeitsgruppe zur Interessentensuche) begleiteten in weiterer Folge das Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten.

Bereits im Juli 2014 erfolgte innerhalb dieser Arbeitsgruppe eine Grobplanung hinsichtlich einer möglichen Vorgangsweise für die Durchführung der Interessentensuche betreffend das Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen nach dem StGSG. Dabei wurde der mögliche Einsatz eines externen Beraters bzw. eines nichtamtlichen Sachverständigen besprochen.

Im Zuge dessen hat die Leiterin des zuständigen Referates der A3 zur Vorbereitung des nach dem Inkrafttreten des StGSG durchzuführenden Verfahrens zur Erteilung der Ausspielbewilligungen im Juli 2014 bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder um Bekanntgabe von drei bis fünf gerichtlich beeideten Sachverständigen im Bereich Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ersucht.

Das Aufgabengebiet des nichtamtlichen Sachverständigen war darin folgendermaßen definiert:

1. Beratung der A3 bei der Interessentensuche gemäß § 4 Abs. 2 und 3 StGSG, insbesondere bei den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen.
2. Beratung der A3 bei der Beantwortung von Fragen, die während der Interessentensuche gestellt werden.
3. Mitwirkung bei der Bewertung der eingelangten Anträge, insbesondere bei der Beurteilung der ordnungspolitischen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausspielbewilligungen gemäß § 5 StGSG sowie der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. f, g StGSG.
4. Abgabe eines Gutachtens, welches die Behörde bei einer allenfalls zu treffenden negativen Entscheidung bzw. einer allenfalls zu treffenden Entscheidung gemäß § 7 Abs. 4 StGSG unterstützt.

**Der LRH stellt dazu fest, dass die Notwendigkeit der Bestellung eines externen Beraters, der in der Folge im Verfahren auch als nichtamtlicher Sachverständiger fungieren sollte, innerhalb der Arbeitsgruppe zur Interessentensuche**

**besprochen wurde. Die A3 hat jedoch keine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation über das Erfordernis der Beiziehung eines externen Beraters vorgenommen.**

**Der LRH verweist auf den vom Landtag am 19. Juni 2012 zur Kenntnis genommenen Prüfbericht Beratungsleistungen und wiederholt seine seinerzeitige Empfehlung, dass beim Zukauf von Beratungsleistungen der Bedarf an einer Fremdvergabe, die durchgeführte Kosten-Nutzen-Rechnung bis hin zur Umsetzung der Beratungsergebnisse ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren sind.**

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder meldete vier Wirtschaftsprüfer, die für diese Aufgabe in Frage kommen; diese wurden in der Folge von der A3 kontaktiert und bei Interesse um Übermittlung eines schriftlichen Angebotes innerhalb einer von der A3 angegebenen Frist gebeten.

Als budgetärer Rahmen für die Angebotslegung wurde seitens der A3 ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20.000,-- vorgegeben.

In der Folge langten zwei Angebote und eine Absage schriftlich bei der A3 ein. Vom vierten kontaktierten Wirtschaftsprüfer gab es weder eine Zu- noch Absage.

Die Absage wurde damit begründet, dass ein seriöses Angebot innerhalb des vorgegebenen Budgets nicht möglich sei.

Ein Angebot wurde dahingehend abgegeben, dass der zeitliche Aufwand der Tätigkeiten vorab nicht eingeschätzt werden kann und daher die Abrechnung nach aufgewendeten Stunden erfolgt, limitiert mit einem Gesamtbetrag von € 20.000,--. Des Weiteren ist diesem Angebot zu entnehmen, dass die A3 bereit sein muss, bei Bedarf eventuelle Mehrleistungen zusätzlich abzugelten.

Das zweite Angebot wurde zu einem Pauschalhonorar von € 16.500,-- zuzüglich Umsatzsteuer vorgelegt.

Weiters wurde von der A3 ein Angebot von der Finanzprokuratur eingeholt. Dieser war es ebenfalls nicht möglich, einen Gesamtpreis der Leistungen festzulegen. Es wurde aber davon ausgegangen, dass mit einem Gesamtbetrag von € 50.000,-- das Auslangen gefunden wird.

In der Folge wurde das zweite Angebot (Pauschalhonorar von € 16.500,-- zuzüglich Umsatzsteuer) von der A3 angenommen und ein entsprechender Beratungsvertrag, der die Punkte 1 bis 3 der oben aufgelisteten Aufgabengebiete zum Inhalt hatte, mit

Ende September 2014 unterfertigt. Der Punkt 4 (die Abgabe eines Gutachtens) wurde nicht Gegenstand des Vertrages.

**Als Pauschalhonorar für die Durchführung der Beratungsleistung wurde € 12.000,-- (zuzüglich Umsatzsteuer) vereinbart.**

Für die Erstellung des Gutachtens im Rahmen der Sachverständigentätigkeit wäre der Wirtschaftsprüfer mittels Bescheid zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt worden. Eine Abgeltung der Gutachtensleistung hätte nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 erfolgen müssen.

**Die Teilung der Leistungen in Beratungs- und Sachverständigentätigkeit bedingte die Honorarkürzung auf € 12.000,--.**

In weiterer Folge wurde der Vertrag dieses externen Beraters jedoch im Dezember 2014 (nach Öffnung der Anträge) wegen Befangenheit mit sofortiger Wirkung aufgelöst (siehe Kapitel 5.2.5).

### **5.1.2 Öffentliche Interessentensuche**

Das StGSG sieht in § 4 Abs. 2 vor, dass der Erteilung der Ausspielbewilligungen eine öffentliche, transparente und nichtdiskriminierende Interessentensuche voranzugehen hat.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Interessentensuche wurden von der A3 die seitens der Ämter der Landesregierungen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich verfassten Ausschreibungstexte als Mustervorlage für die Interessentensuche in der Steiermark eingeholt.

Der Vergleich der in den Akten vorliegenden Unterlagen zeigt, dass alle Ämter der angeführten vier Landesregierungen die Veröffentlichung je einmal in einem landesweiten Medium (Verwaltungsserver) sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung unter Hinweis auf den Ausschreibungstext am jeweiligen Verwaltungsserver vorgenommen haben.

Auf der Homepage konnten in allen Fällen generelle Informationen zur geplanten Erteilung der Ausspielbewilligungen abgerufen werden. In der Steiermark wurde zudem auf die notwendige Registrierung der Interessenten beim Amt der Landesregierung hingewiesen.

Weitere detailliertere Informationen in Form eines Informationsblattes wurden in der Steiermark ausschließlich an bereits registrierte Interessenten übermittelt.



Dieses Informationsblatt enthielt neben Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen, die Behördenzuständigkeit, anfallende Abgaben und Gebühren, zur Kommunikation mit der Behörde auch Informationen zum Verfahrensablauf, zum Inhalt und zur Gliederung sowie zur Einbringung der Antragsdokumente.

In den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Oberösterreich waren diese detaillierteren Informationen direkt auf dem Verwaltungsserver abrufbar. In Niederösterreich wurden detaillierte Informationen auf Anfrage des Interessenten übermittelt.

**Der LRH stellt fest, dass sich die A3 in formeller Hinsicht an den angefragten Bundesländern (Wahl der Veröffentlichungsmedien, Frist für die Antragstellung sowie der Nicht-Veröffentlichung der Kriterien bzw. deren Gewichtung) orientiert hat.**

Bundesland	Veröffentlichung	Antragsfrist	Registrierung	Anonymisierte Fragenbeantwortung	Veröffentlichung der Kriterien	Zurverfügungstellung des Informationsblattes
<b>Burgenland</b>	Amtsblatt Wiener Zeitung Landesamtsblatt für das Burgenland Verwaltungsserver Land	55 Tage	nein	nein	nein	Verwaltungsserver Land
<b>Kärnten</b>	Amtsblatt Wiener Zeitung Verwaltungsserver Land <a href="http://www.spieler-info.at">http://www.spieler-info.at</a>	46 Tage	ja	ja	nein	Verwaltungsserver Land
<b>Niederösterreich</b>	Amtsblatt Wiener Zeitung Amtliche Nachrichten NÖ Homepage	56 Tage	ja	nein	nein	auf Anfrage
<b>Oberösterreich</b>	Europaweite Ausschreibung Amtsblatt Wiener Zeitung Verwaltungsserver Land	61 Tage	nein	nein	nein	Verwaltungsserver Land
<b>Steiermark</b>	Amtsblatt Wiener Zeitung Grazer Zeitung Verwaltungsserver Land	52 Tage	ja	ja	nein	nach Registrierung

Quelle: A3, Recherchen des LRH; aufbereitet durch den LRH

## 5.2 Bewilligungsverfahren

### 5.2.1 Bekanntmachung

In Anlehnung an die aus den Anfragen an die anderen Bundesländer erhaltenen Informationen hat die A3 die Interessentensuche in der Grazer Zeitung, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Homepage des Landesservers am 7. Oktober 2014 kundgemacht.

Die Frist für die Antragseinbringung war bis 28. November 2014. Die Bewerber hatten damit 52 Tage Zeit für die Aufbereitung und Einreichung der Anträge. Die Zeitvorgabe hat sich damit jenen der angefragten Bundesländer angelehnt.

**Eine europaweite Bekanntmachung der Erteilung der Auspielbewilligungen wurde – ebenso in Anlehnung an die meisten anderen Bundesländer – nicht vorgenommen.**

Auf Nachfrage der Interessenten wurde von der A3 erklärt, dass *„keine europarechtlichen Vorgaben, welche das Land Steiermark verpflichten würden, sämtliche potenzielle Anbieter im europäischen Binnenmarkt auf eine Ausschreibung aufmerksam zu machen“*, bestünden.

Der LRH weist darauf hin, dass, auch wenn das Vergaberecht hier nicht zur Anwendung kommt, doch unionsrechtliche (Vergabe-)Grundsätze, wie das Diskriminierungsverbot und das Transparenzgebot, gemäß § 4 Abs. 2 StGSG zu beachten sind.

Laut EuGH erfordert das Transparenzgebot, dass auch Aufträge bzw. Konzessionen, die nicht zur Gänze dem Vergaberecht unterliegen, nicht ohne Ausschreibung erteilt werden dürfen, da sonst die in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Unternehmen potenziell diskriminiert werden würden.

Ob nun eine Ausschreibung nach nationalen Regeln oder nach EU-Regeln zu erfolgen hat, hängt davon ab, ob an der Konzessionserteilung ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht und die Vergabe daher „Binnenmarktrelevanz“ hat. Um dies feststellen zu können, muss der öffentliche Auftraggeber

*„eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Falls vornehmen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geografische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind.“*

Insbesondere ist ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse dann gegeben, wenn sich entsprechende Unternehmen in der näheren Vergangenheit bereits um solche Aufträge bemüht bzw. ihr Interesse bekundet haben.

Ob eine Prüfung hinsichtlich eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses bei der Erteilung der Ausspielbewilligungen vorgenommen worden ist, ist der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Der LRH kann daher nicht bestätigen, ob mit der gegenständlichen nationalen Bekanntmachung den EU-Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprochen worden ist.

**Künftig sollte daher die verfahrensleitende Behörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses vor der Erteilung von Ausspielbewilligungen nach dem StGSG dokumentieren.**

**Liegt ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vor, sollte die Bekanntmachung zusätzlich in einem EU-weiten Medium vorgenommen werden.**

## 5.2.2 Registrierung

Im Unterschied zu drei von vier abgefragten Bundesländern hat die Steiermark die im Detail verfahrensrelevanten Informationen (Informationsblatt) nicht auf der Homepage ab Bekanntmachungszeitpunkt für allfällige Interessenten zur Verfügung gestellt, sondern diese Detailinformationen nur an bereits registrierte Interessenten übermittelt.

**Der LRH sieht keine Notwendigkeit für eine direkte Koppelung der für die Verfahrensvorbereitung relevanten Informationsbereitstellung (Informationsblatt) an einen Registrierungsprozess. Verfahrensrelevante Informationen sollten im Sinne einer modernen Verwaltung elektronisch ab Bekanntmachung für alle Interessenten verfügbar gemacht sowie zusätzlich in Papierform abholbereit zur Verfügung gestellt werden.**

Die in der Steiermark registrierten Bewerber konnten bis zum 22. Oktober 2014 Fragen an die A3 stellen. Die Beantwortung der Fragen wurde von der A3, der Fachabteilung Verfassungsdienst (FAVD) sowie von der Abteilung 9 Kultur, Europa und Außenbeziehungen (A9) gemeinsam ausgearbeitet. Am 11. November 2014 wurde an alle registrierten Interessenten ein anonymisierter Fragen- und Antwortenkatalog ausgesandt.

Die Antragsfrist endete am 28. November 2014.

**Der LRH stellt dazu fest, dass den Interessenten zwischen Erhalt des Fragen- und Antwortenkatalogs und dem Ende der Einreichfrist nur 17 Tage Zeit blieben, um auf die Antworten der Behörde zu reagieren bzw. deren Informationen umzusetzen.**

**Der LRH anerkennt die Bemühung der Behörde um Transparenz im Verfahren, indem sie allen registrierten Interessenten den Fragen- und Antwortenkatalog zur Verfügung gestellt hat.**

**Damit den Antragstellern jedoch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die aus dem Fragen- und Antwortenkatalog der Behörde gewonnenen Informationen umzusetzen, sollte dessen Beantwortung ehestmöglich erfolgen.**

**Des Weiteren wird kritisch festgestellt, dass weder das im Zuge der Interessentensuche ausgegebene Informationsblatt noch der veröffentlichte Ausschreibungstext ein Bewertungsschema bzw. eine Bekanntgabe von maßgeblichen Kriterien und deren jeweilige Gewichtung enthielt.**

Aus den von der A3 vorgelegten Unterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass bereits länger als ein Monat vor Bekanntmachung der öffentlichen Interessentensuche die Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG und deren Gewichtung nach einem Punktesystem vorlagen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Transparenz müssen laut Rechtsprechung des EuGH<sup>3</sup> potenzielle Bieter in die Lage versetzt werden, bei der Vorbereitung ihrer Angebote vom Bestehen und von der Tragweite der Kriterien Kenntnis zu nehmen. Demnach darf ein öffentlicher Auftraggeber keine Gewichtungsregeln anwenden, wenn er diese den Bietern nicht vorher zur Kenntnis gebracht hat.

Festgehalten wird, dass im Rahmen der Konzessionserteilung zum Betrieb einer Spielbank durch das BMF die Bewertungskriterien und deren Gewichtung im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlicht wurden. Seitens der Bundesländer wurden jedoch in den jeweiligen Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten die Kriterien und deren Gewichtung nicht vorab offengelegt.

**Der LRH empfiehlt im Sinne der Transparenz und Nichtdiskriminierung für künftige Bewilligungsverfahren, die Bewertungskriterien und deren Gewichtung bereits im Zuge der öffentlichen Interessentensuche bekannt zu geben.**

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu EuGH 24.01.2008, C-532/06, *Lianakis*, Rn 36 ff; EuGH 18.11.2010, C-226/09, *Kommission/Irland*, Rn 42.

**Stellungnahme des Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:**

*Die Behörde hat sich hinsichtlich der Registrierung in erster Linie am Bundesministerium für Finanzen orientiert, das für alle Ausschreibungen nach dem Glücksspielgesetz des Bundes einen Registrierungsprozess vorsah. Diese Vorgangsweise bedeutete zwar einen Mehraufwand für die Behörde, hatte aber folgende Vorteile:*

- *Die Registrierung wurde auf Kapitalgesellschaften beschränkt.*
- *Die Kommunikation mit der Behörde erfolgte über ein Postfach. Sie war daher für alle Interessenten klar, transparent und nicht diskriminierend.*
- *Das Postfach wurde täglich kontrolliert. Das Informationsblatt wurde am Tag der Registrierung oder am darauffolgenden Tag übermittelt.*
- *Die Angaben für die Registrierung waren verbindlich festgelegt.*

*Die Veröffentlichung des Informationsblattes auf der Homepage des Amtes der Landesregierung wurde aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2012, B1337/11 nicht vorgenommen. In diesem Erkenntnis ging es um die Frage, ob die Verfahrensunterlage des Bundesministeriums für Finanzen als Rechtsverordnung zu qualifizieren sei. Um nicht ebenfalls mit ähnlichen Fragen in zu erwartenden Rechtsmittelverfahren konfrontiert zu werden, wurde daher von einer Veröffentlichung des Informationsblattes abgesehen.*

*Das Registrierungssystem hat sich aus Sicht der Behörde bewährt. Es wurde auch von keiner Verfahrenspartei kritisiert. Eine Zur-Verfügung-Stellung des Informationsblattes in Papierform bei der Behörde hätte den Nachteil gehabt, dass ein potentieller Interessent bereits (persönlichen) Kontakt mit der Behörde gehabt hätte. Eine Übermittlung per E-Mail war nach Ansicht der Behörde der beste Weg, alle Interessenten gleich zu behandeln. Der Text der E-Mails wurde standardisiert und es wurde im E-Mail-Verkehr mit den Interessenten auch kein Mitarbeiter der Behörde bekannt gegeben. Keiner der registrierten Interessenten hatte persönlichen Kontakt mit der Behörde. Telefongespräche wurden ebenfalls aus Gründen der Transparenz und Nichtdiskriminierung ausgeschlossen.*

*Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso der Landesrechnungshof die Meinung vertritt, dass der Registrierungsprozess und die Übermittlung aller Unterlagen per E-Mail nicht einer modernen Verwaltung entsprechen sollten. Auch bei der Verwendung des Elektronischen Aktes erfolgt die Kommunikation mit der Behörde bzw. Erledigungen durch die Behörde bevorzugt bzw. vorwiegend per E-Mail.*

**Replik des LRH:**

Der LRH hat den Registrierungsprozess nicht per se kritisiert, sondern die direkte Koppelung der für die Verfahrensvorbereitung relevanten Informationen an einen Registrierungsprozess.

**Stellungnahme des Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:**

*Zur Bekanntgabe der Gewichtung im Rahmen der Interessentensuche ist Folgendes zu bemerken:*

*Eine fertige Gewichtung der Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Interessentensuche noch nicht vor. Es handelte sich lediglich um einen ersten Entwurf, der jedoch aus Sicht der Arbeitsgruppe noch nicht veröffentlicht werden konnte. Wie der Landesrechnungshof auf Seite 33 des Rohberichtes [Anm. LRH: nunmehr auf Seite 39] feststellt, wurde der erste Entwurf des Bewertungsschemas Ende Oktober 2014 an die Abteilung 3 übermittelt. Die Veröffentlichung der Interessentensuche erfolgte jedoch schon am 7. Oktober 2014. In Zukunft wird die Gewichtung bei der Interessentensuche im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes als Information mitgeliefert werden.*

**5.2.3 Bewertungsschema**

Erfüllen mehr als drei Bewilligungswerber die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 5, 6 StGSG, dann hat die zuständige Behörde nach Maßgabe der in § 7 Abs. 4 StGSG angeführten Evaluierungskriterien jene drei im Rahmen einer Auswahlentscheidung auszuwählen, die die beste Ausübung der Bewilligung erwarten lassen.

Die zuständige Behörde trifft im Rahmen des § 7 Abs. 4 StGSG eine Ermessensentscheidung, bei der zwar gesetzlich festgelegte Evaluierungskriterien normiert sind (gebundenes Ermessen), diese aber nicht näher bestimmt sind und daher unbestimmte Gesetzesbegriffe darstellen.

Zur eindeutigen Bestimmung der gesetzlich festgelegten Evaluierungskriterien (Unterkriterien) sind diese von der Behörde mittels **Subkriterien** näher zu präzisieren, denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH<sup>4</sup>

**„muss ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung nämlich, damit es trotz des Eingriffs in solche Grundfreiheiten<sup>5</sup> gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der**

---

<sup>4</sup> Z. B.: EuGH 09.09.2010, C-64/08, *Engelmann*, Rn 55, vgl. auch BVwG 21.07.2015, W139 2010508-2.

<sup>5</sup> Das sind die Grundfreiheiten des AEUV, insbesondere Art. 49 (Niederlassungsfreiheit), Art. 56 (Dienstleistungsfreiheit) und das daraus folgende Transparenzgebot.

***Ermessensausübung durch die nationalen Behörden zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen hinreichende Grenzen gesetzt werden.“***

Die A3 hat gemeinsam mit der FAVD, der A4, der A8, der A9 und einem externen Berater im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Interessentensuche ein Bewertungsschema mit einer entsprechenden Gewichtung der Kriterien erarbeitet, das in der Folge als Grundlage für die Abwägung gemäß § 7 Abs. 4 StGSG herangezogen werden sollte.

Der externe Berater hatte die Aufgabe, für die Arbeitsgruppe einen diesbezüglichen Vorschlag zu erstellen. Dieser wurde Ende Oktober 2014 der A3 und in der Folge der Arbeitsgruppe vorgelegt. In einer Sitzung Mitte November 2014 wurde dieser Vorschlag diskutiert und Änderungen vorgeschlagen. Der externe Berater hat diese in das Bewertungsschema eingearbeitet und Ende November 2014 der A3 vorgelegt.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass der externe Berater – unter Anleitung der Arbeitsgruppe zur Interessentensuche – einen Vorschlag für das Bewertungsschema ausgearbeitet hat, obwohl diese Aufgabe nicht in seinem Beratervertrag enthalten war (siehe Kapitel 5.1.1).**

**Der LRH verweist wiederum auf seinen seinerzeitigen Prüfbericht Beratungsleistungen aus dem Jahr 2012 und wiederholt seine Empfehlung, dass beim Zukauf von Beratungsleistungen die Aufgabenstellung, die Maßstäbe und Ziele ausführlich zu beschreiben und abzugrenzen sind, um eine sachgerechte Auswahl- und Erfolgskontrolle zu ermöglichen.**

In der Folge wurde das Bewertungsschema weitere Male von der A3 und der FAVD überarbeitet. Nach Angabe der A3 wurde die „*letzte Version*“ von der Behörde ausgearbeitet und am 3. Dezember 2014 der Abteilungsvorständin der A3, der FAVD und dem externen Berater zur Kenntnis übermittelt.

**Der LRH stellt fest, dass die Arbeitsgruppe zur Interessentensuche vor der Öffnung der Angebote am 4. Dezember 2014 ein Bewertungsschema mit Haupt- und Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG und die aus den Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG abgeleiteten Einzelkriterien sowie deren Gewichtung ausgearbeitet bzw. festgelegt hat.**

Das Bewertungsschema bestand inhaltlich aus zwei Teilen:



**Teil 1:**

Zwei Hauptkriterien (Schutzmaßnahmen und betriebliche Maßnahmen zu jeweils 50% Gewichtung), denen in der Folge die einzelnen Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG folgenderweise zugeordnet wurden:

**Hauptkriterium Schutzmaßnahmen** mit den drei Unterkriterien

- Spielsuchtvorbeugung (max. 20 %)
- Spielerschutz (max. 20 %)
- Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung (max. 10 %)

**Hauptkriterium betriebliche Maßnahmen** mit den sieben Unterkriterien

- Erfahrungen (max. 8 %)
- Infrastruktur allgemein und standortbezogen (max. 7 %)
- Entwicklungsmaßnahmen allgemein und standortbezogen (max. 12 %)
- Eigenmittel (max. 5 %)
- Betriebssicherheit allgemein und standortbezogen (max. 8 %)
- Qualitätssicherung (max. 5 %)
- betriebsinterne Aufsicht (max. 5 %)

**Teil 2:**

Pro Unterkriterium gemäß § 7 Abs. 4 StGSG wurden weitere **Einzelkriterien** (Subkriterien), zumeist durch ausformulierte Fragen, festgelegt. Die Prozentvergabe für jedes Einzelkriterium wurde wie folgt formuliert:

- Die Antragsdokumente sind sehr gut und übertreffen inhaltlich die Erwartungen für das entsprechende Kriterium, was auch vom Bewerter dokumentiert wurde: 90 - 100 %
- Die Antragsdokumente sind gut und treffen inhaltlich die Erwartungen für das entsprechende Kriterium, was auch vom Bewerter dokumentiert wurde: 80 - 89 %
- Die Antragsdokumente sind angemessen, jedoch wurden inhaltliche Einschränkungen identifiziert und vom Bewerter dokumentiert: 60 - 79 %
- Die Antragsdokumente sind noch ausreichend, jedoch wurden wesentliche inhaltliche Einschränkungen identifiziert und vom Bewerter dokumentiert: 50 - 59 %
- Die Antragsdokumente sind unzureichend und deuten auf nicht ausreichende Kompetenz hin, was auch vom Bewerter dokumentiert wurde: 0 - 49 %

Diese Einzelkriterien sollten jeweils von mindestens zwei Experten unabhängig voneinander vorbewertet werden. Des Weiteren war auch eine kommissionelle Gesamtbewertung vorgesehen.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass die im Teil 2 des Bewertungsschemas bereits vor Antragsöffnung festgesetzten Subkriterien im Jänner 2015, im März 2015 und im April 2015 teilweise geändert bzw. neue hinzugefügt wurden.**

Die A3 führt dazu aus, dass allfällige Änderungen des Bewertungsschemas das Ergebnis von Besprechungen mit den Sachverständigen waren. Der nichtamtliche Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) habe beispielsweise die Einzelkriterien zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung im März 2015 überarbeitet. Auch zu anderen Einzelkriterien wurden nach Angaben der A3 immer wieder von Seiten der Sachverständigen Bedenken geäußert.

**Dem LRH gegenüber haben die dazu befragten Sachverständigen keine derartigen Bedenken erwähnt. Weiters hält der LRH fest, dass die drei Amtssachverständigen und der externe Berater von Anfang an bei der Erstellung des Bewertungsschemas mitgewirkt haben.**

Im Besprechungsprotokoll der Arbeitsgruppe zur Interessentensuche vom März 2015 wurde betreffend Einzelkriterien Folgendes festgehalten:

*„Es ist zulässig, die Einzelkriterien und Hinweise anders zu gestalten und zu ordnen bzw. neue Kriterien hinzuzufügen, sofern sie aus dem Gesetz bzw. den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen. Im Parteiengehör wird die überarbeitete Version des Bewertungsschemas übermittelt, wobei die überarbeitete Version mit den Gutachten übereinstimmen muss (gleicher Aufbau, Punktevergabe anhand der überarbeiteten Einzelkriterien etc.). Eine Zuordnung der Einzelkriterien zu anderen Unterkriterien soll jedoch grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden.“*

Die FAVD führt dazu aus:

*„Die Einzelkriterien zu den jeweiligen Unterkriterien des Bewertungsschemas sollen dabei eine Beurteilungs- und Bewertungshilfe darstellen, sie sollen möglichst lückenlos abgearbeitet werden und eine diesbezügliche Bewertung soll ins Gutachten einfließen. Es ist aber auch möglich, über die in den Einzelkriterien festgelegten Aspekte hinaus eine besondere Abschätzung durchzuführen.“*

Der Gutachtensauftrag der A3 vom 7. April 2015 an die Sachverständigen betreffend Einzelkriterien lautete wie folgt:

*„[...] Dazu sind zu den jeweiligen Unterkriterien des Bewertungsschemas weitere Kriterien festzulegen und anhand dieser Kriterien ist die Bewertung vorzunehmen. Diese ‚Bewertungskriterien‘ sind im Gutachten offenzulegen. Die Bewertungskriterien sollen anhand der gesetzlichen Bestimmungen, des Informationsblattes und der Fragen und Antworten festgelegt werden. [...]“*

Mit dem Gutachtensauftrag wurde offiziell nur Teil 1 des Bewertungsschemas übermittelt. Das gesamte Bewertungsschema war nach Ansicht der A3

*„somit nur ein internes Arbeitspapier, dessen Veröffentlichung keinen Sinn mehr gemacht hätte, da ohnedies alle Gutachten vollkommen transparent waren“.*

**Der LRH stellt fest, dass im Gutachtensauftrag den Gutachtern freigestellt wurde, auch neue Kriterien für die Begutachtung zu formulieren und diese in der Folge für ihre Bewertung heranzuziehen.**

**Um eine Nachvollziehbarkeit der Beurteilung der Anträge zu gewährleisten und den Anschein einer willkürlichen Entscheidung zu vermeiden, empfiehlt der LRH der A3, bei künftigen Bewilligungsverfahren die maßgeblichen Bewertungsparameter inhaltlich ausreichend zu konkretisieren sowie nach Antragsöffnung keine Änderungen vorzunehmen. Damit kann eine transparente und nichtdiskriminierende Auswahlentscheidung sichergestellt und den unionsrechtlichen Erfordernissen entsprochen werden.**

#### **5.2.4 Antragsöffnung**

Bis zum Ende der Antragsfrist am 28. November 2014 langten neun Anträge auf Erteilung einer Ausspielbewilligung nach dem StGSG ein.

Die kommissionelle Öffnung der Anträge fand am 4. Dezember 2014 statt und wurde von der Behörde dokumentiert. Die Öffnung erfolgte in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge.

Aus den Protokollen der Antragsöffnungen ist ersichtlich, wann diese erfolgten und welche Personen daran teilgenommen haben.

Die zuständige Referatsleiterin sowie vier weitere Mitarbeiter des Referates waren bei allen Antragsöffnungen anwesend.

Ebenfalls durchgehend anwesend war der Amtssachverständige der A4 sowie der Leiter des Referates Finanzausgleich, Abgaben, Legistik, Steuerrecht, der bereits im Zuge der Arbeitsgruppe zur Interessentensuche eingebunden war.

Die damalige Leiterin der A3 war mit einer Ausnahme bei allen Antragsöffnungen anwesend.

Die Amtssachverständige der A3 war bei vier der neun Antragsöffnungen anwesend.

Bei den ersten fünf Öffnungen war zudem eine Mitarbeiterin der A1 Organisation und Informationstechnik anwesend, um bei Bedarf EDV-unterstützend tätig zu sein.

Der externe Berater war bei der Öffnung der ersten drei Anträge und damit auch bei der Öffnung der Anträge des Unternehmens PG anwesend.

Die Anwesenden wurden explizit zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterfertigten eine entsprechende Erklärung.

Aus den vorgelegten Akten geht hervor, dass die Anträge und deren Beilagen im Jänner 2015 auf ihre Vollständigkeit hin überprüft wurden; entsprechende Protokolle liegen vor. Aus diesen ist ersichtlich, dass die Anträge jeweils einmal im Original, zusätzlich dreifach als Kopie in Papierform sowie einmal in elektronischer Form auf einem USB-Stick bei der Behörde einlangten.

Die Behörde überprüfte stichprobenartig die Übereinstimmung der Originale mit den vorgelegten Kopien. Dabei wurden seitens der Behörde keine Abweichungen festgestellt.

**Der LRH stellt fest, dass die Angebotsöffnung in den Akten nachvollziehbar dokumentiert wurde.**

### **5.2.5 Externer Berater**

Ende September 2014 wurde mit dem externen Berater ein Beratungsvertrag geschlossen (siehe Kapitel 5.1.1). Im Vorfeld hat der externe Berater seine Unbefangenheit bestätigt.

Im Zuge der Antragsöffnung am 4. Dezember 2014 stellte die A3 fest, dass das Unternehmen, bei welchem der extern beauftragte Berater zu diesem Zeitpunkt als Geschäftsführer tätig war, als Abschlussprüfer der PG in deren Errichtungsurkunde genannt ist.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 teilt die verfahrensleitende Behörde dem externen Berater die sofortige Vertragsauflösung wegen „*Bestehens eines die Befangenheit begründenden Auftragsverhältnisses*“ mit.

Dazu führt die A3 in ihrem Schreiben Folgendes aus:

*„Eine solche Tätigkeit für einen der Antragsteller ist, wie im Vorfeld der Auftragserteilung eingehend mit Ihnen besprochen, mit der Funktion als Berater und Gutachter im Verfahren absolut unvereinbar. Unmittelbar vor Auftragserteilung haben Sie noch verbindlich erklärt, dass weder Auftragsverhältnisse noch Befangenheitsgründe vorliegen, obwohl spätestens 1 Monat danach nachweislich ein solches Befangenheit begründendes Auftragsverhältnis bestand.“*

Aus den von der A3 vorgelegten Akten ist ersichtlich, dass die FAVD bei der Vertragsauflösung eingebunden war.

**Der LRH hebt die Aufmerksamkeit der Verfahrensleiterin hinsichtlich der Anscheinsbefangenheit des externen Beraters hervor und beurteilt die Vorgehensweise der A3 im Hinblick auf die sofortige Vertragsauflösung als sorgsames Verwaltungshandeln.**

Im Antwortschreiben des externen Beraters vom 19. Dezember 2014 entschuldigte sich dieser bei der A3 und führt dazu Folgendes aus:

*„Wie wir unmittelbar vor Auftragserteilung erklärt haben, lagen zum damaligen Zeitpunkt nach Rückfrage bei sämtlichen meiner Partner keine wie auch immer gearteten Befangenheitsgründe vor.*

*Während der Zeit unserer Beratungstätigkeit gab es einen Kontakt eines meiner Partner mit dem Rechtsanwalt einer Antragstellerin als Abschlussprüferin, worauf wir offensichtlich von der Antragstellerin als Abschlussprüferin in deren Gründungsurkunde genannt wurden.*

*Nachdem ich von diesem Kontakt erfahren habe, wurden unsererseits sämtliche Aktivitäten eingestellt und es verblieb bei diesem Erstkontakt. Wir haben in Bezug auf diese Antragstellerin weder ein Angebot gelegt noch eine Aktivität gesetzt und sind auch kein Vertragsverhältnis (Prüfvertrag) eingegangen. Somit bestand und bestehen keine formalen Befangenheitsgründe.*

*Uns ist jedoch klar, dass durch die Nennung bei der Antragstellerin auf jeden Fall eine Anscheinsbefangenheit vorliegt und wir daher die Vertragsauflösung Ihrerseits verstehen und selbstverständlich Folge leisten.“*

Der externe Berater ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Hauptverband der Gerichtssachverständigen als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger eingetragen.

Mit dieser Tätigkeit ist er verpflichtet, die Standespflichten und Verhaltensregeln (Standesregeln) des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen einzuhalten. Demgemäß hat der allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger u. a.

*„dem Auftraggeber unverzüglich und **in jedem Stadium** der Gutachterarbeit alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. Die Frage einer allfälligen Befangenheit hat der Sachverständige erstmals nach seiner Beauftragung, und zwar auch ohne entsprechenden Hinweis des Auftraggebers oder einer Partei oder eines Beteiligten, zu prüfen. Darüber hinaus hat der Sachverständige bei seiner Arbeit jeden Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.“*

Dem Schreiben des externen Beraters vom 19. Dezember 2014 ist zwar zu entnehmen, dass sämtliche Aktivitäten zu PG eingestellt worden sind, es bei einem Erstkontakt blieb und kein Vertragsverhältnis eingegangen wurde. **Um jedoch jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden, hätte der externe Berater gemäß den für ihn verpflichtenden Standesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen von sich aus der Behörde eine mögliche Vertragsanbahnung zu einem der Antragsteller mitteilen müssen. Diese Meldung hat er unterlassen.**

Der LRH merkt auch an, dass die Prüfung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2014 der PG (Bestätigungsvermerk vom 2. Juni 2015) von dem bis zum 11. Dezember 2014 bestellten externen Berater durchgeführt wurde.

Die bisher erbrachten Leistungen des externen Beraters Höhe von € 12.000,-- wurden bis dato von der Behörde nicht bezahlt (siehe Kapitel 5.4).

### 5.2.6 Bestellung Sachverständige

Das AVG regelt in den §§ 52 f die Funktion des Sachverständigen.

Sachverständige i.S.d. AVG sind jene Personen, die aufgrund einer Bestellung durch die Behörde in einem Verfahren bei der Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse mitwirken, indem sie Tatsachen ermitteln (Befund) und aus diesen Tatsachen Schlussfolgerungen (Gutachten) ziehen. Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und aufgrund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursache oder Wirkung festzustellen.

Die Beiziehung von Sachverständigen hat nach § 52 Abs. 1 AVG in folgenden zwei Fällen verpflichtend zu erfolgen:

- Wenn dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.
- Wenn zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

Über die Notwendigkeit der Beiziehung von Sachverständigen entscheidet die verfahrensleitende Behörde mittels Verfahrensordnung.

Wird die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises notwendig, so hat die Behörde primär einen ihr beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (**Amtssachverständigen**) beizuziehen; ausnahmsweise kann die Behörde aber andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, sofern ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht, wenn es geboten erscheint oder wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist (**nichtamtliche Sachverständige**).

Amtssachverständige bedürfen keines eigenen Bestellvorganges. Nichtamtliche Sachverständige werden mittels verfahrensrechtlichen Bescheides bestellt und sind zu beeden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeedet sind.

**Im Verfahren für die Erteilung der Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten wurden drei Amtssachverständige, zwei nichtamtliche Sachverständige und eine sachverständige Auskunftsperson beigezogen.**

#### Amtssachverständige

Aus den von der A3 vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass es seitens der verfahrensleitenden Behörde (von der Referatsleiterin bzw. deren Stellvertreterin) Anfragen an mehrere Abteilungen des Amtes der Landesregierung betreffend die Bereitstellung von verfügbaren Amtssachverständigen für die Bewertung der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 StGSG gegeben hat.

Des Weiteren wurde die Finanzpolizei für Kärnten und Steiermark und das Landeskriminalamt Steiermark diesbezüglich kontaktiert.

Der LRH stellt dazu fest, dass das Ersuchen um die Bereitstellung von geeigneten Amtssachverständigen nicht seitens der Abteilungsleiterin, sondern direkt von der Referatsleiterin erfolgt ist.

**Organisatorisch-personelle Angelegenheiten erfordern die Einhaltung des Dienstweges und sollten grundsätzlich über die Ebene der Abteilungsleitung erfolgen.**

Seitens der angeschriebenen Abteilungen des Amtes der Landesregierung stellten nur die A4 und die A8 jeweils einen Amtssachverständigen zur Verfügung, das Landeskriminalamt stellte eine sachverständige Auskunftsperson bei. Von der Finanzpolizei liegt eine Absage vor.

Die Begründungen seitens der Abteilungen, die dem Ersuchen nicht nachkommen konnten, waren fehlende fachliche Kompetenzen bzw. fehlende Zeitressourcen.

**Amtssachverständige müssen einerseits über den in Frage kommenden Sachverstand, andererseits aber auch über ausreichende Kapazitäten in zeitlicher Hinsicht verfügen. Dies auch deshalb, um eine eventuelle Mangelhaftigkeit des Verfahrens hintanzustellen.**

**Da die verfahrensleitende Behörde nach den Regelungen des AVG verpflichtet ist, grundsätzlich Amtssachverständige heranzuziehen, empfiehlt der LRH, dass den für die Erstellung von Gutachten in Betracht kommenden Amtssachverständigen von ihren zuständigen Dienststellenleitern nach Möglichkeit ausreichende zeitliche Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden sollen.**

### Nichtamtliche Sachverständige

Die A3 bestellte für das gegenständliche Verfahren im Februar 2015 zwei nichtamtliche Sachverständige (Wirtschaftsprüfer bzw. Sachverständige für Glücksspielsucht/Spielerschutz) mittels Bescheides. Mit diesem Bestellsakt wurden diese zu Sachverständigen im Sinne des AVG.

**Der LRH stellt fest, dass die Kriterien für die Auswahl der nichtamtlichen Sachverständigen nachvollziehbar sind.**

Nichtamtliche Sachverständige sind, sofern sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten allgemein beeidet sind, zu beeideten.

**Der LRH stellt fest, dass im gegenständlichen Verfahren für einen nichtamtlichen Sachverständigen eine Beeidung hätte erfolgen müssen.**

**Da eine fehlende Beeidung einen (relativen) Verfahrensmangel darstellt, empfiehlt der LRH in künftigen Bewilligungsverfahren darauf zu achten, dass nichtamtliche Sachverständige, sofern sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten allgemein beeidet sind, zu beeideten.**

Nichtamtliche Sachverständige können von einer Verfahrenspartei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

**Aus den von der A3 vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass den antragstellenden Parteien nachweislich die Bestellungen der zwei nichtamtlichen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht und keine Ablehnungsgründe vorgebracht wurden.**

Nichtamtlichen Sachverständigen steht für ihre Tätigkeit im Verfahren ein Gebührenanspruch zu. Die Bemessung des Gebührenanspruches erfolgt auf der Grundlage des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Bei den Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen handelt es sich um Barauslagen der Behörde, auf diese sind die Kostentragungsregeln des § 76 AVG (Parteien haben die behördlichen Barauslagen zu ersetzen) anzuwenden.

Auf die Kosten der Sachverständigen geht der LRH im Kapitel 5.4 näher ein.



### **5.2.7 Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen**

Nach Öffnung der neun eingelangten Anträge im Dezember 2014 wurde im Jänner und Februar 2015 in einem erstem Schritt das Vorliegen der in den §§ 5, 6 StGSG genannten ordnungspolitischen bzw. sonstigen Voraussetzungen bei jedem Antragsteller durch die Behörde überprüft.

Die in den §§ 5, 6 StGSG genannten Kriterien sind zwingende Voraussetzungen für die Erteilung von Ausspielbewilligungen nach dem StGSG (siehe Kapitel 2.6).

Über die Prüfung der Voraussetzungen wurden von der A3 für jeden Antragsteller Prüfprotokolle angefertigt, aus denen ersichtlich ist, welche Kriterien vom Bewilligungswerber erfüllt bzw. nicht erfüllt wurden. Ebenso wurde dokumentiert, wenn aus Sicht der Behörde für die Beantwortung, ob ein Kriterium erfüllt wird, ein Sachverständigengutachten erforderlich war.

**Der LRH stellt fest, dass die Behörde im Zuge der Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG Prüfprotokolle angefertigt hat. Diese Vorgangsweise trägt zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens bei.**

**Mit Bescheid vom 5. bzw. 11. Februar 2015 wurden zwei nichtamtliche Sachverständige (Wirtschaftsprüfer bzw. Sachverständige für Glücksspielsucht/Spielerschutz) bestellt.**

Zur Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen wurden nur von einem nichtamtlichen Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) entsprechende Gutachten erstellt.

Die A3 begründet die Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen damit, dass die Behörde hinsichtlich der Voraussetzungen des § 5 Z. 1 (kein beherrschender Einfluss eines Gesellschafters), Z. 4 (ausreichend Stammkapital) und Z. 6 (Eigentümerstruktur, die keine wirksame Aufsicht verhindert) StGSG jedenfalls den Sachverstand eines Wirtschaftsprüfers benötigte. Diese Vorgehensweise wurde bereits vor Antragstellung festgelegt.

**Der nichtamtliche Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) erstellte nach Angaben der A3 für alle Antragsteller ein Gutachten zur Frage des Vorliegens eines beherrschenden Einflusses eines Gesellschafters.**

**Der LRH stellt fest, dass gutachterliche Stellungnahmen zu diesem Kriterium auch in Fällen eingeholt wurden, in denen laut Prüfprotokoll die Einholung eines Gutachtens seitens der Behörde für nicht notwendig erachtet wurde.**

**Nach Angaben der A3 habe sich die Notwendigkeit zur gutachterlichen Prüfung dieser Frage erst nach Erstellung der Prüfprotokolle im Verfahrensablauf ergeben.**

In einem Fall wurde entgegen dem Vermerk im Prüfprotokoll kein Gutachten eingeholt. Die Behörde führt dazu aus, dass es diesbezüglich Abklärungen mit dem nicht-amtlichen Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) gegeben hat und ein weiteres Gutachten daher nicht erforderlich war.

**Der LRH empfiehlt für künftige Bewilligungsverfahren, auch allenfalls später auftauchende Fragestellungen und damit verbundene Gutachtensaufträge ausreichend in den Akten zu dokumentieren. Sollte entgegen dem Vermerk im Prüfprotokoll kein Gutachten notwendig sein, wäre dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ebenfalls zu dokumentieren.**

Die Prüfung der Voraussetzungen durch die verfahrensleitende Behörde ergab, dass vier der neun Antragsteller nicht sämtliche in §§ 5, 6 StGSG angeführten Kriterien für die Erteilung einer Ausspielbewilligung erfüllen. Diesen vier Antragstellern wurde am 5. März 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Der LRH stellt fest, dass durch die Gelegenheit zur Stellungnahme das Parteigehör in diesem Verfahrensstadium gewahrt wurde.**

Die abweisenden Bescheide an diese vier Antragsteller wurden am 2. April 2015 ausgefertigt. Alle vier Bewilligungswerber erhoben dagegen Beschwerde an das LVwG.

Das StGSG sieht vor, dass dem BMF in allen Verfahren betreffend die Erteilung der Ausspielbewilligungen Parteistellung zukommt. Seitens des BMF wurde gegen die abweisenden Bescheide keine Beschwerde erhoben.

**Der LRH stellt fest, dass die Abweisungsbescheide dem StGSG entsprechend auch an den BMF übermittelt wurden und damit dessen Parteistellung gewahrt wurde.**

Die Bescheidbeschwerden der Antragsteller wurden vom LVwG mit Erkenntnissen vom 23. Juni 2015 bzw. 13. Juli 2015, 4. September 2015, 8. September 2015 abgewiesen und damit die Entscheidungen der Behörde bestätigt.

Ein Bewilligungswerber erhob gegen die Entscheidung des LVwG Beschwerde an den VfGH. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 17. September 2015 ab.

Sämtliche Abweisungsbescheide sind damit, da den Parteien keine weiteren Rechtsmittel mehr offen stehen, rechtskräftig.

**Der LRH stellt fest, dass die Verfahren betreffend die Abweisungsbescheide aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerden an das LVwG bzw. an den VfGH erst spät abgeschlossen und rechtskräftig wurden. Die Abweisungsbescheide wurden erst rechtskräftig, nachdem die Behörde bereits den Bescheid betreffend die Erteilung der Ausspielbewilligungen erlassen hatte.**

Durch die noch anhängigen Rechtsmittelverfahren bestand das Risiko, dass einer oder mehrere Abweisungsbescheide vom LVwG aufgehoben werden und die Behörde damit ein neuerliches Ermittlungsverfahren durchführen und einen neuen Bescheid erlassen hätte müssen. Alternativ hätte das LVwG der Beschwerde auch stattgeben und damit den betreffenden Antragsteller zur zweiten Stufe des Verfahrens zulassen können. Dies hätte in beiden Fällen zu Verzögerungen des Verfahrens geführt.

**Der LRH empfiehlt bei der Planung künftiger Bewilligungsverfahren ausreichende Zeitreserven für Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen, um das Risiko von Verzögerungen, beispielsweise durch die Aufhebung eines Bescheides durch das LVwG, zu vermeiden.**

**Stellungnahme des Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:**

*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes auf Seite 44 letzter Absatz [Anm. LRH: nunmehr auf Seite 50] steht § 73 AVG entgegen: Nach dieser Bestimmung sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Die Verfahrensparteien der Verwaltungsverfahrensgemeinschaft hatten daher einen Anspruch, dass die Behörde über Ihre Anträge möglichst rasch entscheidet. Der Ausgang der Rechtsmittelverfahren der Abweisungsbescheide konnte daher nicht abgewartet werden. Auch eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG wäre rechtlich nicht möglich gewesen, da es sich nicht um eine Vorfrage handelte, die von einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu entscheiden gewesen wäre.*

*Diese Empfehlung scheint daher aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar, während eine allgemeine Berücksichtigung von Zeitreserven für eine rechtzeitige Erteilung künftiger Ausspielbewilligungen durchaus sinnvoll erscheint.*

Im Zuge der Verständigung der fünf Bewilligungswerber, die die Voraussetzungen erfüllten, wurde diesen mitgeteilt, dass die Beurteilung der Antragsdokumente unter Beiziehung amtlicher und nichtamtlicher Sachverständiger erfolgt.

### 5.2.8 Bildung einer **Verwaltungsverfahrensgemeinschaft**

Nach Ausscheiden jener Bewilligungswerber, die die Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG nicht erfüllten, verblieben fünf Antragsteller im Verfahren. Gemäß § 4 Abs. 1 StGSG dürfen jedoch höchstens drei Auspielbewilligungen erteilt werden.

Für den Fall, dass mehr als drei Bewilligungswerber die Voraussetzungen der §§ 5, 6 StGSG erfüllen, hat die Behörde gemäß § 7 Abs. 4 StGSG abzuwägen, welche Bewilligungswerber aufgrund der Erfahrungen, Infrastrukturen, Entwicklungsmaßnahmen und Eigenmittel sowie der Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung, zum Spielerschutz, zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung, zur Betriebssicherheit, zur Qualitätssicherung, zur betriebsinternen Aufsicht und zu anderen die Bewilligungswerber betreffenden Bestimmungen des StGSG die beste Ausübung der Bewilligung erwarten lassen, und unter Beachtung der Vorschriften des StGSG über den Schutz der Spielteilnehmer und über die Geldwäscheprevention die Bewilligung am raschesten und besten ausüben können.

Im weiteren Verfahrensablauf, der die Bewertung der Anträge durch Sachverständige sowie die Abwägungsentscheidung der Behörde gemäß § 7 Abs. 4 StGSG beinhaltete, wurden die verbliebenen fünf Bewilligungswerber zu einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft zusammengefasst.

Eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft liegt allgemein vor, wenn in einem Verfahren mehreren Bewerbern eine geringere Zahl zu vergebender Rechtspositionen gegenübersteht und diese Bewerber ein gleichgerichtetes Interesse auf den Ausgang einer Auswahlentscheidung haben.

**Im konkreten Fall verblieben nach Prüfungen der Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG fünf Antragsteller, die um die Erteilung einer der maximal drei Auspielbewilligungen angesucht hatten und dementsprechend ein gemeinsames Interesse an der Abwägungsentscheidung der Behörde gemäß § 7 Abs. 4 StGSG hatten.**

Die Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft hat zur Folge, dass die Anträge der einzelnen Parteien nicht getrennt, sondern in einem Gesamtverfahren zu behandeln sind. Da die Antragsteller durch die Auswahlentscheidung der Behörde zu gegenseitigen Konkurrenten werden, können sie ihre rechtlichen Interessen im Verfahren nur dann wirksam geltend machen, wenn ihnen die Parteienrechte im Verfahren auch gegenüber den Mitkonkurrenten zustehen. Für den Verfahrensablauf selbst hat die Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft daher zur Folge, dass jeder Antragsteller das Recht auf Einsicht in den gesamten Akt hat und damit auch in Aktenbestandteile, die die Mitbewerber betreffen (siehe Kapitel 5.2.9).

Die Behörde hat im Fall einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft über die Erteilung bzw. Versagung der Bewilligung in einem einheitlichen, allen Parteien gegenüber zu erlassenden Bescheid, zu entscheiden. Die gesonderte Erlassung von Bescheiden gegenüber jedem einzelnen Antragsteller kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

**Der LRH stellt fest, dass die Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft und die damit verbundene umfassende Akteneinsicht für alle Antragsteller zur Transparenz des Verfahrens beigetragen haben.**

### 5.2.9 Gutachten und Parteiengehör

Im Februar bzw. März 2015 wurden den Amtssachverständigen und nichtamtlichen Sachverständigen sämtliche von den verbleibenden fünf Parteien vorgelegten Unterlagen zur Begutachtung übermittelt.

Im Zuge der Besprechung der Arbeitsgruppe Mitte März 2015 erfolgte jedoch erst die Aufteilung der jeweiligen Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG auf die jeweiligen Sachverständigenteams.

**Der LRH empfiehlt der A3 für künftige Bewilligungsverfahren, das jeweilige Aufgabengebiet der betreffenden Sachverständigen aufgrund der von ihnen zu bewertenden Kriterien vorab klar festzulegen.**

Die Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG wurden auf insgesamt drei Sachverständigenteams aufgeteilt, die sich folgendermaßen zusammengesetzt haben:

- **Sachverständigenteam 1:** Amtssachverständiger der A8 und nichtamtliche Sachverständige für Glücksspielsucht/Spielerschutz zu den Unterkriterien Spielsuchtvorbeugung und Spielerschutz
- **Sachverständigenteam 2:** nichtamtlicher Sachverständiger (Wirtschaftsprüfer) und sachverständige Auskunftsperson zu den Unterkriterien Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung, Eigenmittel, Betriebssicherheit, betriebsinterne Aufsicht
- **Sachverständigenteam 3:** Amtssachverständiger der A4 und Amtssachverständige der A3 zu den Unterkriterien Erfahrungen, Infrastrukturen, Entwicklungsmaßnahmen, Qualitätssicherung

Der offizielle Gutachtensauftrag erfolgte am 7. April 2015 und lautete wie folgt:

*„Es ist für jede Antragstellerin eine Bewertung der eingereichten Unterlagen und Angaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Ausschreibungsunterlagen und des in der Beilage übermittelten Bewertungsschemas, das bereits vor der Öffnung der Anträge ausgearbeitet wurde, vorzunehmen. Als Endergebnis ist ein Prozentsatz anzugeben, in welchem Ausmaß das Unterkriterium lt. dem in der Beilage übermittelten Bewertungsschemas erfüllt ist.“*

*Im Gutachten (Begründung der Bewertung) ist darzulegen, warum die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber die maximale Prozentanzahl erreicht hat bzw. warum er nicht die vollen Prozente, sondern weniger bekommen hat.*

*Dabei sollen beispielsweise folgende Fragen behandelt werden: Welche Qualität haben die Unterlagen? Wie umfangreich, wie aussagekräftig, wie nachvollziehbar und glaubhaft sind die Unterlagen und Angaben? Welche geforderten Anforderungen wurden erfüllt und in welchem Ausmaß? Welche wurden nicht erfüllt?*

*Dazu sind zu den jeweiligen Unterkriterien des Bewertungsschemas weitere Kriterien festzulegen und anhand dieser Kriterien ist die Bewertung vorzunehmen. Diese ‚Bewertungskriterien‘ sind im Gutachten offenzulegen.*

*Die Bewertungskriterien sollen anhand der gesetzlichen Bestimmungen, des Informationsblattes und der Fragen und Antworten festgelegt werden.“*

Für jeden Bewilligungswerber erstellte jedes Sachverständigenteam ein Gutachten. Diese wurden fristgerecht am 5. Mai 2015 der Behörde vorgelegt. Am darauffolgenden Tag wurden die vorgelegten Gutachten von der A3 geöffnet und die prozentuelle Bewertung in das Bewertungsschema eingetragen.

Die prozentuellen Bewertungen gemäß Teil 1 des zweiteiligen Bewertungsschemas (siehe Kapitel 5.2.3) der einzelnen Antragsteller ergaben folgende **vorläufige Ergebnisse**:

**Vorläufiges Bewertungsergebnis**

	Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG	Maximalwert	ACE	PA	PG	unterlegene Partei 1	unterlegene Partei 2	
Hauptkriterium Schutzmaßnahmen	Spielsuchtvorbeugung	50 %	20,00 %	17,30 %	18,60 %	19,40 %	19,20 %	17,00 %
	Spielerschutz		20,00 %	18,50 %	18,50 %	19,00 %	18,20 %	17,20 %
	Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung		10,00 %	8,65 %	8,65 %	10,00 %	9,80 %	8,85 %
	erreichte Prozentzahl		50,00 %	44,45 %	45,75 %	48,40 %	47,20 %	43,05 %
Hauptkriterium betriebliche Maßnahmen	Erfahrungen	50 %	8,00 %	8,00 %	7,00 %	5,50 %	6,50 %	6,00 %
	Infrastruktur allgemein und standortbezogen		7,00 %	6,50 %	7,00 %	6,50 %	4,50 %	7,00 %
	Entwicklungsmaßnahmen allgemein und standortbezogen		12,00 %	12,00 %	12,00 %	10,00 %	9,00 %	11,00 %
	Eigenmittel		5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %
	Betriebssicherheit allgemein und standortbezogen		8,00 %	8,00 %	7,25 %	7,75 %	7,60 %	6,50 %
	Qualitätssicherung		5,00 %	4,00 %	4,50 %	5,00 %	3,00 %	3,50 %
	betriebsinterne Aufsicht		5,00 %	5,00 %	4,00 %	5,00 %	5,00 %	4,00 %
	erreichte Prozentzahl			50,00 %	48,50 %	46,75 %	44,75 %	40,60 %
	gesamt		100,00 %	92,95 %	92,50 %	93,15 %	87,80 %	86,05 %

Quelle: A3; aufbereitet durch den LRH

**Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, hat auf Grundlage der Erstgutachten die PG insgesamt die höchste Prozentzahl erreicht, gefolgt von ACE und PA.**

Nachdem den Antragstellern die Gelegenheit gegeben wurde, in die Akten der jeweils anderen Bewilligungswerber Einsicht zu nehmen, wurden die Sachverständigen-gutachten sowie die sich daraus ergebende Bewertung der Haupt- und Unterkriterien (Teil 1 Bewertungsschema) den fünf Antragstellern und dem BMF am 12. Mai 2015 zum Parteiengehör übermittelt. Die Antragsteller konnten bis zum 29. Mai 2015 ihre diesbezüglichen Stellungnahmen abgeben.

Das in §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG verankerte Recht der Parteien auf **Parteiengehör** stellt einen wesentlichen Grundsatz eines Verwaltungsverfahrens dar. Im Rahmen des Parteiengehörs hat die Behörde die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens den Parteien zur Kenntnis zu bringen. Den Parteien soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Die Behörde ist zur Wahrung des Parteiengehörs von Amts wegen verpflichtet und darf nur jene Tatsachen und Feststellungen ihrer Entscheidung zugrunde legen, die den Parteien ausdrücklich vorgehalten wurden.

Die FAVD hat in ihrer Stellungnahme zum Parteiengehör Folgendes mitgeteilt:

*„Die Abteilung 3 schickt die Gutachten zum Parteiengehör aus und schließt dabei das Bewertungsschema an. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Verwaltungsverfahrensgemeinschaft erhalten alle Bewilligungswerberinnen/Bewilligungswerber alle Gutachten, und zwar auch die der anderen Bewilligungswerberinnen/Bewilligungswerber [...].“*

Von allen fünf Antragstellern langten fristgerecht Stellungnahmen bei der Behörde ein. Das BMF gab keine Stellungnahme ab.

**Der LRH stellt fest, dass das Recht auf Parteiengehör der Antragsteller in diesem Stadium des Verfahrens gewahrt wurde.**

Zur weiteren Vorgehensweise der Behörde nach Einlangen der Stellungnahmen teilte die FAVD der Behörde im März 2015 Folgendes mit:

*„Sind Stellungnahmen auf Grund des Parteiengehörs eingelangt, ist zu beurteilen, ob sie geeignet sind, die Gutachten der SV zu entkräften (an sich ist eine tatsächliche Entkräftung nur auf gleicher fachlicher Ebene möglich). Erst zu diesem Zeitpunkt ist eine Gesamtrunde der Abteilung 3 mit allen SV zweckmäßig. Sollte es erforderlich sein, die Gutachten nachzubessern, zu konkretisieren, so müssen dies die SV tun, was auch im Rahmen dieser Besprechung erfolgen kann, insbesondere dann, wenn es sich um geringfügige ergänzende Stellungnahmen handelt. Dies bedingt allerdings, dass die ergänzten/ergänzenden Gutachten/gutachterlichen Stellungnahmen neuerlich zum Parteiengehör versendet werden müssen.“*



Die eingelangten Stellungnahmen wurden am 3. Juni 2015 dem Sachverständigenteam 1 sowie dem Sachverständigenteam 2 zur **Ergänzung der Gutachten** übergeben.

Die Ergänzung der Amtssachverständigengutachten des Sachverständigenteams 3 wurde hingegen von der Verfahrensleiterin selbst „aus Gründen der Raschheit und Einfachheit“ im Bescheid vorgenommen.

Die A3 führte dazu aus, dass sie gemäß § 18 Abs. 1 AVG verpflichtet sei, das Verfahren möglichst „zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend“ zu erledigen.

Inwieweit die Übernahme der Ergänzungsgutachten durch die Verfahrensleiterin zu einer raschen, einfachen und kostensparenden Abwicklung des Verfahrens beigetragen hat, konnte seitens der A3 nicht näher dargelegt werden und ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Für die Sichtweise des LRH spricht auch der Umstand, dass das Sachverständigenteam 3 bereits mit den eingereichten Anträgen und Unterlagen vertraut war und der Amtssachverständige der A4 im Zuge dieser ergänzenden Begutachtungen von der Verfahrensleiterin punktuell hinzugezogen wurde.

**Der LRH stellt fest, dass die Verfahrensleiterin die Rolle einer Amtssachverständigen übernommen hat, indem sie die Erstellung der Ergänzungsgutachten für das Sachverständigenteam 3 im Wesentlichen eigenständig vorgenommen hat. Da die Verfahrensleiterin bei der Erstellung der Erstgutachten in keinem Sachverständigenteam vertreten war, hatte sie im Verfahrensstadium der Erstellung der Ergänzungsgutachten eine Doppelfunktion inne.**

**Um keinen Zweifel an der Unbefangenheit und Neutralität der Verfahrensleiterin aufkommen zu lassen, empfiehlt der LRH für zukünftige Bewilligungsverfahren, dass sich die Verfahrensleitung nicht an der Erstellung der Ergänzungsgutachten beteiligt und somit nicht ihre fachliche Beurteilung an die Stelle der Sachverständigenbeurteilung setzt.**

Am 8. bzw. 9. Juni 2015 wurde den Antragstellern Einsicht in sämtliche eingelangten Stellungnahmen gewährt.

Die Ergänzungsgutachten des Sachverständigenteams 1 und des Sachverständigenteams 2 langten am 11. bzw. 15. Juni 2015 bei der Behörde ein.

**Die verfahrensleitende Behörde erachtete – entgegen der Stellungnahme der FAVD – ein weiteres Parteiengehör betreffend die Ergänzungsgutachten für nicht erforderlich, da diese nur geringfügige Änderungen der Gesamtbewertung bewirkt hätten und somit keine wesentliche Änderung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens darstellen.**

Nach ständiger Judikatur des VwGH sind Ergänzungsgutachten den Parteien zur Stellungnahme zu übermitteln und zwar selbst dann, wenn der Sachverständige im Rahmen des Ergänzungsgutachtens zu keinem anderen Ergebnis kommt. Ein ausreichendes Parteiengehör ist nur dann gegeben, wenn der Partei eine ausreichende Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird.

**Der LRH stellt fest, dass den Parteien keine Gelegenheit gegeben wurde zu den Ergänzungsgutachten Stellung zu nehmen. Diese Vorgangsweise erhöht das Risiko eines Rechtsmittelverfahrens. Dazu wird angemerkt, dass auch die späte Erlassung des StGSG zum oben beschriebenen Zeitdruck beigetragen hat.**

**Der LRH empfiehlt daher für zukünftige Bewilligungsverfahren, auf die Einhaltung der im AVG vorgesehenen Parteienrechte zu achten.**

Auf Grundlage der eingelangten Stellungnahmen der Antragsteller und der Ergänzungsgutachten ergaben sich folgende **endgültige Ergebnisse**:

**Endgültiges Bewertungsergebnis**

	Unterkriterien gemäß § 7 Abs. 4 StGSG	Maximalwert	ACE	PA	PG	unterlegene Partei 1	unterlegene Partei 2	
<b>Hauptkriterium Schutzmaßnahmen</b>	<b>Spielsuchtvorbeugung</b>	50,00 %	20,00 %	17,30 %	18,80 %	19,40 %	19,20 %	17,40 %
	<b>Spielerschutz</b>	50,00 %	20,00 %	18,80 %	18,50 %	19,00 %	18,40 %	17,60 %
	<b>Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung</b>		10,00 %	8,65 %	8,65 %	10,00 %	9,80 %	8,85 %
	<b>erreichte Prozentzahl</b>		50,00 %	44,75 %	45,95 %	48,40 %	47,40 %	43,85 %
<b>Hauptkriterium betriebliche Maßnahmen</b>	<b>Erfahrungen</b>		8,00 %	8,00 %	7,00 %	5,50 %	8,00 %	6,50 %
	<b>Infrastruktur allgemein und standortbezogen</b>		7,00 %	6,50 %	7,00 %	6,50 %	5,00 %	7,00 %
	<b>Entwicklungsmaßnahmen allgemein und standortbezogen</b>		12,00 %	12,00 %	12,00 %	10,00 %	9,00 %	11,00 %
	<b>Eigenmittel</b>	50,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %
	<b>Betriebssicherheit allgemein und standortbezogen</b>		8,00 %	8,00 %	8,00 %	8,00 %	7,60 %	7,75 %
	<b>Qualitätssicherung</b>		5,00 %	4,50 %	4,50 %	5,00 %	4,50 %	3,50 %
	<b>betriebsinterne Aufsicht</b>		5,00 %	5,00 %	4,80 %	5,00 %	5,00 %	4,80 %
<b>erreichte Prozentzahl</b>		50,00 %	49,00 %	48,30 %	45,00 %	44,10 %	45,55 %	
<b>gesamt</b>		100,00 %	100,00 %	93,75 %	94,25 %	93,40 %	91,50 %	89,40 %

Quelle: A3; aufbereitet durch den LRH

**Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich die Reihung der Antragsteller zwar geringfügig geändert hat, die Ergänzungsgutachten aber keine Änderungen der drei am besten bewerteten Antragstellern ergibt. Demnach ist nicht mehr PG erstgereiht, sondern PA, gefolgt von ACE und PG.**

Angemerkt wird, dass ein Antragsteller in seiner Stellungnahme ausführt, dass die Bewertungsschlüssel zu den Unterkriterien Erfahrungen, Entwicklungsmaßnahmen, Qualitätssicherung und Infrastrukturen keine lineare und damit schlüssige mathematische Berechnung zulassen. Die verfahrensleitende Behörde hat dieses Argument zugelassen und zusätzlich eine Bewertung nach dem vom Antragsteller vorgeschlagenen Bewertungsschlüssel vorgenommen. Eine andere Entscheidung hat sich dadurch jedoch nicht ergeben.

### **5.3 Bescheiderlassung und Rechtsmittel**

**Nach Durchführung der Bewertung der Antragsteller und der in § 7 Abs. 4 StGSG vorgesehenen Abwägung stellte die Behörde im Bescheid fest, dass die Admiral Casinos & Entertainment AG (ACE), die PA Entertainment & Automaten AG (PA) sowie die PG Enterprise AG (PG) die beste Ausübung der Ausspielbewilligungen erwarten lassen.**

Zusätzlich zur Entscheidung darüber, welchen Antragstellern die Ausspielbewilligung erteilt wird, hatte die Behörde im Bescheid die Anzahl der von der jeweiligen Bewilligung umfassten Automaten festzulegen.

Das StGSG sieht vor, dass das Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1.200 Einwohner nicht überschritten werden darf. Auf Basis des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2013 ergab sich eine maximale Anzahl von Glücksspielautomaten von 1.012. Im Infoblatt zur Interessentensuche wurde dazu mitgeteilt, dass bei der Erteilung von drei Ausspielbewilligungen je zwei Bewilligungen für 337 Glücksspielautomaten und eine Bewilligung für 338 Glücksspielautomaten vergeben werden, wobei das Los darüber entscheidet.

Die Losentscheidung für die Bewilligung von 338 Glücksspielautomaten wurde am 17. Juni 2015 unter Anwesenheit von Mitarbeitern der A3 vorgenommen und ist im Akt dokumentiert. Aufgrund des Losentscheides erhielt die PA die Ausspielbewilligung für 338 Glücksspielautomaten, die ACE sowie die PG eine solche für jeweils 337 Glücksspielautomaten.

Angemerkt wird, dass die Staatsanwaltschaft Graz aufgrund einer anonymen Anzeige die A3 am 15. Juni 2015 um eine Stellungnahme betreffend die „Überprüfung der rechtmäßigen Herkunft des Grundkapitals der PG“ ersuchte. Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft am 18. Juni 2015 eingestellt.

Da die fünf verbliebenen Antragsteller eine Verfahrensgemeinschaft bildeten, wurde ihnen gegenüber am 19. Juni 2015 ein gemeinsamer Bescheid erlassen, der drei Antragstellern die Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten erteilte und gleichzeitig die Anträge zweier Bewilligungswerber abwies.

Dem Bescheid wurden das Informationsblatt der Interessentensuche, der im Rahmen der Antragsphase erstellte Fragen- und Antwortenkatalog, die Prüfprotokolle für die Kriterien gemäß §§ 5, 6 StGSG, die Bewertungen der Sachverständigenteams vom 5. Mai 2015, die Bewertungen nach Erstellung der Ergänzungsgutachten vom 18. Juni 2015, die Gutachten, die Ergänzungsgutachten, die Stellungnahmen der Antragsteller im Verfahren sowie die Honorarnoten der nichtamtlichen Sachverständigen als Beilagen beigelegt.

**Der LRH stellt fest, dass der Zeitraum zwischen Einlangen des letzten Ergänzungsgutachtens am 15. Juni 2015 und der Bescheiderlassung am 19. Juni 2015 vier Tage lagen.**

Aus dem Bescheid, der allen fünf verbliebenen Antragstellern zugestellt wurde, ergibt sich das Recht, Beschwerde an das LVwG zu erheben.

Die beiden Antragsteller, deren Anträge abgewiesen wurden, erhoben am 22. Juli 2016 Beschwerde an das LVwG. Die Akten wurden in der Folge von der A3 dem LVwG vorgelegt. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde der Behörde sowie den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beschwerden eingeräumt. Die nichtbeschwerdeführenden Parteien gaben Stellungnahmen zu den Beschwerden ab. Das BMF gab keine Stellungnahme ab.

Am 14. Dezember 2015 zogen die Beschwerdeführer ihre beim LVwG eingebrachten Beschwerden zurück. Die für den 18. Dezember 2015 anberaumte Verhandlung wurde daraufhin abberaumt.

**Mit Beschluss des LVwG Steiermark vom 14. Dezember 2015 wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt. Der Bescheid der A3 betreffend Ausspielbewilligungen wurde mit diesem Tag rechtskräftig.**

## 5.4 Verfahrenskosten

Grundsätzlich sind die Kosten für die Tätigkeiten von Behörden im Verwaltungsverfahren vom zuständigen Rechtsträger zu tragen. Allgemeine Kosten, wie Personalaufwand und Amtssachaufwand, sind daher im Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligungen vom Land zu tragen.

Die seitens der Mitarbeiter der A3 im Rahmen der Interessentensuche bzw. für den Bereich Ausspielbewilligung erbrachten Leistungen wurden in der Elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) für den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2015 wie folgt dokumentiert:

	<b>Ausspielbewilligungen</b> (Stunden gerundet)
Referatsleitung	408
Mitarbeiter 1	424
Mitarbeiter 2	321
Mitarbeiter 3	124
Mitarbeiter 4	56
<b>gesamt</b>	<b>1.333</b>

Quelle: Angaben der A3; aufbereitet durch den LRH

Die Referatsleitung und die beteiligten Mitarbeiter arbeiteten im Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2015 im Zusammenhang mit den Ausspielbewilligungen 1.333 Stunden. Für Tätigkeiten vor dem Stichtag 1. Dezember 2014 liegen keine validen Daten vor, da sich die ELZE damals erst im Probetrieb befunden hat.

Ebenfalls vom Land zu tragen sind die Kosten für die Amtssachverständigen. Diese werden auf Basis ihres Dienstverhältnisses entlohnt. Sämtliche mit der gutachterlichen Tätigkeit verbundenen Kosten (Raumkosten, Büromaterial etc.) sind von Amts wegen zu tragen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Bezahlung von Gebühren besteht für Amtssachverständige nicht.

**Der LRH stellt fest, dass die mit dem Verfahren betrauten Amtssachverständigen keinen Kostenersatz oder eine besondere Entlohnung erhalten haben.**

Die Gutachtenstätigkeit der Amtssachverständigen der A3 ist im oben dargestellten Stundenausmaß „Ausspielbewilligungen“ der A3 erfasst. Weiters ergibt sich aus der ELZE, dass der Amtssachverständige der A8 im Rahmen des Verfahrens Gutachtenleistungen im Ausmaß von rd. 191 Stunden erbracht hat. Für das zeitliche Ausmaß der

gutachterlichen Tätigkeit des Amtssachverständigen der A4 liegen keine Daten vor, da zum damaligen Zeitpunkt in der A4 noch keine ELZE angewandt wurde.

Die für den nach Angebotsöffnung wegen Anscheinsbefangenheit ausgeschiedenen externen Berater angefallenen Kosten in Höhe von € 12.000,-- wurden bisher von der Behörde nicht bezahlt. Nach Angaben der A3 wird die Entscheidung über die Bezahlung der Honorarforderung nach rechtskräftigem Abschluss des noch anhängigen Verfahrens betreffend die Sachverständigenkosten eines Antragstellers und nach Abklärung mit der Zivilrechtsstelle der FAVD getroffen.

**Ebenfalls von der Behörde getragen wurden die Kosten für die Veröffentlichung der Ausschreibung in der Wiener Zeitung in Höhe von € 1.375,40.**

Ausnahmen vom Grundsatz der Kostentragung durch die Behörde bestehen u. a. betreffend Barauslagen (z. B. Gebühren für nichtamtliche Sachverständige), Verwaltungsabgaben sowie Stempel- und Rechtsgebühren. Diese können grundsätzlich auf die Parteien des Verfahrens überwältzt werden.

Den **nichtamtlichen Sachverständigen** steht im Gegensatz zu den Amtssachverständigen ein Gebührenanspruch gemäß den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zu.

**Die Kosten für die nichtamtlichen Sachverständigen beliefen sich auf insgesamt € 50.797,20.** Dieser Betrag setzt sich aus den Honoraren der nichtamtlichen Sachverständigen für die Erstellung der Gutachten sowie der Ergänzungsgutachten zusammen.

Von den durch die A3 vorfinanzierten Honoraren der nichtamtlichen Sachverständigen wurden bereits € 42.958,80 durch die Antragsteller bezahlt. Betreffend die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von € 5.011,20 durch einen Antragsteller ist noch ein Verfahren beim LVwG anhängig.

Die restlichen € 2.827,20 müssen vom betreffenden Antragsteller nicht an das Land zurückgezahlt werden. Dabei handelt es sich um Honorare für Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen betreffend die Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 4 StGSG, die nach Angaben der Behörde letztlich nicht benötigt wurden, da das LVwG den negativen Bescheid der Behörde betreffend diesen Antragsteller bestätigte. Die Gutachten wurden nach Angabe der Behörde gemeinsam mit den Akten an das LVwG zur Untermauerung der abweisenden Entscheidung der Behörde im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG übermittelt.

Die **Gebühren** für die eingereichten Anträge und Beilagen richten sich nach dem Gebührengesetz 1957. Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom Umfang der eingereichten Antragsunterlagen bzw. der Beilagen. Nach Angaben der A3 wurden die Gebühren (insgesamt € 19.798,90) zur Gänze von den Antragstellern entrichtet.

Die **Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014** sieht für die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung von Auspielungen mit Glücksspielautomaten eine Landesverwaltungsabgabe (LVA) in Höhe von € 1.666,-- pro Jahr, für zwölf Jahre somit € 19.992,-- pro Bewilligungsinhaber vor. Insgesamt waren von den drei Bewilligungsinhabern € 59.976,-- an LVA zu entrichten. Nach Angaben der A3 wurde die LVA von den Bewilligungsinhabern bereits entrichtet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Honorare der Sachverständigen, die Gebühren sowie die Landes-Verwaltungsabgaben, die von den Antragstellern zu entrichten waren.

	SV-Honorare (€)	Gebühren (€)	LVA (€)	Summe (€)
ACE	8.318,40	4.740,40	19.992,00	<b>33.050,80</b>
PA	7.819,20	3.280,40	19.992,00	<b>31.091,60</b>
PG	6.331,20	1.578,00	19.992,00	<b>27.901,20</b>
unterlegene Partei 1	7.411,20	2.561,60	---	<b>9.972,80</b>
unterlegene Partei 2	10.918,80	3.861,20	---	<b>14.780,00</b>
Unternehmen A	720,00	267,20	---	<b>987,20</b>
Unternehmen B	7.838,40*	2.112,80	---	<b>9.951,20</b>
Unternehmen C	720,00	1.114,50	---	<b>1.834,50</b>
Unternehmen D	720,00	282,80	---	<b>1.002,80</b>
<b>Summe (€)</b>	<b>50.797,20</b>	<b>19.798,90</b>	<b>59.976,00</b>	<b>130.572,10</b>

Quelle: A3; aufbereitet durch den LRH

\* Honorarkosten in Höhe von € 2.827,20 werden zur Gänze vom Land getragen. Betreffend die Kosten in Höhe von € 5.011,20 ist ein Beschwerdeverfahren beim LVwG anhängig.

Zur Planung der Kosten des Verfahrens führt die A3 aus, dass diese hinsichtlich der Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, der auch gerichtlich beeideter Sachverständiger ist, mit € 20.000,-- festgelegt wurden.



Zur budgetären Abwicklung der Honorare der nichtamtlichen Sachverständigen führt die A3 aus:

*„Zur Bezahlung der nichtamtlichen Sachverständigen war ursprünglich die Finanzposition ‚Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen bzw. Entgelte für Leistungen von Firmen‘ vorgesehen. Im Zuge des Verfahrens wurde festgestellt, dass die Entlohnung nach dem Gebührenanspruchsgesetz zu erfolgen hat und es sich daher um eine gesetzliche Pflichtausgabe handelt. Daher wurde in Absprache mit der Landesbuchhaltung das Konto ‚Entschädigung auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes‘ im Deckungsring Gerichtskosten eröffnet. Insgesamt wurden von diesem Konto € 50.797,20 bezahlt. Die Einnahmen in Höhe von derzeit € 42.958,80 sind über das Konto ‚Bauschgebühren und sonstige Verwaltungskostenersätze‘ vereinnahmt worden und im Budget der Abteilung 3 nicht dargestellt.“*

**Der LRH stellt fest, dass seitens der A3 die Kosten für die Beiziehung des externen Beraters intern einkalkuliert wurden; nicht jedoch die Kosten für die Tätigkeit der nichtamtlichen Sachverständigen, die nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 abgerechnet werden. Daher mussten nachträgliche Umbuchungen durchgeführt werden.**

**Der LRH empfiehlt vor Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen eine Kostenabschätzung vorzunehmen, um budgetär für die daraus erwachsenden Kosten rechtzeitig Vorsorge treffen zu können.**

## 6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDES- HAUSHALT

Wie bereits in Kapitel 2.4 ausgeführt, legte das GSpG (des Bundes) mit der im August 2010 in Kraft getretenen Novelle das höchstzulässige Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1.200 Einwohner (Ausnahme Wien: 600) fest.

Die Übergangsbestimmung in § 60 Abs. 25 Z. 2 GSpG determiniert, dass die vor Inkrafttreten der Novelle landesrechtlich bewilligten Glücksspielautomaten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 bzw. sofern die durch das GSpG neu festgelegte Höchstzahl um mehr als das Doppelte überschritten wurde, bis 31. Dezember 2015 betrieben werden dürfen. Letzteres galt für die Steiermark.

Für das Finanzjahr 2009 betrug die maßgebliche Bevölkerungszahl für die Steiermark 1.206.495 Einwohner, woraus sich eine Höchstzahl von 1.005 Glücksspielautomaten ergab.

Die A3 konnte für den Stichtag 31. Dezember 2009 zwar keine genaue Anzahl bekannt geben, übermittelte aber das Ergebnis einer Abfrage bei den Bezirkshauptmannschaften, aus der hervorgeht, dass mit Stichtag 15. März 2010 4.376 Glücksspielautomaten bewilligt waren. Die A3 führt dazu Folgendes aus:

*„Zum konkreten Stichtag haben wir leider kein Abfrageergebnis. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl jedenfalls über 4.300 betragen hat.“*

**Auf Basis der Auswertung bzw. der Angaben der A3 ist daher darauf zu schließen, dass die Zahl an bewilligten Glücksspielautomaten zum Stichtag 31. Dezember 2009 jedenfalls mehr als das Doppelte der Höchstzahl von 1.005 Glücksspielautomaten betragen hat, weshalb die längere Übergangsregelung des § 60 Abs. 25 Z. 2 GSpG zum Tragen kam.**

Zuschlag zur Bundesabgabe ersetzt Lustbarkeitsabgaben bzw. Vergnügungssteuern von Ländern und Gemeinden:

Das GSpG legte mit 1. Jänner 2011 eine neue Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe) fest, die als geteilte Abgabe in Form einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlagsabgaben der Länder konzipiert wurde. Für das Land Steiermark sind die daraus resultierenden abgabenrechtlichen Änderungen erst nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist ab 1. Jänner 2016 anzuwenden.

Als Grundlage für die Zuschlagsabgabe erhielten die Landesgesetzgeber durch eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) die Ermächtigung, auf die

Stammabgabe des Bundes einen Zuschlag im Ausmaß von bis zu 150 % festzusetzen und davon einen Anteil für Gemeinden vorzusehen. Diese Zuschlagsermächtigung für Länder ersetzte die bisherige Kompetenz der Landesgesetzgeber für die Festsetzung von Vergnügungssteuern auf Glücksspielautomaten sowie den Entfall der Ermächtigung für Gemeinden zur Festlegung von Vergnügungssteuern auf Glücksspielautomaten.

Diese geteilte Abgabe gilt sowohl für die vom Bund konzessionierten Video-Lotterieterminals als auch für die von den Ländern konzessionierten Glücksspielautomaten. Die Zuschlagsabgabe soll eine unsachgemäße Doppelbesteuerung vermeiden.

Zusätzlich gewährt der Bund den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien eine Bedarfszuweisung, wenn ihre Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesabgabe bestimmte Garantiebeträge, die aus den bisherigen länderweisen Einnahmen aus Vergnügungssteuern bzw. Lustbarkeitsabgaben von Land und Gemeinden abgeleitet wurden, nicht erreichen.

**Für das Land Steiermark wurde der Garantiebtrag mit jährlich € 18,1 Mio. festgesetzt. Da das FAG 2008 mit Jahresende 2016 außer Kraft treten wird, sind sowohl die Zuschlagsabgabe als auch die Garantiebträge nicht längerfristig geregelt.**

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Prüfberichtes durch den LRH lag eine Nachfolgeverordnung betreffend Garantiebtrag noch nicht vor.

Eine volle Ausschöpfung des Garantiebtrags bzw. der, den potenziellen Einnahmentfall kompensierenden, Bedarfszuweisung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die Jahreseinnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesabgabe sind geringer als der Garantiebtrag,
- b) das Höchstausmaß des Zuschlagsatzes wird ausgenützt (150 %),
- c) die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten wird ganzjährig bewilligt,
- d) die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten wird von den Konzessionären ganzjährig betrieben,
- e) die Bedingungen für den Spielverlauf nach § 5 Abs. 5 GSpG werden in den Bewilligungen nicht geschmälert (Höhe des Spieleinsatzes, Spieldauer, Höchstgewinn),
- f) wenn in einem Land die Gesamtzahl an Glücksspielautomaten die Höchstzahl in der Übergangszeit überschreitet, so kürzen die Einnahmen aus den Vergnügungssteuern des Landes und der Gemeinden aus jenen Glücksspielautomaten die aliquotierte Garantiesumme, mit denen die Höchstzahl überschritten wird.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen im GSpG sind die Regeln zur Ausschöpfung des Garantiebetrags für das Land erstmals auf das Finanzjahr 2016 anzuwenden.

**Für eine Nachfolgeregelung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2017 empfiehlt der LRH, auf das Zustandekommen einer aufgabenorientierten und transparenten Mittelverteilung hinzuwirken, die es den Ländern jedenfalls ermöglicht, ihre eigene Ertragskraft auszuschöpfen und eine vergangenheitsbezogene Bemessung außer Acht lässt. Zudem ist dabei das öffentliche Interesse im Hinblick auf Spielsucht- und Kriminalitätsvorbeugung gegenüber dem Argument der Abgabensicherung abzuwägen.**

Zuschlagssatz zur Bundesabgabe:

Die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe beträgt 10 % der, um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen. Durch einen Landeszuschlag im Ausmaß von maximal 150 % werden die – um die Umsatzsteuer bereinigten – Jahresbruttospieleinnahmen mit maximal 25 % besteuert.

Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 20. Oktober 2015 über den Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe einen Zuschlag von 150 % zur Bundesabgabe festgelegt und außerdem geregelt, den Ertrag aus dem Zuschlag zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis von 65:35 zu teilen.

**Bezogen auf das Volumen des Garantiebetrags bzw. vorausgesetzt, dass die Einnahmen aus der Zuschlagsabgabe den Garantiebtrag nicht übersteigen und dieser im vollen Ausmaß von € 18,1 Mio. ausgenützt werden kann, würden das Land € 11,77 Mio. und die Gemeinden € 6,33 Mio. aus der Zuschlagsabgabe erhalten.**

## 6.1 Einnahmen durch Glücksspielautomaten

### 6.1.1 Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe bis 2015

Von 2011 bis 2015 verbuchte das Land auf Basis des Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes folgende Abgabeneinnahmen (abzüglich der 6 %igen Einhebungsvergütung für Gemeinden):

Jahr	Einnahmen in € Mio.
2011	11,02
2012	17,00
2013	19,86
2014	18,75
2015	17,48

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

Der wesentliche Einnahmenanstieg ab dem Jahr 2012 war auf eine Erhöhung der monatlichen Abgabe auf Glücksspielautomaten von € 167,50 auf € 630,-- ab 1. Oktober 2010 zurückzuführen. Die A4 führte dazu aus, dass die daraus resultierenden höheren Einnahmen aufgrund von zahlreichen Berufungen gegen die Abgabenerhöhung erst im Jahr 2012 realisiert werden konnten.

### 6.1.2 Einnahmen aus der Zuschlagsabgabe ab 2016

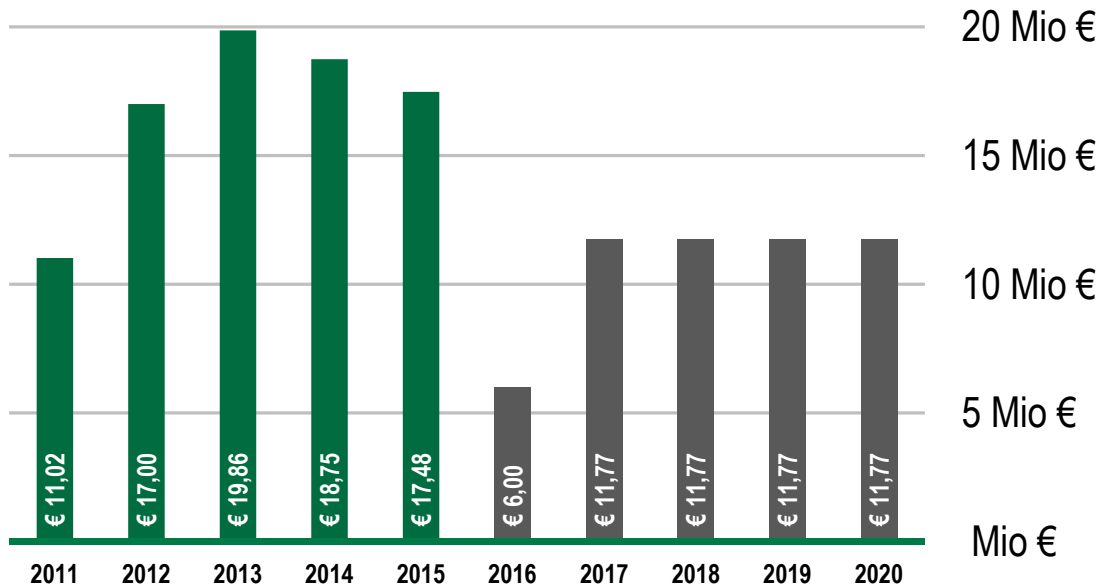
Für das Jahr 2016 sind im Budget des Landes Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesabgabe in Höhe von € 6 Mio. vorgesehen. Diese Prognose berücksichtigt die verfahrensbedingte Verzögerung<sup>6</sup> bei der Erteilung der Ausspielbewilligungen sowie die Aufteilung der Abgabe zwischen Land und Gemeinden.

Mit 6. Mai 2016 sind alle 1.012 von der Behörde bewilligten Glücksspielautomaten in Betrieb genommen worden. Damit sind die Bewilligungsinhaber der Automatensalons verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Abgabesätze für Bundesautomaten- und VLT zu entrichten.

Grundlage für den Landesfinanzrahmen 2017 bis 2020 ist die Annahme, dass der jährliche Landesanteil am Garantiebtrag in Höhe € 11,77 Mio. unverändert bleibt.

<sup>6</sup> Die Beschwerde gegen die Erteilung der Ausspielbewilligungen wurde mit 14. Dezember 2015 zurückgezogen. Auf Basis der dadurch rechtskräftig gewordenen Bewilligungsbescheide konnte erst ab diesem Zeitpunkt mit den Bewilligungen der Automatensalons und den Bewilligungen der Glücksspielautomaten begonnen werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Einnahmen aus der Landes-Lustbarkeitsabgabe auf Glücksspielautomaten von 2011 bis 2015 und die prognostizierten Landes-einnahmen aus der Zuschlagsabgabe zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe von 2016 bis 2020.



Quelle: A4, Landesbudget 2016, Landesfinanzrahmen 2017 bis 2020; aufbereitet durch den LRH

### 6.1.3 Verwendung der glücksspielbezogenen Einnahmen

Bis zum 31. Dezember 2015 regelte das Landes-Lustbarkeitsabgabengesetz die Höhe und die Verwendung der Landesabgabe.

Das Abgabenausmaß für Gemeinden war im Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 festgelegt.

Die abgabenrechtlichen Bestimmungen für Geldspielapparate bzw. Glücksspielautomaten wurden mit 1. Jänner 2016 durch die Bestimmungen im Gesetz über den Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe ersetzt.

Vom 1. Oktober 2010 bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2015 galten folgende Regeln über Zweckwidmung bzw. Verwendung der Abgaben auf Geldspielapparate bzw. Glücksspielautomaten:

Rechtsgrundlage	Gegenstand	Zweckwidmung
Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz 2002	monatliche Landesabgabe je Geldspielapparat € 630,--	Der Abgabenertrag fließt ausschließlich dem Land zu und ist zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern, von Kriegsflüchtlingen sowie von Gesundheitsmaßnahmen zu verwenden, wobei vom Abgabenertrag jedenfalls haushaltsmäßig jährlich gesondert a) ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie sowie b) ein Betrag von € 80.000,--(wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 (Indexzahl für Februar 2004) für die Betreuung von Behinderten an den Österreichischen Zivil-Invalidenverband Steiermark bereitzustellen ist.
Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 (Gemeinden)	monatliche Gemeindeabgabe je Geldspielapparat max.€ 370,--	keine Zweckwidmung

Quelle: LGBl. Nr. 84/2010; aufbereitet durch den LRH

Eine weitergehende Zweckwidmung, die auf Prävention und Reduzierung des Suchtpotenzials bzw. auf die Abwehr von negativen Folgewirkungen des Automatenglücksspiels gerichtet ist, war nicht gesetzlich festgelegt.

Das StGSG sowie das Steiermärkische Gesetz über den Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe sehen keine Zweckwidmung der Einnahmen vor.

Die im StGSG festgelegten Maßnahmen für Jugend- und Spielerschutz sowie gegen Spielsucht und Geldwäsche werden im Zuge der Erteilung von Bewilligungen von Automatensalons und Glücksspielautomaten seit dem Jahr 2016 erstmals angewendet.

Erkenntnisse, wie weit diese Maßnahmen geeignet sind, potenzielle negative Folgewirkungen des Automatenglücksspiels abzuwenden bzw. inwieweit diese eine präventive Wirkung gegen Suchtverhalten entfalten, können erst nach Ablauf eines repräsentativen Erfahrungszeitraums gewonnen werden.

**Der LRH empfiehlt, die Wirksamkeit der im StGSG festgelegten Maßnahmen für Jugend- und Spielerschutz sowie gegen Spielsucht und Geldwäsche nach Ablauf eines repräsentativen Erfahrungszeitraums zu evaluieren.**

#### **6.1.4 Aufgabenorientierte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben**

Die glücksspielbezogenen Einnahmen aus der Landes-Lustbarkeitsabgabe bzw. aus der Zuschlagsabgabe zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe werden im Globalbudget der A4 Finanzen verbucht.

Die A3 vollzieht das StGSG z. B. im Bereich der Erteilung der Ausspielbewilligungen, der Bewilligungen von Automatensalons und von Glücksspielautomaten.

Die A8 ist für die Aufgaben der Spielsuchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung zuständig.

Die diese Aufgabenbereiche betreffenden Ausgaben werden in den Globalbudgets „Verfassung und Inneres“ sowie „Gesundheit und Pflegemanagement“ budgetiert. Eine anteilige Zuordnung der glücksspielbezogenen Abgabeneinnahmen erfolgt nicht. Durch diese Budgetierungspraxis findet keine aufgabenorientierte und verursachungsgerechte Zuordnung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen statt.

**Der LRH empfiehlt, zur Erhöhung der Budgetwahrheit im Sinne einer verursachungsgerechten und aufgabenorientierten Zuordnung, die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen entsprechend ihrer Aufgabenzugehörigkeit zu verteilen.**

## **6.2 Ausgaben für Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung**

Bei der Ermittlung der glücksspielbezogenen Ausgaben des Landes fokussierte der LRH einerseits auf ausbezahlte Förderungsbeiträge der A8 und andererseits auf vom Amt der Landesregierung unmittelbar erstellte Eigenleistungen.

Eine monetäre Bewertung der gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Folgewirkungen des Automatenglücksspiels stellte kein Prüfungsziel dar.

Die Ausgaben des Landes für Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung beruhen auf unterschiedlichen Suchtpotenzialen. Die ausschließlich auf die Folgewirkungen von Glücksspiel bzw. Automatenglücksspiel gerichteten Ausgaben konnten aus den verfügbaren Daten über die suchtbезogenen Gesamtausgaben nicht



vollständig herausgefiltert werden. Die nachstehenden Auswertungen enthalten daher auch andere suchtbezogene Ausgaben.

Die suchtbezogenen Ausgaben des Landes gliedern sich in Transferausgaben bzw. Förderungsbeiträge an externe Einrichtungen sowie in Ausgaben für Eigenleistungen der Landesverwaltung.

### **6.2.1 Transferausgaben bzw. Förderungsbeiträge an externe Einrichtungen**

Der LRH hat versucht, aus den von der A8 verwalteten Förderungsbeiträgen für Suchtprävention und Suchtbehandlung, die Ausgaben mit Glücksspielbezug zu extrahieren.

Die A8 übermittelte dazu nachstehende Aufstellung über das jährliche Gesamtbudget für Förderungsbeiträge für Suchtprävention und Suchtbehandlung und über die gewährten Förderungsbeiträge an externe Einrichtungen, die Leistungen zur Beratung und Behandlung von Spielsüchtigen und deren Angehörigen erbringen (alle Beträge wurden auf volle € gerundet):

Einrichtung	2011 (€)	2012(€)	2013 (€)	2014 (€)	2015 (€)
<b>Gesamtbudget</b>	<b>3.500.000</b>	<b>3.500.000</b>	<b>3.500.000</b>	<b>3.750.000</b>	<b>4.750.000</b>
<b>davon an Einrichtungen bzw. Projektförderungen zur Beratung und Behandlung von Spielsucht:</b>					
b.a.s. Fachstelle Glücksspielsucht und Existenzsicherungsberatung	130.000	100.000	117.000	207.000	160.000
JUKUS – Verein zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport		12.000		15.000	15.000
<b>davon an Beratungseinrichtungen mit anteiligen Leistungen für Spielsüchtige und deren Angehörige:</b>					
b.a.s. Steirische Gesellschaft für Suchtfragen - Basissubvention Graz, Liezen, Fürstenfeld, Feldbach, Deutschlandsberg, Leibnitz	668.137	850.000	950.000	950.000	900.000
Hilfswerk - Basissubvention Suchtberatung und Betreuung in den Bezirken Hartberg, Feldbach, Fürstenfeld, Bad Radkersburg und Graz-Umgebung	102.567	113.000	113.000	113.000	100.000
Verein für psychische Lebensberatung Judenburg, Murau, Knittelfeld	118.458	233.000	233.000	233.000	230.000
Sozialmedizinisches Zentrum Liebenau	53.496	65.000	65.000	65.000	60.000
BIZ Suchtzentrum Obersteiermark	242.830	368.000	368.000	368.000	350.000
VIVID Suchtprävention	394.216	921.569	921.569	921.569	930.000
<b>Transferausgaben mit Glücksspielbezug</b>	<b>1.709.704</b>	<b>2.662.569</b>	<b>2.767.569</b>	<b>2.872.569</b>	<b>2.745.000</b>

Quelle: A8; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass das Land in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt € 19 Mio. für Suchtprävention und Suchtbehandlung aufgewendet hat, wobei der Förderungsbetrag in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils € 3,5 Mio. betrug, im Jahr 2014 um rd. 7,1 % auf € 3,75 Mio. und von 2014 auf 2015 nochmals um rd. 26,7 % auf € 4,75 Mio. erhöht wurde.

Von dieser Ausgabensumme entfielen im selben fünfjährigen Betrachtungszeitraum zumindest rd. € 12,8 Mio. auf Leistungen, die anteilig auch für Spielsüchtige und deren Angehörige eingesetzt wurden. Diese Leistungen sind von 2011 bis 2014 um rd. 68 % gestiegen und von 2014 auf 2015 um rd. 4,4 % zurückgegangen. Eine Ermittlung der ausschließlich auf die Folgewirkungen von Automaten-glücksspiel gerichteten Ausgabenanteile war aus den verfügbaren Daten nicht möglich.

### **6.2.2 Ausgaben für glücksspielbezogene Eigenleistungen**

Der LRH versuchte, die Ausgaben für glücksspielbezogene Eigenleistungen einerseits anhand von Leistungen und andererseits auf Basis von Ausgaben nach Organisationseinheiten beispielhaft abzubilden.

#### Ausgaben nach ausgewählten Leistungen:

Für die Auswahl von Einzelleistungen hat der LRH den Leistungskatalog der Landesverwaltung herangezogen und drei Leistungen mit Glücksspielbezug ausgewählt.

Die A8 konnte zu den drei Leistungen „Diagnostik von Problemlagen“, „Betreuung und Therapie bei Abhängigkeitserkrankungen“ sowie „Förderungsmittel zur Suchtbehandlung und -prävention“ weder Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung noch leistungsbezogene Kennzahlen vorlegen.

**Der LRH stellt fest, dass die A8 über keine Grundlagen für eine leistungsbezogene Steuerung in Bezug auf Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung verfügt.**

**Der LRH empfiehlt den dafür zuständigen Stellen im Land, ehestmöglich die Datenbasis im Rahmen des Leistungskatalogs dahingehend zu verbessern, dass dieser einerseits aussagekräftige und vollständige Informationen über die tatsächlichen Kosten je Leistung liefert und andererseits relevante Kennzahlen abbildet, die für eine leistungsbezogene Steuerung genutzt und in weiterer Folge auch als Grundlage für eine ergebnis- und wirkungsorientierte Steuerung herangezogen werden können.**

Ausgaben nach ausgewählten Organisationseinheiten:

Für eine beispielhafte Analyse der Ausgaben nach Organisationseinheiten mit Glücksspielbezug hat der LRH versucht, die jährlichen Gesamtausgaben der Fachteams Suchtkoordination sowie der Drogenberatung, die im Referat Sanitätsdirektion/Medizinische Services der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement der A8 angesiedelt sind, getrennt nach Personal- und Sachausgaben abzubilden.

**Die A8 konnte für die beiden Organisationseinheiten keine aussagekräftigen Auswertungen über die Höhe der eingesetzten Personal- und Sachausgaben vorlegen. Die vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten der A8 reichen für eine ressourcenbezogene Steuerung der unmittelbar unterstellten Einheiten nicht aus.**

Aus der Sicht des LRH ist jedoch eine inputbezogene Steuerung ein absolutes Mindestanfordernis für eine Weiterentwicklung in Richtung einer leistungs- und ergebnisorientierten (Output) sowie wirkungsorientierten (Outcome) Steuerung.

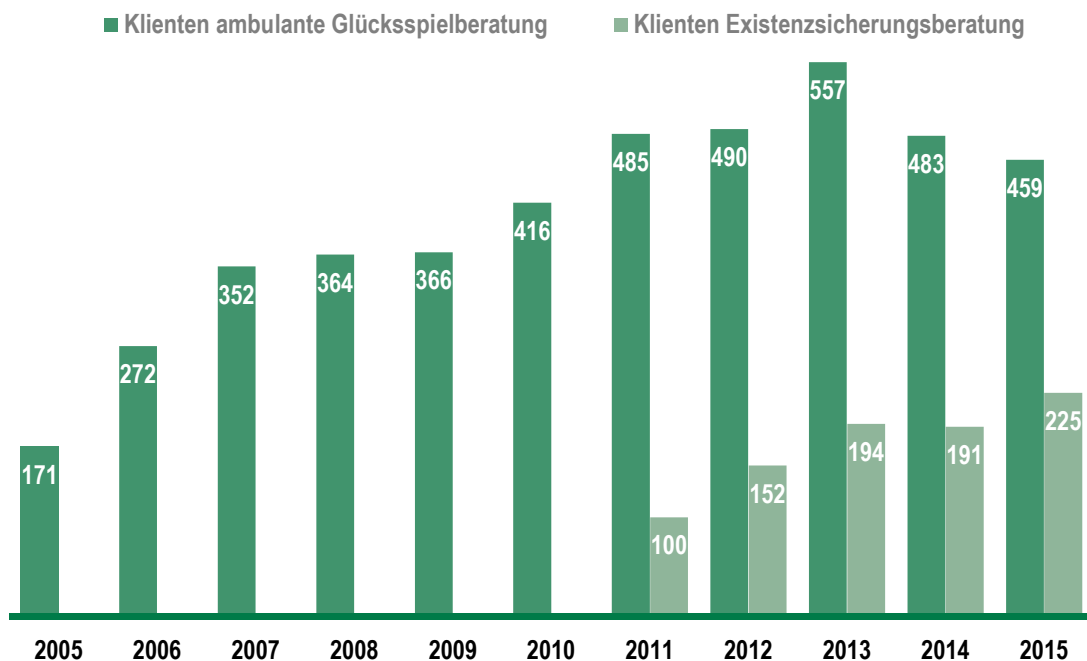
**Der LRH empfiehlt daher, die Datenbasis über den Ressourceneinsatz dahingehend zu verbessern, dass zumindest die Personal- und Sachausgaben von Organisationseinheiten vollständig und transparent ausgewertet werden können. Damit würden Mindestinformationen zur Steuerung der eingesetzten Ressourcen vorliegen.**

### 6.3 Ausgewählte Kennzahlen für Aktivitäten mit Glücksspielbezug

Für eine Quantifizierung von glücksspielbezogenen Folgeaktivitäten stellt der LRH folgende ausgewählte Kennzahlen der Fachstelle für Glücksspielsucht dar.

Die Fachstelle für Glücksspielsucht verzeichnete in der ambulanten Glücksspielberatung sowie in der Existenzsicherungsberatung (Daten ab 2011 verfügbar) folgende Klientenzahlen:

**Fachstelle für Glücksspielsucht:  
Klientenanzahl nach ausgewählten Beratungsleistungen**



Quelle: Jahresbericht 2015 der Fachstelle für Glücksspielsucht; aufbereitet durch den LRH

Den Rückgang der Klientenanzahl in der ambulanten Glücksspielberatung in den Jahren 2014 und 2015 führte die Fachstelle für Glücksspielsucht auf eine Reduzierung der Behandlungs- und Beratungsleistungen aufgrund finanzieller Kürzungen zurück.

Die Angemessenheit des eingesetzten Ausgabenvolumens sowie die Bedarfsgerechtigkeit bzw. die Wirkung der Präventiv- und Behandlungsmaßnahmen kann auf Basis von einzelnen Kennzahlen nicht beurteilt werden, zumal eine umfassende Steuerungsgrundlage zur Suchtpolitik systematische Informationen und eine einheitliche Basisdokumentation über die Inanspruchnahme von Leistungen erfordert.

**Der LRH empfiehlt der A8, auch im Hinblick auf die Leitlinie 9 des Konzeptes der Neuen Steirischen Suchtpolitik, als Grundlage für die Planung und Steuerung der Ausgaben für Suchtproblematik ein Dokumentations-, Informations- und Kennzahlensystem einzurichten, das valide und aussagekräftige Kennzahlen liefert und alle relevanten Leistungserbringer einschließt. Dazu ist ein repräsentativer Zeitraum zu wählen, der für die Abbildung von Ergebnissen und mittelfristigen Wirkungen geeignet ist.**

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Landtages vom 7. Juni 2016, mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, dem Landtag zweijährig einen Suchtbericht vorzulegen. Dieser könnte künftig als transparente Maßnahmen- und Wirkungsdokumentation u. a. im Bereich Glücksspielsucht dienen.

## 7. ANHANG

### 7.1 Veröffentlichung Wiener Zeitung

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 – Verfassung und Inneres

**Interessensuche**

**für die Erteilung von Ausspielbewilligung en nach §§ 4 ff Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGG, LGBl. Nr. 100/2014 für das Bundesland Steiermark**

Die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt auf Grundlage des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 die Erteilung von höchstens drei Ausspielbewilligungen für die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automaten salons im Bundesland Steiermark.

Die Ausspielbewilligungen werden für die Dauer von 12 Jahren für insgesamt 1012 Glücksspielautomaten erteilt. Pro Interessent kann nur eine Ausspielbewilligung erteilt werden.

Für sämtliche bewilligten Glücksspielautomaten besteht Betriebspflicht.

Zur Gewährleistung der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie zur Sicherung der Betriebspflicht und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses der Bewilligungen erteilungen wird die Erteilung von 3 Ausspielbewilligungen angestrebt.

Bei der Erteilung von drei Ausspielbewilligungen werden zwei Bewilligungen für 337 Glücksspielautomaten und eine Bewilligung für 338 Glücksspielautomaten vergeben, wobei das Los darüber entscheidet. Sollten nur zwei Ausspielbewilligungen erteilt werden können, wird die Anzahl der Glücksspielautomaten aufgrund der eingebrachten Anträge festgelegt, wobei die Mindestanzahl der zu vergebenden Glücksspielautomaten je Ausspielbewilligung 337 beträgt.

**Wichtig:**

Alle Interessenten haben sich, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, zuerst beim Amt der Landesregierung zu **registrieren**. Die Registrierung hat mittels E-Mail unter der Adresse **ausspielungen@stmk.gv.at** zu erfolgen. Registrierte Interessenten haben für weitere Kontaktaufnahmen mit der Behörde ausschließlich dieses E-Mail-Postfach zu verwenden.

Die Registrierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz der Kapitalgesellschaft,
- Name und Vertretungsbefugnis der die Registrierung genehmigenden Person und
- E-Mail-Adresse über die die weitere Kommunikation erfolgt.

Die bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Interessenten ist für die weitere Kommunikation zwischen Interessent und Amt entscheidend, denn Informationen, Anfragen u.ä. werden ausschließlich an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Telefonische Auskünfte werden in diesem Verfahren nicht erteilt.

Nur eine **Registrierung** stellt daher sicher, dass Interessenten dem Amt der Landesregierung bekannt sind und somit bei Bedarf per E-Mail Informationen zum Verfahren zugesendet werden können.

**Nach der Registrierung** erhalten alle Interessenten per E-Mail ein **Informationsblatt**, insbesondere zu den Einbringungsmodalitäten und zu den erforderlichen Antragsunterlagen.

Anträge auf Erteilung der Bewilligung müssen mit sämtlichen Unterlagen bis spätestens

**28. November 2014**

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung und Inneres, per Adresse 8010 Graz, Paulustorgasse 4 einlangen.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

Dr.in Ingrid Koiner 463072

## 7.2 Veröffentlichung Grazer Zeitung

494

Grazer Zeitung, Stück 41, ausgegeben am 10. Oktober 2014

**Online am Dienstag, 7. Oktober 2014**

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 250

**Interessentensuche für die Erteilung von  
Ausspielbewilligungen nach §§ 4 ff  
Steiermärkisches Glücksspielautomaten-  
und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl.  
Nr. 100/2014 für das Bundesland Steiermark**

7. Oktober 2014

Die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt auf Grundlage des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 die Erteilung von höchstens drei Ausspielbewilligungen für die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automaten-salons im Bundesland Steiermark.

Die Ausspielbewilligungen werden für die Dauer von 12 Jahren für insgesamt 1012 Glücksspielautomaten erteilt. Pro Interessent kann nur eine Ausspielbewilligung erteilt werden.

Für sämtliche bewilligten Glücksspielautomaten besteht Betriebspflicht.

Zur Gewährleistung der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie zur Sicherung der Betriebspflicht und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses der Bewilligungserteilungen wird die Erteilung von 3 Ausspielbewilligungen angestrebt.

Bei der Erteilung von drei Ausspielbewilligungen werden zwei Bewilligungen für 337 Glücksspielautomaten und eine Bewilligung für 338 Glücksspielautomaten vergeben, wobei das Los darüber entscheidet.

Sollten nur zwei Ausspielbewilligungen erteilt werden können, wird die Anzahl der Glücksspielautomaten aufgrund der eingebrachten Anträge festgelegt, wobei die Mindestanzahl der zu vergebenden Glücksspielautomaten je Ausspielbewilligung 337 beträgt.

**Wichtig:** Alle Interessenten haben sich, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, zuerst beim Amt der Landesregierung zu **registrieren**. Die Registrierung hat mittels E-Mail unter der Adresse [ausspielungen@stmk.gv.at](mailto:ausspielungen@stmk.gv.at) zu erfolgen. Registrierte Interessenten haben für weitere Kontaktaufnahmen mit der Behörde ausschließlich dieses E-Mail-Postfach zu verwenden.

Die Registrierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz der Kapitalgesellschaft,
- Name und Vertretungsbefugnis der die Registrierung genehmigenden Person und
- E-Mail-Adresse, über die die weitere Kommunikation erfolgt.

Die bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Interessenten ist für die weitere Kommunikation zwischen Interessent und Amt entscheidend, denn Informationen, Anfragen u. ä. werden ausschließlich an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Telefonische Auskünfte werden in diesem Verfahren nicht erteilt.

Nur eine **Registrierung** stellt daher sicher, dass Interessenten dem Amt der Landesregierung bekannt sind und somit bei Bedarf per E-Mail Informationen zum Verfahren zugesendet werden können.

**Nach der Registrierung** erhalten alle Interessenten per E-Mail ein **Informationsblatt**, insbesondere zu den Einbringungsmodalitäten und zu den erforderlichen Antragsunterlagen.

Anträge auf Erteilung der Bewilligung müssen mit sämtlichen Unterlagen bis spätestens **28. November 2014** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung und Inneres, per Adresse 8010 Graz, Paulustorgasse 4 einlangen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Koiner



## 7.3 Veröffentlichung Verwaltungsserver des Landes

### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 - Verfassung und Inneres

**Interessentensuche  
für die Erteilung von Ausspielbewilligungen nach §§ 4 ff Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und  
Spielapparategesetz 2014 - StGS, LGBl. Nr. 100/2014  
für das Bundesland Steiermark.**

Die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt auf Grundlage des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 die Erteilung von höchstens drei Ausspielbewilligungen für die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Bundesland Steiermark.

Die Ausspielbewilligungen werden für die Dauer von 12 Jahren für insgesamt 1012 Glücksspielautomaten erteilt. Pro Interessent kann nur eine Ausspielbewilligung erteilt werden.

Für sämtliche bewilligten Glücksspielautomaten besteht Betriebspflicht.

Zur Gewährleistung der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie zur Sicherung der Betriebspflicht und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses der Bewilligungserteilungen wird die Erteilung von 3 Ausspielbewilligungen angestrebt.

Bei der Erteilung von drei Ausspielbewilligungen werden zwei Bewilligungen für 337 Glücksspielautomaten und eine Bewilligung für 338 Glücksspielautomaten vergeben, wobei das Los darüber entscheidet.

Sollten nur zwei Ausspielbewilligungen erteilt werden können, wird die Anzahl der Glücksspielautomaten aufgrund der eingebrachten Anträge festgelegt, wobei die Mindestanzahl der zu vergebenden Glücksspielautomaten je Ausspielbewilligung 337 beträgt.

#### **Wichtig:**

Alle Interessenten haben sich, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, zuerst beim Amt der Landesregierung zu registrieren. Die Registrierung hat mittels E-Mail unter der Adresse [ausspielungen@stmk.gv.at](mailto:ausspielungen@stmk.gv.at) zu erfolgen. Registrierte Interessenten haben für weitere Kontaktaufnahmen mit der Behörde ausschließlich dieses E-Mail-Postfach zu verwenden. Die Registrierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz der Kapitalgesellschaft
- Name und Vertretungsbefugnis der die Registrierung genehmigenden Person und
- E-Mail-Adresse über die die weitere Kommunikation erfolgt.

Die bei der Registrierung bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Interessenten ist für die weitere Kommunikation zwischen Interessent und Amt entscheidend, denn Informationen, Anfragen u.ä. werden ausschließlich an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Telefonische Auskünfte werden in diesem Verfahren nicht erteilt.

Nur eine Registrierung stellt daher sicher, dass Interessenten dem Amt der Landesregierung bekannt sind und somit bei Bedarf per E-Mail Informationen zum Verfahren zugesendet werden können.

Nach der Registrierung erhalten alle Interessenten per E-Mail ein Informationsblatt, insbesondere zu den Einbringungsmodalitäten und zu den erforderlichen Antragsunterlagen.

Anträge auf Erteilung der Bewilligung müssen mit sämtlichen Unterlagen bis spätestens **28. November 2014** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung und Inneres, per Adresse 8010 Graz, Paulustorgasse 4 einlangen.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin  
Dr.in Ingrid Koiner

## 7.4 Informationsblatt Interessentensuche

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Verfassung und Inneres

### Informationsblatt zur Interessentensuche

Informationen

betreffend Anträge auf Erteilung einer Ausspielbewilligung im Bundesland Steiermark

gemäß § 4 ff des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 - StGSG,  
LGBl. Nr. 100/2014

#### 1. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Ausspielbewilligungen nach dem StGSG für das Bundesland Steiermark ist die Steiermärkische Landesregierung zuständig.

#### 2. Vorbemerkungen

Das vorliegende Informationsblatt dient insbesondere dazu, den unionsrechtlichen Geboten der Transparenz und Nichtdiskriminierung zu entsprechen. In diesem werden Verfahrensanordnungen gegenüber den Interessenten gemäß § 4 Abs. 3 StGSG, insbesondere welche Unterlagen verpflichtend vorzulegen sind, getroffen. Eine Entscheidung über Rechtsfragen erfolgt jedoch erst mit dem Bewilligungsbescheid.

#### 3. Gesetzliche Grundlagen

Die Erteilung der Ausspielbewilligung erfolgt auf der Grundlage des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 – StGSG, LGBl. Nr. 100/2014. Dieses **Landesgesetz** konkretisiert die **bundesgesetzlichen** Rahmenbedingungen des Glücksspielgesetzes - GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, und der Automatenglücksspielverordnung, BGBl. II Nr. 69/2012, für den Bereich des Bundeslandes Steiermark.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Änderungen von Bundes- oder Landesgesetzen, Verordnungen des Bundes oder des Landes oder der Judikatur erfolgen können. Die Behörde kann somit keine Garantien, insbesondere hinsichtlich Investitionssicherheit, geben.

Eine Kapitalgesellschaft, der eine Ausspielbewilligung erteilt wird, hat neben den landesrechtlichen Bestimmungen des StGSG alle **bundesrechtlichen** Regelungen zu beachten, die daran anknüpfen (wie etwa § 2 Abs. 3, § 31b, § 52 Abs. 1 Z. 4, § 57 Abs. 4, § 59 Abs. 2 und § 60 Abs. 26 GSpG). Landesausspielungen im Sinne des § 5 GSpG und des StGSG dürfen nur mit Glücksspielautomaten durchgeführt werden, die sämtlichen Vorgaben der Automatenglücksspielverordnung genügen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 StGSG bedarf die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten einer **Ausspielbewilligung** (§§ 4 bis 9 StGSG), sie darf gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 StGSG nur in **Automatensalons** erfolgen, **die** für die Inhaberin einer Ausspielbewilligung **bewilligt sind** (§§ 10 bis 12 StGSG) und darf gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 StGSG nur mit **Glücksspielautomaten** durchgeführt werden, **die** für die Inhaberin der Ausspielbewilligung **bewilligt sind**.

## 4. Abgaben/Gebühren

### Glückspielabgaben

Ausspielungen mit Glücksspielautomaten, die auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 GSpG durchgeführt werden unterliegen einer Glücksspielabgabe (Bundesabgabe) von 10% der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (§ 57 Abs. 4 GSpG). Gem. § 13a Finanzausgleichsgesetz 2008 sind die Bundesländer ermächtigt Zuschläge von bis zu 150% der Stammabgabe (Landesabgabe) zu erheben.

### Finanzierungsbeitrag

Gem. § 1 Abs. 4 GSpG hat das Bundesministerium für Finanzen per Verordnung einen Beirat oder eine Stelle zur Suchtprävention und Suchtberatung einzurichten. Zur Finanzierung wird ab 01.01.2011 ein Finanzierungsbeitrag von 1% der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung eingehoben.

### Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung der Bewilligungen und der im Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 geregelten behördlichen Verfahren sind Verwaltungsabgaben nach bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu entrichten.

## 5. Kommunikation

Alle Fragen bzw. Anliegen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **ausspielungen@stmk.gv.at**

Kontaktaufnahmen zu diesem Verfahren mit der Behörde haben **ausschließlich und unmittelbar** über dieses E-Mail-Postfach zu erfolgen. Telefonische Auskünfte werden in diesem Verfahren nicht erteilt.

Sofern ergänzende Fragen zu dieser Unterlage bzw. zu diesem Verfahren entstehen, sollen diese schriftlich **bis zum 28. Oktober 2014** an die genannte E-Mail-Adresse gestellt werden. Diese Frist erlaubt eine sorgfältige Prüfung und termingerechte Antwort, damit alle Interessenten noch Zeit haben, gegebenenfalls auf Antworten zu Anfragen zu reagieren. Bei danach eingelangten Anfragen ist eine rechtzeitige Beantwortung nicht sichergestellt.

Korrespondenz zum Verfahren, einschließlich der beantworteten Fragen, wird per E-Mail an alle registrierten Interessenten versendet.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt anonymisiert; der Name eines fragestellenden Interessenten wird somit nicht übermittelt. Soweit aus der Art und dem Inhalt der Frage oder der darauf ergangenen behördlichen Antwort Rückschlüsse auf den Fragesteller abgeleitet werden können, übernimmt die Behörde keinerlei Haftung dafür.

## 6. Verfahren

Das Verfahren zur Erteilung der Ausspielbewilligung wird nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG in Verbindung mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 - StGSG, unter Beachtung der Regelungen des Glücksspielgesetzes (GSpG), nach den Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung durchgeführt. Die Erteilung der Ausspielbewilligung erfolgt daher im behördlichen Verfahren durch Bescheid und nicht nach den Bestimmungen des

Bundesvergabegesetzes 2006 - BVergG 2006. Maßgeblich für die Bewilligungserteilung ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung.

## 6.1. Inhalt der Antragsdokumente

### 6.1.1. Grundsätzliches

Interessenten müssen aufgrund der Bestimmungen des StGSG, auf Grundlage der Interessentensuche sowie dieses Informationsblattes unter Beibringung von geeigneten Nachweisen, Erklärungen und Beilagen zu den einzelnen geforderten Punkten die Erteilung einer Ausspielbewilligung beantragen.

Die Steiermärkische Landesregierung strebt grundsätzlich die Erteilung von **3 Ausspielbewilligungen** an.

Die Antragsdokumente müssen daher ausdrücklich auf die zu vergebende Anzahl von Glücksspielautomaten Bezug nehmen, wobei eine Ausspielbewilligung für mindestens 337 und höchstens 1012 Glücksspielautomaten erteilt werden kann.

Für jede Bewilligungswerberin kann nur eine Ausspielbewilligung erteilt werden.

Es besteht Betriebspflicht für alle bewilligten Glücksspielautomaten.

### 6.1.2. Voraussetzungen

Der Antrag muss bis zu dem in der Interessentensuche genannten Zeitpunkt (siehe auch Pkt. 6.5) bei der unter Pkt. 6.2. genannten Stelle eingelangt sein.

Verspätet eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt und zurückgewiesen. Die Bewilligungswerberin trägt das Risiko des tatsächlichen Einlangens.

Alle Antragsdokumente sind in **deutscher Sprache** einzubringen. Nicht in deutscher Sprache vorliegende Originaldokumente sind im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

### 6.1.3. Gliederung der Antragsdokumente

Die Antragsdokumente sind wie folgt zu bezeichnen bzw. zu gliedern:

1. Antrag
2. Antragsbegründung
3. Unterlagenverzeichnis
4. Unterlagen

#### 6.1.3.1. Antrag

Jeder Antrag muss sinngemäß folgenden Satz enthalten:

„Das Unternehmen beantragt nach § 4 ff StGSG die Erteilung einer Ausspielbewilligung für mindestens 337 und höchstens .....(Zahl von 338 und bis 1012 ist einzufügen) Glücksspielautomaten für eine Dauer von 12 Jahren für das Bundesland Steiermark.“

### **6.1.3.2. Antragsbegründung**

Die Antragsbegründung ist strukturiert, auf der Grundlage dieser Unterlage, aufzubereiten.

Die Antragsbegründung ist kurz und prägnant zu halten und hat die Erfüllung der Voraussetzungen der Bestimmungen des StGSG schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

Alle Ausführungen müssen durch entsprechende Informationen oder Nachweise belegt werden. Angaben zu den einzelnen Anforderungen sind – soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt ist – durch entsprechende behördliche Auskünfte, Bestätigungen oder Auszüge aus öffentlichen Registern nachzuweisen. Wenn derartige behördliche Auskünfte, Bestätigungen oder Auszüge aus öffentlichen Registern im Einzelfall im Sitzstaat des Bewerbers nachweislich nicht ausgestellt werden, hat ein Nachweis durch beglaubigte eidesstattliche Erklärung zu erfolgen.

Die Antragsbegründung soll in jedem einzelnen Punkt auf die zur Begründung vorgelegten Unterlagen und Nachweise verweisen.

### **6.1.3.3. Unterlagenverzeichnis**

Das Unterlagenverzeichnis ist vollständig, übersichtlich und strukturiert auf der Grundlage dieses Informationsblattes zu gestalten. Es hat alle vorgelegten Unterlagen zu bezeichnen.

### **6.1.3.4. Unterlagen**

Unterlagen, die zur Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes notwendig sind, sind verpflichtend vorzulegen. Dazu gehören jedenfalls die im StGSG bzw. in diesem Informationsblatt aufgelisteten Unterlagen. Alle Unterlagen sind zu nummerieren, wobei die Nummerierung mit dem Unterlagenverzeichnis und der Antragsbegründung übereinstimmen muss.

## **6.2. Einbringung der Antragsdokumente**

Die Antragsdokumente sind einmal in Papierform als Original (unterschrieben) und zusätzlich dreifach (3x) als Gesamtkopie in Papierform sowie einmal in elektronischer Form auf einem USB-Stick (für alle Antragsdokumente kommentier- und verarbeitbares PDF) einzureichen.

Die elektronische Version muss den gesamten Antrag samt Unterlagen in nachvollziehbarer, strukturierter und gut leserlicher Form enthalten.

Dazu wird bemerkt, dass der behördliche Akt betreffend die Ausspielbewilligung elektronisch geführt wird und für den elektronischen Akt das unterschriebene Original des Antrages eingescannt wird. Ansonsten wird die elektronische Version der Antragsdokumente für die Aktenführung verwendet.

Jede Bewerberin muss daher sicherstellen und bestätigen, dass die elektronisch vorgelegten Dokumente mit den in Papierform vorgelegten Dokumenten vollständig übereinstimmen.

Die Verpackung für die Antragsdokumente ist außen gut leserlich wie folgt zu kennzeichnen:

**Betreff: „Ausspielbewilligung – Steiermark“  
Antragsdokumente  
VERTRAULICH, BITTE NICHT ÖFFNEN!**

**zu adressieren an:**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz**

Die Einbringung der Antragsdokumente per E-Mail oder Fax ist aus technischen Gründen ausgeschlossen.

Mit der Abgabe eines Antrags entsteht noch kein Recht auf die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligungserteilung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Entscheidung.

Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Bewilligung.

### **6.3. Kennzeichnung der Antragsdokumente**

Informationen an die Behörde unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Bewilligungswerberin hat die Möglichkeit, Unterlagen, die ihrer Meinung nach besonders schutzwürdig sind, als „vertraulich“ zu kennzeichnen. Die Behörde ist an diese Qualifikation jedoch rechtlich nicht gebunden, da die Verwendung von Antragsausführungen etwa im Rahmen von behördlichen Verfahrensordnungen, der Bescheidbegründung oder der Beantwortung von Anfragen des Landtages Steiermark, des Rechnungshofes oder des Landesrechnungshofes Steiermark erforderlich erscheint und den jeweiligen behördlichen Entscheidungen dazu nicht vorgegriffen werden kann.

Keineswegs darf das gesamte Antragsdokument als „vertraulich“ markiert werden, lediglich einzelne Unterlagen können identifiziert und markiert werden.

### **6.4. Unterfertigung der Antragsdokumente**

Der Antrag und die Antragsbegründung müssen rechtsgültig unterfertigt sein. Es ist aber nicht erforderlich, alle Seiten der Antragsdokumente zu unterfertigen.

Soweit die unterfertigenden Personen nicht bereits aufgrund ihrer organschaftlichen Funktion in dieser Konstellation für die Bewerberin zeichnungsberechtigt sind, ist dem Antrag eine Vollmacht anzuschließen oder hat sich die unterfertigende Person – sofern eine Berufung auf die erteilte Vollmacht nach deren berufsrechtlichen Vorschriften den urkundlichen Nachweis der Vollmacht ersetzt – ausdrücklich auf die erteilte Vollmacht zu berufen.

Im Antrag sind auch die Kontaktinformationen der Bewerberin (Firmenbezeichnung, Adresse, Telefon- und Faxnummern) sowie die direkten Kontaktinformationen des verantwortlichen Ansprechpartners (Name, Telefon, Fax, E-Mail) anzugeben.

## 6.5. Frist für die Einbringung der Antragsdokumente

Die Frist endet am

**28. November 2014**

und bis dahin sind die Anträge in der

**Abteilung 3**

**Paulustorgasse 4**

**8010 Graz**

**2. Stock, Zimmer Nr. 239 (werktags zwischen 08:30 und 12:30 Uhr)**

abzugeben oder zur Post zu geben. Bei postalisch übermittelten Anträgen trägt die Bewerberin das Risiko des tatsächlichen Einlangens. Damit endet für die Bewilligungswerberinnen auch die angemessene Frist für die Interessensbekundung gemäß § 4 Abs. 3 StGSG. Es liegt in der Verantwortung der Bewilligungswerberinnen, Anträge fristgerecht einzubringen.

Jeder Bewilligungswerberin wird für in der Abteilung 3 abgegebene und gemäß Pkt. 6.2. gekennzeichnete Verpackungen auf Verlangen eine **Bestätigung über das Einlangen- unter Angabe von Datum und Uhrzeit** ausgestellt.

## 6.6. Öffnung der Anträge

Die Öffnung aller Anträge erfolgt erst nach Ablauf der Antragsfrist in nicht-öffentlicher Form.

Die Behörde kann von der Bewerberin erforderlichenfalls weitere Informationen, Unterlagen sowie notwendige Klarstellungen und Nachweise verlangen. Allfällige Fragen werden schriftlich an die angegebene E-Mail Adresse der genannten Bewerberin-Kontaktperson gerichtet (siehe Punkt 6.4) und müssen ebenso schriftlich innerhalb einer vorgegebenen Zeit beantwortet werden. Die Antworten dürfen sich nur auf die gestellten Fragen beziehen und keine anderen Teile des Antrags verändern.

Mit der Abgabe eines Antrags entsteht noch kein Recht auf die Erteilung einer Ausspielbewilligung. Die Erteilung der Ausspielbewilligung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung.

## 6.7. Erteilung der Bewilligung

Pro Bewerberin kann höchstens eine Ausspielbewilligung erteilt werden. Die Dauer der Bewilligung wird mit 12 Jahren (ab Rechtskraft der Bewilligung) festgesetzt.

Der Vollbetrieb aller Glücksspielautomaten soll – mit Betriebspflicht gemäß § 8 Abs.2 StGSG – grundsätzlich ab 1. Jänner 2016 erfolgen. Dies setzt natürlich voraus, dass alle erforderlichen Bewilligungen nach dem StGSG (Ausspielbewilligungen, Automatensalonbewilligungen und Glücksspielautomatenbewilligungen) in Rechtskraft erwachsen sind.

Es besteht daher zum derzeitigen Zeitpunkt keine Rechtssicherheit, wann mit dem Vollbetrieb aller Glücksspielautomaten tatsächlich begonnen werden kann.

## 7. Ordnungspolitische Voraussetzungen für die Erteilung der Ausspielbewilligung sowie verpflichtend vorzulegende Unterlagen (§ 5 StGSG)

Eine Ausspielbewilligung darf nur einer **Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat** erteilt werden, die die ordnungspolitischen Voraussetzungen des § 5 StGSG erfüllt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Behörde nachzuweisen. Die Behörde hat im Ermittlungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, und kann von Amts wegen weitere Unterlagen oder Nachweise verlangen sowie sonstige Beweise aufnehmen und Erhebungen durchführen.

### **7.1. Zur Prüfung der Voraussetzungen des § 5 StGSG sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

#### **Für § 5 Z. 1:**

- Überblick über die Gesellschafterstruktur der Bewilligungswerberin;
- Angabe sämtlicher mit der Bewilligungswerberin verbundenen Unternehmen iSd § 228 Abs. 3 UGB;
- Angabe sämtlicher der Bewilligungswerberin nahe stehenden Unternehmen und Personen iSd § 237 Z 8b UGB;
- aktuelle Firmenbuchauszüge bzw. gleichwertige Urkunden aller verbundenen Unternehmen;
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung aller verbundenen Unternehmen;
- allfällige Syndikatsverträge mit verbundenen Unternehmen oder der Bewilligungswerberin nahe stehenden Unternehmen und Personen bzw. Abgabe einer Erklärung, dass keine Syndikatsverträge bestehen;
- Strafregisterauszüge bzw. gleichwertige Urkunden sowie Erklärungen im Sinne des § -13 GewO 1994 i.d.g.F. über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für alle natürlichen Personen (Gesellschafter/Gesellschafterinnen/Geschäftsführungsorgane).

#### **Für § 5 Z. 2:**

- aktuellen Firmenbuchauszug mit historischen Daten bzw. gleichwertige Urkunde.

#### **Für § 5 Z. 3:**

- Darlegung der Struktur der Kapitalgesellschaft und der Form, in der die Auspielungen mit Glücksspielautomaten betrieben werden sollen. Aus dieser Darlegung hat hervorzugehen, dass die ordnungspolitische Aufsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Hindernisse ausgeübt werden kann.

#### **Für § 5 Z. 4:**

- aktuellen Firmenbuchauszug bzw. gleichwertige Urkunde;
- letzter festgestellter Jahresabschluss, mit dem ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital ausgewiesen wird, das der Höchstzahl der angestrebten Glücksspielautomaten entspricht und das nicht durch Bilanzverluste geschmälert ist;
- im Fall von prüfungspflichtigen Gesellschaften durch eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz;
- Nachweis der rechtmäßigen Mittelherkunft des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals;
- Erklärung der Geschäftsführung, wie die gemäß § 5 Z. 4 StGSG geforderte Sicherstellung mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals nachgewiesen wird;



**Für § 5 Z. 5:**

- Nachweise über die fachliche Eignung und einschlägige Berufserfahrung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin, z.B. durch Lebensläufe, Urkunden, Zeugnisse über Funktionen oder Vorbildung, Angabe von besonderen Kenntnissen, Referenzen;
- Strafregisterauszug des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin bzw. gleichwertige Urkunde;
- Erklärung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin im Sinne des § 13 GewO1994 i.d.g.F. über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen,

**Für § 5 Z. 6:**

- Organigramm über die Eigentümer- bzw. Konzernstruktur, zumindest sämtlicher mit dem Bewilligungswerber verbundenen Unternehmen, und weitere Angaben über die Betriebsführungsstruktur;
- Strafregisterauszüge bzw. gleichwertige Urkunden sowie Erklärungen im Sinne des § 13 GewO 1994,i.d.g.F., über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
  - für sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Bewilligungswerberin sowie
  - für sämtliche Gesellschafter, die an der Bewilligungswerberin mit mindestens 10 % beteiligt sind und
  - im Fall einer Beteiligung durch juristische Personen für sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dieser juristischen Personen.

**Für § 5 Z. 7:**

- Erklärung, dass dem Bundesminister für Finanzen dieses Recht eingeräumt wird;
- Erklärung, dass der Staatskommissär/die Staatskommissärin zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse eingeladen wird.

## **8. Sonstige Voraussetzungen für die Erteilung der Auspielbewilligung (§ 6 StGSG)**

### **8.1. Die nach § 6 Z. 1 StGSG vorzulegenden Konzepte sollen insbesondere Folgendes beschreiben:**

Hinweis:

*Die Beurteilung der den Spielerschutz betreffenden Konzepte erfolgt nach den in Österreich geltenden fachlichen und technischen Qualitätsstandards zur Spielsuchtprävention.*

**Zu lit. a**

- Prozesse, Aktivitäten, Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung
- Informationsmaterial nach § 17 Abs. 2 StGSG
- Besuchs- und Spielordnung nach § 24 StGSG

**Zu lit. b**

- Schulungsmaßnahmen i.S. des § 16 StGSG
- freiwillige bzw. sonstige Schulungsmaßnahmen

**Zu lit. c**

- Mechanismen zur Erkennung von Spielsucht

- Maßnahmen, mit denen die Wirksamkeit der Aktivitäten zum Spielerschutz überprüft werden
- Prozesse und Maßnahmen, die im Falle von potentieller oder identifizierter Spielsucht eines Spielteilnehmers/einer Spielteilnehmerin ergriffen werden
- Darstellung, wie gegebenenfalls das Umfeld des Spielteilnehmers/der Spielteilnehmerin berücksichtigt wird
- Maßnahmen, um die Interessen der Spielteilnehmer/Spielteilnehmerinnen zu schützen
- Maßnahmen zur Kontrolle der Altersgrenzen
- Zutritts- und Identifikationssystem
- Umsetzung der Spielkarte
- Umsetzung des Alkohol- und Rauchverbotes (§ 19 StGSG)
- Umsetzung der Voraussetzungen des § 15 StGSG
- Umsetzung des Spielerschutz orientierten Spielverlaufes gemäß § 20 StGSG
- zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten (zulässige Tagesspieldauer etc.)

**Zu lit. d**

- Konkrete Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen
- Bestätigung der genannten Einrichtungen
- Geplante Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen

**Zu lit. e**

- Warnsysteme i.S. des § 17 StGSG
- Sonstige Warnsysteme

**Zu lit. f**

- Prozesse, Maßnahmen, Systeme und Einrichtungen i.S. des § 21 StGSG zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sowie zum Schutz gegen weitere Formen illegaler oder nicht erlaubter Aktivitäten in Bezug auf den Spielbetrieb;
- Bekanntgabe, ob das Unternehmen eine Geldwäschebeauftragten/einen Geldwäschebeauftragten hat und welche Aufgaben dieser/diesem obliegen;

**Zu lit. g**

- geeignete Vorkehrungen gegen Störeinflüsse betreffend alle im Fall der Bewilligungserteilung betriebenen Glücksspielautomaten;
- Vorkehrungen und Maßnahmen zur sicheren und dauerhaften Abwicklung und Durchführung von Ausspielungen ohne nennenswerte Unterbrechungen;
- Geschäftskontinuität: Angaben zu den Geschäftskontinuitätsstrategien und Plänen bzw. deren Entwicklung;
- Versicherungen: Angaben über (gegebenenfalls bestehende) Versicherungen und deren Deckungssummen;
- Sicherstellung der Kontinuität: Maßnahmen, dass die kontinuierliche Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten gewährleistet wird;
- Sicherheitskonzepte gegen Überfall, Betrug und Cybercrime sowie andere strafrechtliche Angriffe.

**8.2. Die nach § 6 Abs.1 Z. 2 StGSG vorzulegenden Nachweise sollen insbesondere Folgendes beschreiben:****Zu lit. a**

- mittels Zentralcomputer vernetzte Art der Abrechnung aller im Fall der Bewilligungserteilung betriebenen Glücksspielautomaten (Gutachten etc.);

**Zu lit. b**

- relevante Erfahrung in der Errichtung, im technischen und organisatorischen Betrieb die Ausspielung mit Glücksspielautomaten betreffend;
- erbrachte Leistungen (z.B. Geschäftsplanung, Organisation und Personalbesetzung, Technologien, Vertriebsnetzwerk, Marketing usw.);
- Beschreibung der bisher angebotenen Glücksspiele einschließlich der Infrastrukturen;
- Erfahrung mit der behördlichen Glücksspielaufsicht;
- Darstellung allfälliger für angegebene Referenzunternehmungen im Ausland maßgebliche Aufsichtsbestimmungen und Aufsichtsstandards;
- Infrastrukturen und Entwicklungsmaßnahmen im Glücksspielbereich;
- Geplante Infrastrukturen in der Steiermark.

**Zu lit. c**

- Realisierung der in den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Automatenglücksspielverordnung) geforderten elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH sowie Bestätigung der Bundesrechenzentrum GmbH;
- Art der Datenübertragung an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH in einer den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Automatenglücksspielverordnung) entsprechenden Weise.

**Zu lit. d**

- geeignete Vorkehrungen gegen die genannten Störeinflüsse betr. alle im Fall der Bewilligungserteilung betriebenen Glücksspielautomaten.

**Zu lit. e**

- Realisierung eines entsprechenden Datenaustausches zwischen Glücksspielanbietern für den Fall, dass nach Bewilligungserteilung eine derartige Austauschverpflichtung bundesgesetzlich vorgesehen wird.

**Zu lit. f**

- Maßnahmen, um einen verantwortungsvollen Maßstab bei Werbeaufträgen sicherzustellen.

**8.3. Die nach § 6 Abs.1 Z. 3 StGSG vorzulegenden Verpflichtungserklärungen sollen Folgendes umfassen:****Zu lit. a**

- Einhaltung aller in den §§ 15-20 StGSG vorgesehenen Spielerschutzmaßnahmen und spielsuchtvorbeugenden Maßnahmen im Fall der Bewilligungserteilung.

**Zu lit. b**

- Entrichtung der bei Bewilligungsausübung in der Steiermark landesgesetzlich vorgesehenen Zuschläge zur Bundesautomaten-Abgabe entsprechend den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen im Fall der Bewilligungserteilung (Es ist mit der Erlassung eines einschlägigen Landesgesetzes bis zur Ausübung der Bewilligung zu rechnen).

**8.4. Bewilligungswerberinnen mit einem Sitz außerhalb von Österreich haben zusätzlich die in § 6 Abs. 2 StGSG genannten Unterlagen vorzulegen.**

## **9. Auswahlentscheidung (§ 5, § 6 und § 7 Abs. 4 als Grundlage für die Bewertung)**

### **9.1. Angaben, Unterlagen und Nachweise für die Auswahlentscheidung**

Erfüllen mehrere Bewilligungswerberinnen die gesetzlichen Voraussetzungen, hat die Landesregierung eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 7 Abs. 4 StGSG angeführten Kriterien zu treffen.

Das Vorliegen dieser Kriterien ist mit geeigneten aussagekräftigen Angaben, Unterlagen und Nachweisen durch die Bewilligungswerberinnen geltend zu machen. Diese Angaben, Unterlagen und Nachweise sind – soweit diese nicht schon gemäß Punkt 7. und 8. vorgelegt wurden - gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.

Weiters ist im Antrag jedenfalls der Zeitpunkt anzuführen, ab welchem die Glücksspielautomaten ab Rechtskraft der Ausspielbewilligung unter Beachtung aller gesetzlichen Voraussetzungen betrieben werden könnten. Der Zeitpunkt ist auch entsprechend zu begründen (Umsetzungsplan).

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Betrieb von Glücksspielautomaten nach dem StGSG neben der rechtskräftigen Ausspielbewilligung eine rechtskräftige Bewilligung nach § 11 StGSG für jeden Automatenalon und eine rechtskräftige Bewilligung nach § 13 StGSG für jeden Glücksspielautomaten erforderlich sind.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 24. Juni 2016 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Landeshauptmannes

Hermann Schützenhöfer:

Mag. Daniela RABL-PIRKER, LL.M.

von der Abteilung 3 Verfassung und Inneres:

Mag. Heinz DROBESCH

Mag. Rita HIRNER

von der Abteilung 4 Finanzen:

Mag. Martin PÖLZL

von der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft:

Dr. Birgit STRIMITZER-RIEDLER

Dr. Dietmar MÜLLER

Klaus EDERER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWALD

Dr. Andrea SICKL

Mag. Markus AICHHOLZER

Dr. Elisabeth BERGLEZ

Mag. Sonja GEIGER

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH erhielt am 12. Jänner 2016 den Auftrag des Kontrollausschusses, die „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Erteilung der Ausspielbewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons“ zu überprüfen.

Der LRH hat daher im Rahmen seiner landesverfassungsrechtlichen Befugnisse die Verfahrensabwicklung über die Erteilung der Ausspielbewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons gemäß dem Steiermärkischen Glücksspielgesetz geprüft.

Weiters wurde seitens des LRH auf die mit dem Glücksspiel im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben des Landes eingegangen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

- Die Länder Steiermark, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich lassen als „Erlaubnisländer“ das Automatenglücksspiel innerhalb gesetzlicher Rahmenbedingungen zu.
- Die Steiermark hat die Glücksspielgesetznovelle 2010 als letztes „Erlaubnisland“ umgesetzt.
- Die Ausspielung mit Glücksspielautomaten ist gemäß § 3 StGSG bewilligungspflichtig. Maximal dürfen drei Ausspielbewilligungen für die Dauer von höchstens zwölf Jahren vergeben werden.
- Die Ausspielbewilligungen wurden an die Firmen Admiral Casinos & Entertainment AG, PA Entertainment & Automaten AG und PG Enterprise AG erteilt und sind seit 14. Dezember 2015 rechtskräftig.

### VERFAHRENSABWICKLUNG

#### Vorbereitungen

##### Arbeitsgruppe zur Interessentensuche

- Die A3 hat keine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation über das Erfordernis der Beiziehung eines externen Beraters vorgenommen.
  - **Der LRH verweist auf den vom Landtag am 19. Juni 2012 zur Kenntnis genommenen Prüfbericht Beratungsleistungen und wiederholt seine seinerzeitige Empfehlung, dass beim Zukauf von Beratungsleistungen der**

**Bedarf an einer Fremdvergabe, die durchgeführte Kosten-Nutzen-Rechnung bis hin zur Umsetzung der Beratungsergebnisse ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren sind.**

#### Öffentliche Interessentensuche

- Die A3 hat sich in formeller Hinsicht an den angefragten Bundesländern (Wahl der Veröffentlichungsmedien, Frist für die Antragstellung sowie der Nicht-Veröffentlichung der Kriterien bzw. deren Gewichtung) orientiert.

#### **Bewilligungsverfahren**

##### Bekanntmachung

- Eine europaweite Bekanntmachung der Erteilung der Ausspielbewilligungen wurde – ebenso in Anlehnung an die meisten anderen Bundesländer – nicht vorgenommen.
  - **Künftig sollte die verfahrensleitende Behörde die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses vor der Erteilung von Ausspielbewilligungen nach dem StGSG dokumentieren. Liegt ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vor, sollte die Bekanntmachung zusätzlich in einem EU-weiten Medium vorgenommen werden.**

##### Registrierung

- Alle verfahrensrelevanten Informationen wurden nicht öffentlich zur Verfügung gestellt, sondern nur an bereits registrierte Interessenten übermittelt.
  - **Verfahrensrelevante Informationen sollten im Sinne einer modernen Verwaltung elektronisch ab Bekanntmachung für alle Interessenten verfügbar gemacht sowie zusätzlich in Papierform abholbereit zur Verfügung gestellt werden.**
- Der LRH anerkennt die Bemühung der Behörde um Transparenz im Verfahren, indem sie allen registrierten Interessenten den Fragen- und Antwortenkatalog zur Verfügung gestellt hat.
  - **Damit den Antragstellern jedoch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die aus dem Fragen- und Antwortenkatalog der Behörde gewonnenen Informationen umzusetzen, sollte dessen Beantwortung ehestmöglich erfolgen.**

- Der LRH stellt kritisch fest, dass weder das ausgegebene Informationsblatt noch der veröffentlichte Ausschreibungstext ein Bewertungsschema bzw. eine Bekanntgabe von maßgeblichen Kriterien und deren jeweilige Gewichtung enthielt.
  - **Der LRH empfiehlt im Sinne der Transparenz und Nichtdiskriminierung für künftige Bewilligungsverfahren, die Bewertungskriterien und deren Gewichtung bereits im Zuge der öffentlichen Interessentensuche bekannt zu geben.**

### Bewertungsschema

- Der externe Berater hat einen Vorschlag für das Bewertungsschema ausgearbeitet, obwohl diese Aufgabe nicht in seinem Beratervertrag enthalten war.
  - **Der LRH verweist auf seinen Prüfbericht Beratungsleistungen aus dem Jahr 2012 und wiederholt seine Empfehlung, dass beim Zukauf von Beratungsleistungen die Aufgabenstellung, die Maßstäbe und Ziele ausführlich zu beschreiben und abzugrenzen sind, um eine sachgerechte Auswahl- und Erfolgskontrolle zu ermöglichen.**
- Der LRH stellt kritisch fest, dass die im Teil 2 des Bewertungsschemas bereits vor Antragsöffnung festgesetzten Subkriterien im Jänner 2015, im März 2015 und im April 2015 teilweise geändert bzw. neue hinzugefügt wurden. Im Gutachtensauftrag vom 07. April 2015 wurde den Gutachtern freigestellt, auch neue Kriterien für die Begutachtung zu formulieren und diese in der Folge für ihre Bewertung heranzuziehen.
  - **Der LRH empfiehlt bei künftigen Bewilligungsverfahren die maßgeblichen Bewertungsparameter inhaltlich ausreichend zu konkretisieren sowie nach Antragsöffnung keine Änderungen mehr vorzunehmen. Damit kann eine transparente und nichtdiskriminierende Auswahlentscheidung sichergestellt und den unionsrechtlichen Erfordernissen entsprochen werden.**

### Antragsöffnung

- Der LRH stellt fest, dass die Antragsöffnungen in den Akten nachvollziehbar dokumentiert wurde.



### Externer Berater

- Im Zuge der Antragsöffnung am 4. Dezember 2014 stellte die A3 fest, dass das Unternehmen, bei welchem der extern beauftragte Berater zu diesem Zeitpunkt als Geschäftsführer tätig war, als Abschlussprüfer der PG Enterprise AG in deren Errichtungsurkunde genannt ist.
- Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 teilt die A3 dem externen Berater die sofortige Vertragsauflösung wegen „*Bestehens eines die Befangenheit begründenden Auftragsverhältnisses*“ mit.
- Der LRH hebt die Aufmerksamkeit der Verfahrensleiterin hinsichtlich der Anscheinsbefangenheit des externen Beraters hervor und beurteilt die Vorgehensweise der A3 im Hinblick auf die sofortige Vertragsauflösung als sorgsames Verwaltungshandeln.

### Bestellung Sachverständige

- Im Verfahren für die Erteilung der Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten wurden drei Amtssachverständige, zwei nichtamtliche Sachverständige und eine sachverständige Auskunftsperson beigezogen.
- Der LRH stellt dazu fest, dass das Ersuchen um die Bereitstellung von geeigneten Amtssachverständigen nicht seitens der Abteilungsleiterin, sondern direkt von der Referatsleiterin erfolgt ist.
  - **Organisatorisch-personelle Angelegenheiten erfordern die Einhaltung des Dienstweges und sollten grundsätzlich über die Ebene der Abteilungsleitung erfolgen.**
- Amtssachverständige müssen über ausreichende Kapazitäten in zeitlicher Hinsicht verfügen.
  - **Den für die Erstellung von Gutachten in Betracht kommenden Amtssachverständigen sind von ihren zuständigen Dienststellenleitern ausreichende zeitliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.**
- Der LRH stellt fest, dass im gegenständlichen Verfahren für einen nichtamtlichen Sachverständigen eine Beeidigung hätte erfolgen müssen.
  - **Da eine fehlende Beeidigung einen (relativen) Verfahrensmangel darstellt, empfiehlt der LRH in künftigen Bewilligungsverfahren darauf zu achten, dass nichtamtliche Sachverständige, sofern sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten allgemein beeidet sind, zu beeiden.**

### Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen

- Die Behörde hat im Zuge der Prüfung der ordnungspolitischen und sonstigen Voraussetzungen gemäß §§ 5, 6 StGSG Prüfprotokolle angefertigt. Diese Vorgangsweise trägt zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens bei.
- Der LRH stellt fest, dass über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten teilweise widersprüchliche Aufzeichnungen vorlagen.
  - **Der LRH empfiehlt für künftige Bewilligungsverfahren die Notwendigkeit von Gutachtensaufträgen ausreichend und nachvollziehbar in den Akten zu dokumentieren.**
- Der LRH stellt fest, dass im Rahmen der Erstellung der Abweisungsbescheide das Parteiengehör gewahrt wurde.
- Die Abweisungsbescheide wurden erst rechtskräftig, nachdem die Behörde bereits den Bescheid betreffend die Erteilung der Auspielbewilligungen erlassen hatte.
  - **Der LRH empfiehlt daher bei der Planung künftiger Bewilligungsverfahren ausreichende Zeitreserven für Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen, um das Risiko von Verzögerungen, beispielsweise durch die Aufhebung eines Bescheides durch das LVwG, zu vermeiden.**

### Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft

- Der LRH stellt fest, dass die Bildung einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft und die damit verbundene umfassende Akteneinsicht für alle Antragsteller zur Transparenz des Verfahrens beigetragen haben.

### Gutachten und Parteiengehör

- Erst nach Übermittlung der vorgelegten Unterlagen an die Sachverständigen zur weiteren Begutachtung erfolgte die Aufteilung der jeweiligen Unterkriterien auf die Sachverständigenteams.
  - **Der LRH empfiehlt der A3 für künftige Bewilligungsverfahren, das jeweilige Aufgabengebiet der betreffenden Sachverständigen aufgrund der von ihnen zu bewertenden Kriterien vorab klar festzulegen.**

- Da die Verfahrensleiterin bei der Erstellung der Erstgutachten in keinem Sachverständigenteam vertreten war, hatte sie im Verfahrensstadium der Erstellung der Ergänzungsgutachten eine Doppelfunktion inne.
  - **Um keinen Zweifel an der Unbefangenheit und Neutralität der Verfahrensleiterin aufkommen zu lassen, empfiehlt der LRH für zukünftige Bewilligungsverfahren, dass sich die Verfahrensleitung nicht an der Erstellung der Ergänzungsgutachten beteiligt und somit nicht ihre fachliche Beurteilung an die Stelle der Sachverständigenbeurteilung setzt.**
- Den Parteien wurde keine Gelegenheit gegeben, zu den Ergänzungsgutachten Stellung zu nehmen. Diese Vorgangsweise erhöht das Risiko eines Rechtsmittelverfahrens.
  - **Der LRH empfiehlt daher für zukünftige Bewilligungsverfahren, auf die Einhaltung der im AVG vorgesehenen Parteienrechte zu achten.**

#### Verfahrenskosten

- Die A3 kalkulierte zwar die Kosten für die Beiziehung des externen Beraters ein, jedoch nicht die Kosten für die Tätigkeit der nichtamtlichen Sachverständigen, die nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 abgerechnet werden. Daher mussten nachträgliche Umbuchungen durchgeführt werden.
  - **Der LRH empfiehlt vor Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen eine Kostenabschätzung vorzunehmen, um budgetär für die daraus erwachsenden Kosten rechtzeitig Vorsorge treffen zu können.**

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESHAUSHALT

- Der Bund gewährt den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien eine Bedarfszuweisung, wenn ihre Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesabgabe bestimmte Garantiebeträge nicht erreichen. Für das Land Steiermark wurde der Garantiebetrug mit jährlich € 18,1 Mio. festgesetzt. Da das FAG 2008 mit Jahresende 2016 außer Kraft treten wird, sind sowohl die Zuschlagsabgabe als auch die Garantiebeträge nicht längerfristig geregelt.
  - **Für eine Nachfolgeregelung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2017 empfiehlt der LRH, auf das Zustandekommen einer aufgabenorientierten und transparenten Mittelverteilung hinzuwirken, die es den Ländern jedenfalls ermöglicht, ihre eigene Ertragskraft auszuschöpfen und eine vergangenheitsbezogene Bemessung außer Acht lässt. Zudem ist dabei das öffentliche Interesse im Hinblick auf Spielsucht- und Kriminalitätsvorbeugung gegenüber dem Argument der Abgabensicherung abzuwägen.**

### Einnahmen durch Glücksspielautomaten

Von 2011 bis 2015 verbuchte das Land folgende Abgabeneinnahmen:

Jahr	Einnahmen in € Mio.
2011	11,02
2012	17,00
2013	19,86
2014	18,75
2015	17,48

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

### Verwendung der glücksspielbezogenen Einnahmen

- Die im StGSG festgelegten Maßnahmen für Jugend- und Spielerschutz sowie gegen Spielsucht und Geldwäsche werden im Zuge der Erteilung von Bewilligungen von Automatenalons und Glücksspielautomaten seit dem Jahr 2016 erstmals angewendet.
  - **Der LRH empfiehlt, die Wirksamkeit der im StGSG festgelegten Maßnahmen für Jugend- und Spielerschutz sowie gegen Spielsucht und Geldwäsche nach Ablauf eines repräsentativen Erfahrungszeitraums zu evaluieren.**

### Aufgabenorientierte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

- Durch die bisherige Budgetierungspraxis findet keine aufgabenorientierte und verursachungsgerechte Zuordnung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen statt.
  - **Der LRH empfiehlt, zur Erhöhung der Budgetwahrheit im Sinne einer verursachungsgerechten und aufgabenorientierten Zuordnung, die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen entsprechend ihrer Aufgabenzugehörigkeit zu verteilen.**

### Ausgaben für Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung

- Das Land hat in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt € 19 Mio. für Suchtprävention und Suchtbehandlung aufgewendet. Von dieser Ausgabensumme entfielen im selben fünfjährigen Betrachtungszeitraum anteilig rd. € 12,8 Mio. auf Leistungen, die für Spielsüchtige und deren Angehörige eingesetzt wurden.

### Ausgaben für glücksspielbezogene Eigenleistungen

- Der LRH stellt fest, dass die A8 über keine Grundlagen für eine leistungsbezogene Steuerung in Bezug auf Suchtprävention, Suchtbekämpfung und Suchtbehandlung verfügt.
  - **Der LRH empfiehlt den dafür zuständigen Stellen im Land, ehestmöglich die Datenbasis im Rahmen des Leistungskatalogs dahingehend zu verbessern, dass dieser einerseits aussagekräftige und vollständige Informationen über die tatsächlichen Kosten je Leistung liefert und andererseits relevante Kennzahlen abbildet, die für eine leistungsbezogene Steuerung genutzt und in weiterer Folge auch als Grundlage für eine ergebnis- und wirkungsorientierte Steuerung herangezogen werden können.**
- Die A8 konnte für die Organisationseinheiten Drogenberatung sowie Suchtkoordination keine aussagekräftigen Auswertungen über die Höhe der eingesetzten Personal- und Sachausgaben vorlegen; da die vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten der A8 für eine ressourcenbezogene Steuerung nicht ausreichen.
  - **Der LRH empfiehlt, die Datenbasis über den Ressourceneinsatz dahingehend zu verbessern, dass zumindest die Personal- und Sachausgaben von Organisationseinheiten vollständig und transparent ausgewertet werden können. Damit würden Mindestinformationen zur Steuerung der eingesetzten Ressourcen vorliegen.**

Ausgewählte Kennzahlen für Aktivitäten mit Glücksspielbezug

- Die Angemessenheit des eingesetzten Ausgabenvolumens sowie die Bedarfsgerechtigkeit bzw. die Wirkung der Präventiv- und Behandlungsmaßnahmen konnte aufgrund der vorliegenden Kennzahlen nicht beurteilt werden.
  - **Der LRH empfiehlt der A8, als Grundlage für die Planung und Steuerung der Ausgaben für Suchtproblematik ein Dokumentations-, Informations- und Kennzahlensystem einzurichten, das valide und aussagekräftige Kennzahlen liefert und alle relevanten Leistungserbringer einschließt.**
  - **Dazu ist ein repräsentativer Zeitraum zu wählen, der für die Abbildung von Ergebnissen und mittelfristigen Wirkungen geeignet ist.**

Graz, am 24. August 2016

Der interimistische Leiter des Landesrechnungshofes:

Mag. Georg Grünwald